

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Langenberg
2024/2025*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Langenberg	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	7
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	10
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	13
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
1. Finanzen	27
1.1 Managementübersicht	27
1.2 Aufbau des Teilberichtes	28
1.3 Inhalte, Ziele und Methodik	28
1.4 Haushaltssituation	29
1.4.1 Haushaltsstatus	30
1.4.2 Ist-/ Plan-Ergebnisse	32
1.4.3 Eigenkapital	36
1.4.4 Verbindlichkeiten und Vermögen	39
1.5 Haushaltssteuerung	43
1.5.1 Ermächtigungsübertragungen	43
1.5.2 Kredit- und Anlagemanagement	47
1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen	52
2. Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	59
2.1 Managementübersicht	59
2.2 Aufbau des Teilberichtes	60

2.3	Inhalte, Ziele und Methodik	60
2.4	Zahlungsabwicklung	60
2.4.1	Aufwendungen	61
2.4.2	Einzahlungen	62
2.4.3	Prozessbetrachtungen	69
2.5	Vollstreckung	73
2.5.1	Aufwendungen	73
2.5.2	Vollstreckungsforderungen	75
2.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	81
3.	Vergabewesen	82
3.1	Managementübersicht	82
3.2	Aufbau des Teilberichtes	83
3.3	Inhalte, Ziele und Methodik	83
3.4	Organisation des Vergabewesens	84
3.4.1	Organisatorische Regelungen	84
3.4.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	86
3.5	Allgemeine Korruptionsprävention	87
3.6	Sponsoring	90
3.7	Nachtragswesen	91
3.7.1	Abweichungen vom Auftragswert	91
3.7.2	Organisation des Nachtragswesens	93
3.8	Maßnahmenbetrachtung	94
3.9	Anlage: Ergänzende Tabellen	95
4.	Personal, Organisation und Informationstechnik	97
4.1	Managementübersicht	97
4.2	Aufbau des Teilberichtes	98
4.3	Inhalte, Ziele und Methodik	98
4.4	Zielausrichtung und Handlungsrahmen	99
4.5	Personalressourcen	105
4.5.1	Personalquoten	105
4.5.2	Stellenbesetzung	107
4.5.3	Altersstruktur	108
4.5.4	Querschnittsaufgaben	109
4.6	Organisation von Arbeitsabläufen	110
4.6.1	Personalmanagement	112
4.6.2	IT-Management	114
4.7	Digitalisierungsniveau	116
4.8	Anlage: Berechnungsschritte Personalquoten	120
4.9	Anlage: Ergänzende Tabellen	123
5.	Gremienarbeit - Auszug Grund- und Kennzahlen	125

5.1	Inhalte, Ziele und Methodik	125
5.2	Grund- und Kennzahlen	125
5.2.1	Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	125
5.2.2	Gebildete Ausschüsse	125
5.2.3	Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohnerin bzw. Einwohner (EW)	126
5.2.4	Anforderungen aus dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“	126
5.2.5	Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern 2019 bis 2023	127
5.3	Grund- und Kennzahlen Gremienarbeit	128
	Kontakt	130

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Verschiedene Krisen belasten seit einigen Jahren die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Insgesamt besteht für Langenberg weiterhin ein Handlungsbedarf, die **Haushaltssituation** zu verbessern und Konsolidierungsmaßnahmen vorzubereiten. Die Gemeinde Langenberg hat hierzu bereits eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ gebildet.

Zwar erzielt Langenberg im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023 größtenteils Jahresüberschüsse. In den Jahren 2020 bis 2023 ist dies auf die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zurückzuführen. Die **Plandaten** zeigen ab dem Jahr 2024 bis 2027 deutliche Defizite. Dabei ist die Haushaltsplanung deutlich von der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer auf Ertragsseite und der Kreis- und Jugendamtsumlage auf der Aufwandsseite abhängig.

Interkommunal ist die **Eigenkapitalquote** überdurchschnittlich. Durch die geplanten Haushaltsdefizite mit Verzehr der Ausgleichsrücklage verringert sich das Eigenkapital und damit der eigene haushaltsrechtliche Handlungsspielraum.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** der Gemeinde Langenberg als Konzern sind im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich. Bilanzielle Abnutzungswerte zeigen einen **Reinvestitionsbedarf** bei den Sport- und Schwimmhallen sowie den Verkehrsflächen. Die Gemeinde hat bereits viele werterhaltende Maßnahmen in ihrem Vermögen in der Vergangenheit unternommen. Weitere Projekte hat sie bereits im Blick bzw. in den laufenden Haushaltsplanungen berücksichtigt. Dabei geht die Gemeinde von einem steigenden Kreditbedarf aus, um diese Investitionen zu realisieren.

Die Gemeinde Langenberg überträgt vergleichsweise höhere **investive Ermächtigungen** ins Folgejahr. Dennoch nimmt sie investive Haushaltsansätze nur zu 35 bis 56 Prozent tatsächlich in Anspruch. Wir empfehlen die Haushaltstransparenz zu erhöhen, indem sich die Haushalts-

planungen insbesondere für das erste Planjahr durch eine kritische Prüfung an dem realisierbaren Bedarf orientiert. Im Jahr 2024 kann die Gemeinde Langenberg die Ermächtigungsübertragungen mit Fortschreiten der Großprojekte bereits deutlich reduzieren.

Die Gemeinde Langenberg sollte die gelebten Strukturen und Prozesse für ihr **Kredit- und Anlagemanagement** in verbindliche schriftliche Handlungsrahmen überführen.

In der **Zahlungsabwicklung** profitiert die Gemeinde Langenberg von einem hohen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten, die sie auch regelmäßig aktiv bewirbt. Eine Dienstanweisung gem. § 32 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wird die Gemeinde Langenberg kurzfristig erlassen, um die ordnungsbemäße Erledigung der Aufgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verbindlich zu regeln. Die Kämmerei sollte alle Fachbereiche für eine zeitnahe und rechtzeitige Buchung von Forderungen sensibilisieren. Um den Arbeitsaufwand in der Zahlungsabwicklung zu verringern, sollte die Gemeinde eine Automatisierung bei der Buchung der Einzahlungen sowie des Mahnverfahrens prüfen. Hier sollte Ziel sein, die Anzahl der Mahnungen zu reduzieren und im Falle einer Mahnung zudem eine höhere Erfolgsquote zu erreichen. Denn die Vollstreckung in der Gemeinde Langenberg erhält vergleichsweise viele neue Vollstreckungsforderungen.

Bei der Leistungskennzahlen Anzahl an abgewickelten Forderungen je Vollzeit-Stelle liegt die Gemeinde Langenberg über dem Median. Sie kann ihre **Vollstreckungsforderungen** ausreichend bearbeiten und es besteht ein sehr geringer Bestand an offenen Vollstreckungsforderungen. Die Gemeinde Langenberg sollte zukünftig die Instrumente des Schuldnerverzeichnisses und der Vermögensauskünfte nutzen, da dies wirksame Instrumente für eine schnelle und wirtschaftliche Realisierung offener Forderungen ist.

Die Gemeinde Langenberg nutzt im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die zentrale **Vergabestelle** in der Stadt Rietberg. Sie profitiert hierbei durch die Bündelung des komplexen Fachwissens und arbeitet sehr gut mit der Vergabestelle zusammen.

Aktuelle und umfassende Regelungen in Form einer **Dienstanweisung** fehlen derzeit noch und diese wird nun von der Gemeinde Langenberg aufgestellt. Dies dient der Klarheit an Zuständigkeiten, Vereinbarungen, Prozessen und Standards an erforderlichen Dokumentationen für das komplexe Vergabeverfahren. Hier sollte auch Regelungen und Abläufe zum Nachtragsverfahren integriert werden. Die vorgenommene **Maßnahmenbetrachtung** in der Vergabeprüfung zeigte Optimierungspotenzial bei einzelnen formalen Verfahrensschritten und der Dokumentation.

Die Vorgaben des **Korruptionsbekämpfungsgesetzes** erfüllt die Gemeinde Langenberg im Wesentlichen. Die noch ausstehende Gefährdungsanalyse wird die Verwaltung nun zeitnah durchführen und hierbei die korruptionsgefährdeten Tätigkeiten und Stellen in der Verwaltung gem. § 10 KorruptionsbG bestimmen.

Die Gemeinde Langenberg hat die Herausforderungen in Bezug auf die Kernthemen wie **Fachkräftemangel, demografischer Wandel, Generationenwechsel** sowie die steigenden Anforderungen an die **Digitalisierung** und die **IT-Sicherheit** gut im Blick.

Die **Altersstruktur** zeigt wie in anderen Kommunen, dass die Verwaltung in den nächsten Jahren viele Fachkräfte verliert und es ist fraglich, ob alle Stellen über Ausbildung oder Ausschreibungen wiederbesetzt werden können. Die in 2023 durchgeführte Organisationsuntersuchung

mit einer Personalbedarfsbestimmung bietet eine gute Grundlage für die Steuerung sowie die die Sensibilisierung des Handlungsbedarfes und Transparenz.

Gut aufgestellt ist die Gemeinde Langenberg auch im **Prozessmanagement**. Dies führt sie zusammen mit anderen Kommunen durch, um voneinander zu profitieren. Dieses nimmt bei der Gestaltung von digitalen Prozessen und als ein Baustein für die Wissenssicherung an Bedeutung zu. Ihre erkennbaren Strukturen für ein **Projektmanagement** sollte die Gemeinde Langenberg bedarfsgerecht weiterentwickeln und standardisieren.

Die Gemeinde Langenberg erreicht einen guten **Digitalisierungsstand**, schöpft das vorhandene Potenzial aber noch nicht in Gänze aus. Durch fehlende Schnittstellen kommt es vermehrt zu Medienbrüchen und damit zu Mehrarbeit für die Sachbearbeitenden.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Langenberg

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

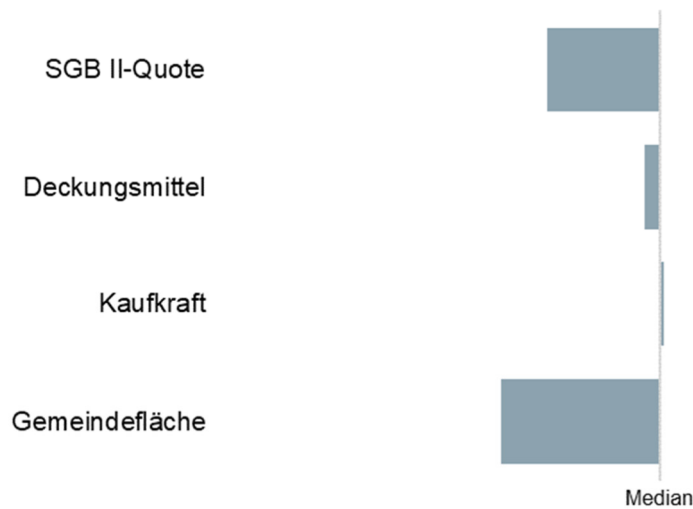
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Langenberg. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Strukturmerkmale Langenberg 2024



In den interkommunalen Vergleich fließen die Daten der 53 kleinen kreisnugehörigen Kommunen mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohnern ein. Ein Ausschlag des Balkens nach rechts zeigt einen Wert über und nach links unter dem Median.

Die SGB II-Quote liegt mit 3,90 Prozent deutlich unter dem Median von 5,25 Prozent. Gleichzeitig hat die Gemeinde Langenberg eine leicht überdurchschnittliche Kaufkraft.

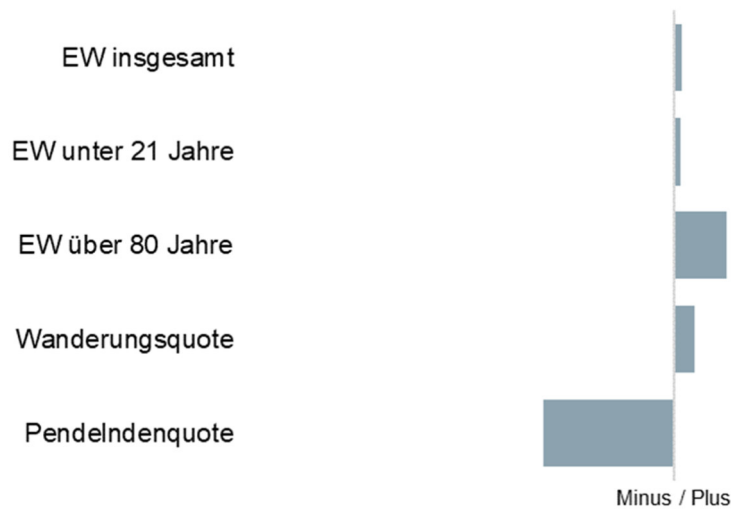
Der Gemeinde Langenberg stehen allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung, die unter dem Median der betrachteten Kommunen liegen. Diese bestehen aus der Gewerbe- und Grundsteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen. Langenberg verfügt über Deckungsmittel in Höhe von 1.432 Euro je Einwohner. Der Median liegt bei 1.481 Euro.

Die Gemeinde Langenberg hat mit 38,31 qkm eine vergleichsweise kleine Gemeindefläche.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Langenberg 2024



EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Die Einwohnerzahlen in Langenberg sind stabil und leicht steigend. Sie steigen von 8.597 im Jahr 2019 auf 8.767 im Jahr 2024 leicht an. Mit Ausnahme des Jahres 2020 überwiegen die Zu- züge gegenüber den Wegzügen.

Bei näherer Betrachtung der Bevölkerungsstruktur ist die Altersklasse der unter 21-Jährigen stabil und steigt von 1.856 im Jahr 2019 auf 1.883 im Jahr 2024 leicht an. Diese Entwicklung zeigt, dass die Gemeinde Langenberg für Familien attraktiv ist. Gleichzeitig steigt auch die Bevölkerung der über 80-Jährigen und verdeutlicht die typische demografische Entwicklung mit einer ansteigenden älteren Bevölkerung.

Wie viele Kommunen dieser Größenordnung mit größeren Kommunen im Umfeld pendeln in Langenberg mehr Berufstätige aus als ein. Dies ist der Gemeinde Langenberg bewusst, da die umliegenden Städte viele Arbeitsplätze bereithalten.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in den Prüfungen der gpaNRW getroffenen Feststellungen und die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen sind in den Kommunen regelmäßig Gegenstand der kommunalpolitischen Beratungen. Die Ergebnisse und Beschlüsse fließen in die weitere Arbeit der Kommune ein.

Alle Kommunen geben eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

Die Gemeinde Langenberg hat sich im Nachgang zur letzten überörtlichen Prüfung sowohl in der Verwaltung als auch in den politischen Gremien mit den Feststellungen und Empfehlungen beschäftigt. Sie fließen in die Arbeit der Gemeinde Langenberg ein und verschiedene Empfehlungen wurden umgesetzt.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur interkommunalen Zusammenarbeit in die Anlage 2 zum Vorbericht aufgenommen.

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Nicht in allen Kommunen hat die gpaNRW Gremienarbeit als eigenständiges Handlungsfeld geprüft. Um diesen Kommunen gleichwohl eine Standortbestimmung zu ermöglichen, fassen wir wesentliche Grund- und Kennzahlen im Teilbericht Gremienarbeit – Auszug Grund- und Kennzahlen zusammen.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

³ KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 53 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 (= kleine kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW zeigt den formellen Handlungsrahmen einer Kommune auf, macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und weist dabei auf Ansätze für Veränderungen hin.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Langenberg haben wir von März 2024 bis März 2025 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Langenberg hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir überwiegend die Daten der Jahre 2022 und 2023. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Langenberg berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung

Stephanie Höpker

Finanzen

Stefanie Hackfort

Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	Stefanie Hackfort
Vergabewesen	Anna Bieche
Personal, Organisation und IT	Christian Schormann
Gremienarbeit - Grund- und Kennzahlen	Julia de Jong

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Zudem hat das Prüfteam am 08. April 2025 die Ergebnisse der Bürgermeisterin und dem Verwaltungsvorstand vorgestellt.

Herne, den 23. Mai 2025

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Nauber

Höpker

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Haushaltssituation

	Feststellung
Haushaltssituation	
F1	Die Gemeinde Langenberg hat in den vergangenen Jahren teilweise Jahresüberschüsse erzielt. Angesichts der für die kommenden Jahre durchweg geplanten negativen Jahresergebnisse und der damit einhergehenden Verringerung der allgemeinen Rücklage besteht jedoch aktuell ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern..

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Gemeinde Langenberg über dem interkommunalen Durchschnitt. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen im Betrachtungszeitraum zurückgegangen. Der Gemeinde gelingt es aktuell nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen.	E1	Ziel der Gemeinde Langenberg sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.
F2	Die Gemeinde Langenberg hat, mit Blick auf das geringe Kreditportfolio, bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E2	Der Gemeinde Langenberg wird empfohlen sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.
F3	Die Gemeinde Langenberg hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Anlageentscheidungen standen in Anbetracht der Höhe der liquiden Mittel im Betrachtungszeitraum nicht an. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlage-management hat die Gemeinde Langenberg sich bisher nicht gegeben.	E3	Die Gemeinde Langenberg sollte grundlegende Rahmenbedingungen für ihr Anlage-management schriftlich fixieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. einen zulässigen Anlagerahmen, Verfahrensregeln und Entscheidungskompetenzen.

Feststellung		Empfehlung	
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung			
F1	Gemessen an der Anzahl der Einzahlungen sind die Personalaufwendungen in der Gemeinde Langenberg überdurchschnittlich hoch. Die fehlende Automatisierung von Einzahlungen führt zu vermeidbarer Mehrarbeit.	E1	Die Gemeinde Langenberg sollte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, Zahlungseingänge automatisiert zu verarbeiten.
F2	Eine vergleichsweise höhere Anzahl von neuen ungeklärten Ein- und Auszahlungen führt zu unnötigen Mehraufwand bei der Gemeinde Langenberg. Die Gemeinde kann damit regelmäßig die gesetzlichen Normen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHVO nicht erfüllen.	E2	Die Gemeinde Langenberg sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung oder Verbindlichkeit entsteht, hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten zu erfolgen.
F3	Für das Mahnwesen der Gemeinde Langenberg bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Automatisierung und Abläufe.	E3	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Mahnintervalle automatisiert einrichten und über die Einführung einheitlicher Zahlungsziele prüfen. Die Prozessschritte sollten zudem durch schriftlich fixierte Regelungen unterstützt werden.
F4	In der Gemeinde Langenberg besteht aktuell bei der Nutzung und den Regelungen zum E-Payment noch Optimierungspotenzial.	E4	Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.
F5	Die Gemeinde Langenberg hat keine Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erlassen. Dies verstößt gegen § 32 KomHVO NRW.	E5	Die Gemeinde Langenberg sollte schnellstmöglich eine gesetzeskonforme Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW erlassen und dem Rat zur Kenntnis geben.
F6	Der Gemeinde Langenberg stehen grundsätzlich die Nutzung des Vermögensaufkundsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis zur Verfügung. Beide Möglichkeiten werden aber nicht genutzt um den Zahlungsdruck auf die Zahlungspflichtigen zu erhöhen.	E6	Die Gemeinde Langenberg sollte zukünftig die Möglichkeiten des Vermögensaufkundsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis nutzen.
Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Langenberg nutzt über die interkommunale Zusammenarbeit das Fachwissen der zentralen Vergabestelle der Stadt Rietberg. Damit wird eine gute Grundlage geschaffen. Die Vergabedienstanweisung ist jedoch veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.	E1	Die Gemeinde Langenberg sollte die Vergabedienstanweisung an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anpassen.
F2	Die Gemeinde Langenberg hat keine begleitende Rechnungsprüfung ihrer Vergaben eingerichtet.	E2	Die Gemeinde Langenberg kann das Vergabewesen stärken und die Korruptionsprävention erhöhen, wenn sie zumindest Vergabemaßnahmen mit Fördermittelbezug einer Rechnungsprüfung unterzieht. Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann dafür eine interkommunale Zusammenarbeit geschlossen werden oder eine fachkundige oder wirtschaftsprüfende Person bestellt werden.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Mit einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption hat die Gemeinde Langenberg wesentliche Regelungen in Umgang mit Korruption getroffen. Die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche hat die Gemeinde Langenberg nicht festgelegt.	E3.1	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden aktualisieren und den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.
		E3.2	Die Gemeinde Langenberg sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche beispielsweise mittels Schwachstellenanalyse festlegen.
F4	Die Gemeinde Langenberg hat Sponsoring weitestgehend in einer Dienstanweisung geregelt. Regelungen zur Haftung hat sie noch nicht getroffen.	E4	Die Gemeinde Langenberg könnte sich vor Folgekosten schützen, die Sponsoring mit sich bringen kann, indem Regelung zur Haftung in der Dienstanweisung getroffen werden.
F5	Die Gemeinde Langenberg weist im interkommunalen Vergleich im Vergleichsjahr 2023 die höchste Abweichung zum Auftragswert auf.	E5	Die Gemeinde Langenberg könnte ihre Nachträge auswerten. Dadurch können Lücken in den Ausschreibungsunterlagen lokalisieren und durch Anpassung der Vergabeunterlagen zukünftige Nachträge minimiert werden.
F6	Die Gemeinde Langenberg hat das Nachtragswesen nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Über Nachträge entscheiden die Bedarfsstellen.	E6	Die Gemeinde Langenberg sollte den Umgang mit Nachträgen in einer Dienstanweisung regeln und wichtige Verfahrensschritte sowie die Dokumentation festlegen.
F7	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Langenberg zeigt Verbesserungspotenzial bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	E7.1	Die Gemeinde Langenberg sollte dokumentieren, dass eine Entscheidung über die Auftragserteilung von mindestens zwei Personen getroffen wurde, wenn der Auftragswert bei 500 Euro netto oder mehr liegt.
		E7.2	Die Gemeinde Langenberg sollte auch die Mängelbeseitigung dokumentieren.
		E7.3	Die Gemeinde Langenberg sollte bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb die Eignung der zu berücksichtigenden Unternehmen im Vorfeld prüfen und dokumentieren.
		E7.4	Die Gemeinde Langenberg sollte bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb zumindest ein weit entferntes Unternehmen berücksichtigen, um der regionalen Beschränkung entgegenzuwirken. Alternativ wäre eine ex-ante-Veröffentlichung möglich.
		E7.5	Die Gemeinde Langenberg sollte die Submission in Form einer Niederschrift gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. §§ 14f. VOB/A dokumentieren. Zudem sollte sie das Submissionsergebnis bei elektronischen Angeboten den Bietenden unverzüglich und bei schriftlichen Angeboten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

Feststellung		Empfehlung	
		E7.6	Die Gemeinde Langenberg sollte die Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 16d VOB/A dokumentieren.
Personal, Organisation und IT			
F1	Die Gemeinde Langenberg hat durch die Organisationsuntersuchung im Jahr 2023 und den Aufbau eines Prozessmanagements eine gute Grundlage für die Zukunft geschaffen. Die Personalplanung und Aufgabenerledigung regelt die Verwaltung zielorientiert und pragmatisch. Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung fehlen der Gemeinde noch Zielvorgaben, um die Umsetzung zu konkretisieren.	E1.1	Die Gemeinde Langenberg sollte die zu erledigenden Aufgaben priorisieren und nach Möglichkeit Qualitäts- und Leistungsstandards festlegen. Damit fördert sie zielgerichtet den eigenen Personaleinsatz. Die Ergebnisse der Personalbedarfsbestimmung aus der Organisationsuntersuchung kann sie hierzu fortschreiben.
		E1.2	Die Gemeinde Langenberg sollte klare formalisierte Ziele für die Prozessaufnahme festlegen und auf dieser Grundlage die vorhandenen Prozesse priorisieren, aufnehmen und möglichst optimieren. Für die Aufgabe des Prozessmanagements sollte die Gemeinde bedarfsgerechte Stellenanteile schaffen, damit die regelmäßige Prozessaufnahme und eine kontinuierliche Prozessoptimierung gesichert sind.
		E1.3	Die Gemeinde Langenberg sollte ein formalisiertes Verfahren zur Einrichtung und Löschung von IT-Berechtigungen einrichten, um rechtliche und finanzielle Risiken zu minimieren.
		E1.4	Die Gemeinde Langenberg sollte für die Informationstechnik Zielvorgaben formalisieren und zeitlich konkretisieren. Um die Einhaltung dieser Ziele gewährleisten zu können, sollte sie zudem einen Projektplan aufstellen.
		E1.5	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre IT-Sicherheits- und Notfallkonzeption umfassend dokumentieren.
F2	Die Altersfluktuation ist in den nächsten Jahren groß. Ein Drittel aller Mitarbeitenden wird in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand eintreten. Ohne geeignete Maßnahmen stellt dies ein erhebliches Risiko für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dar.	E2.1	Um weiter handlungsfähig zu bleiben, sollte die Gemeinde Langenberg dem Handlungsbedarf aus ihrer Altersstruktur begegnen. Hierzu kann sie bei einem festgestellten Bedarf rechtzeitig eine interne oder externe Nachfolgeregelung für die Stellen-Nachbesetzung treffen.
		E2.2	Die Gemeinde Langenberg sollte das Angebot an Ausbildungsplätzen unter Berücksichtigung der ermittelten Altersfluktuation erhöhen, um ausreichend junge Mitarbeitende zu gewinnen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Im Bereich des IT-Managements ist die Gemeinde Langenberg insbesondere beim Störungsmanagement bereits sehr gut aufgestellt – beim Projektmanagement, Lizenzmanagement und Anforderungsmanagement hat sie dagegen noch Optimierungspotenzial.	E3.1	Die Gemeinde Langenberg sollte die bereits in Teilen der Verwaltung vorhandenen Standards und Vorgaben zur Durchführung und Überwachung von Projekten zentral nutzen.
		E3.2	Die Gemeinde Langenberg sollte einen verbindlichen Prozess zur IT-Anforderung erstellen, um zu gewährleisten, dass alle IT-Anforderungen kurzfristig umgesetzt und dokumentiert werden.
		E3.3	Die Gemeinde Langenberg sollte regelmäßig einen Abgleich der erworbenen und tatsächlich genutzten sowie benötigten Lizenzen durchführen, um diese wirtschaftlich und vor allem rechtskonform einzusetzen.
F4	Bei der Digitalisierung der betrachteten Prozesse bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten insbesondere in der medienbruchfreien Bearbeitung von Verwaltungsleistungen. Für das vorhandene Dokumentenmanagementsystem fehlt noch ein Aktenplan für alle Bereiche der Verwaltung. Die Verwaltung plant diesen in 2025 einzuführen.	E4	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Prozesse weiter digitalisieren und Medienbrüche abbauen, um so kunden- sowie mitarbeiterorientierter zu arbeiten. Hierzu sollte sie wie geplant einen digitalen Aktenplan erstellen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick zu nehmen. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Langenberg nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse. Zusätzlich finden sich in den einzelnen Teilberichten Beispiele und Empfehlungen zur IKZ.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

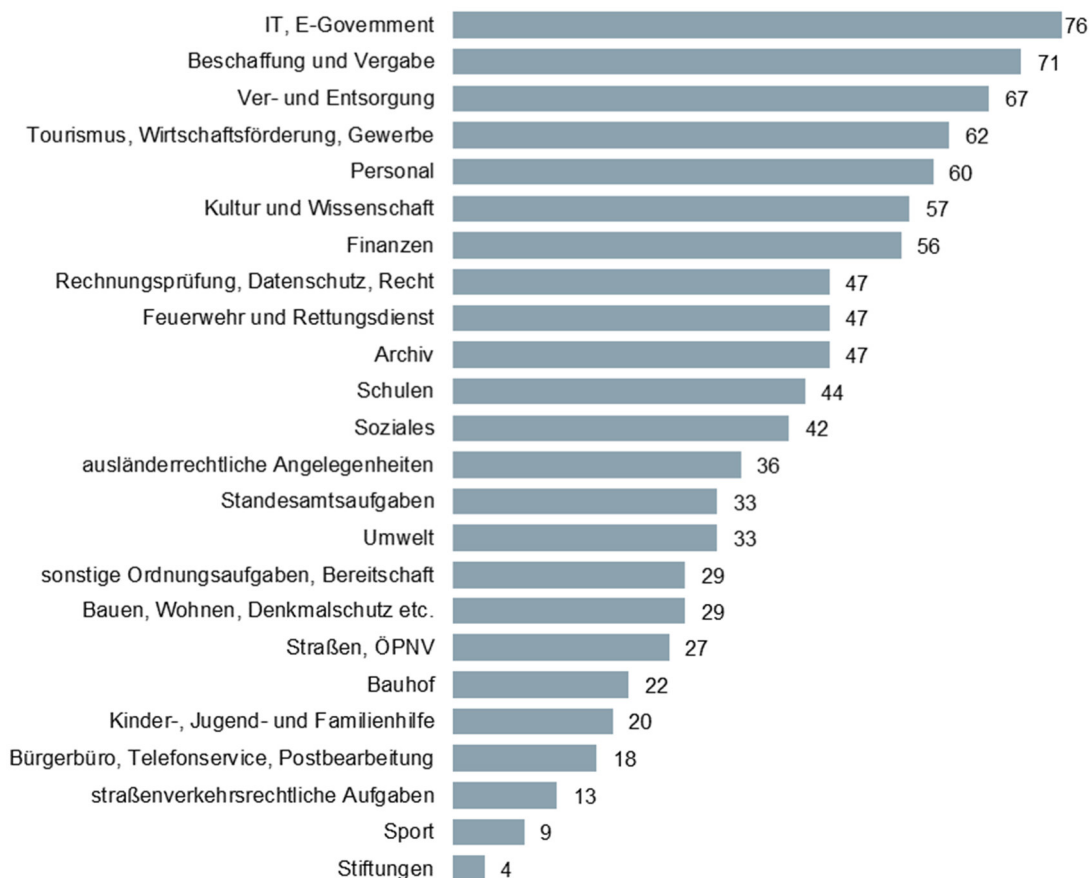
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 43 kleine kreisangehörige Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

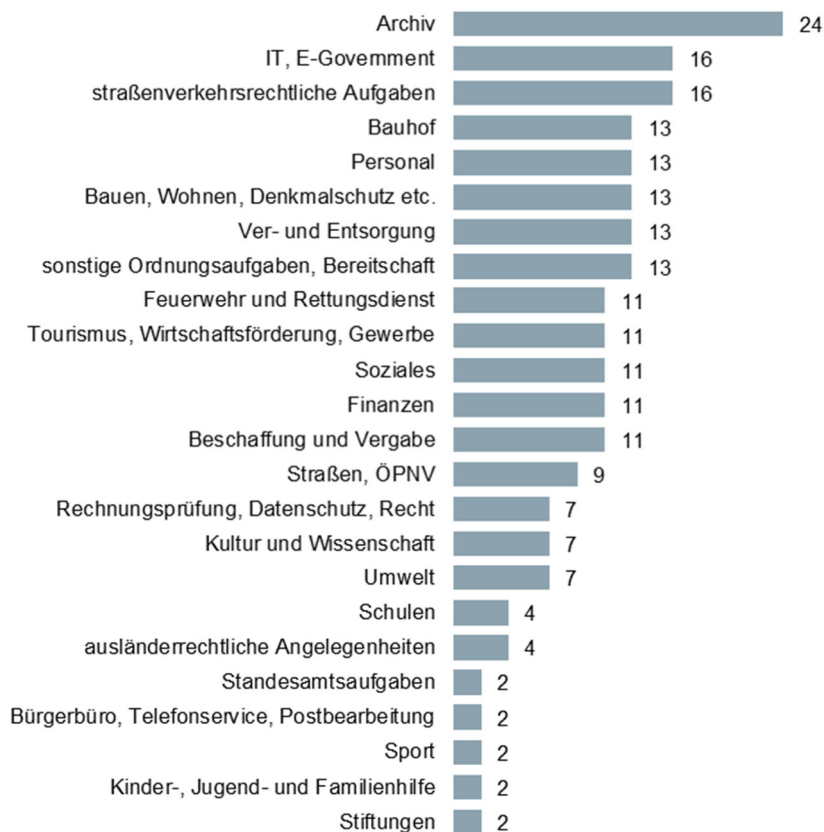


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten Beschaffung und Vergabe sowie IT und E-Government.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

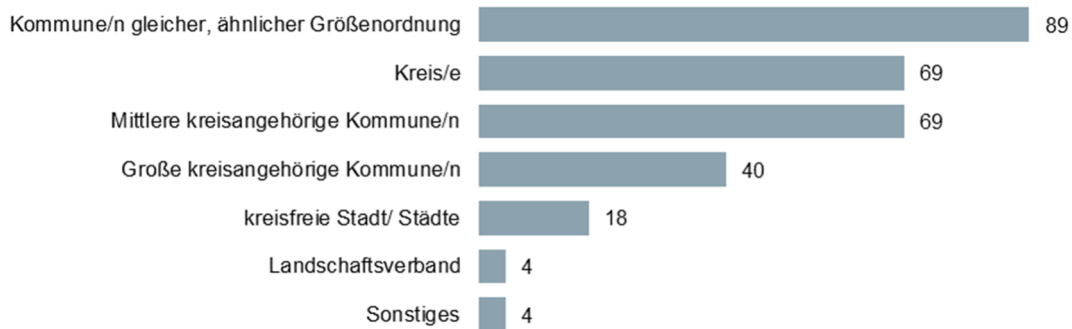


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis Archiv als Schwerpunktthema heraus.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent

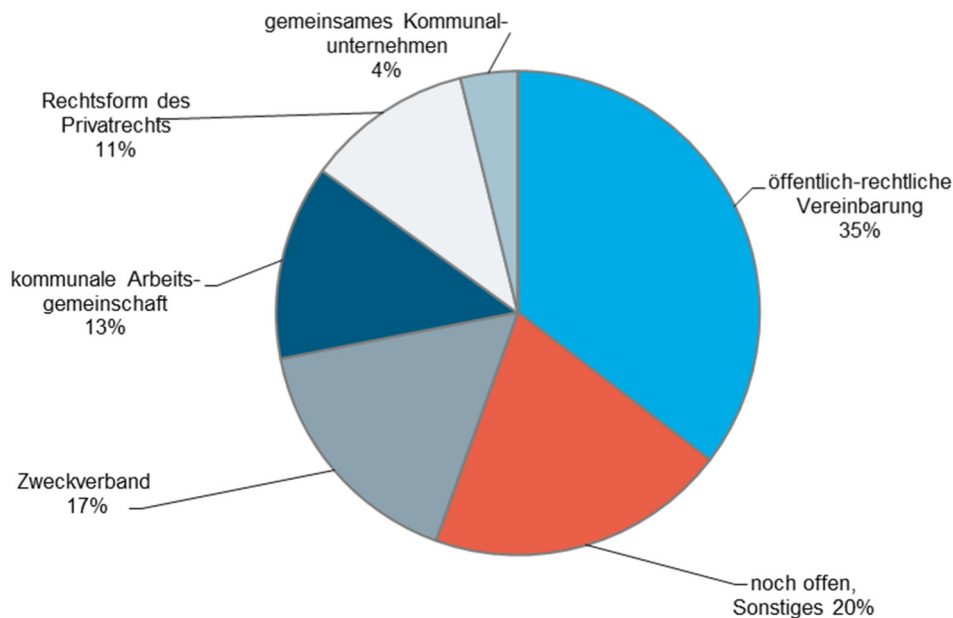


Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

Rechtsformen IKZ in Prozent



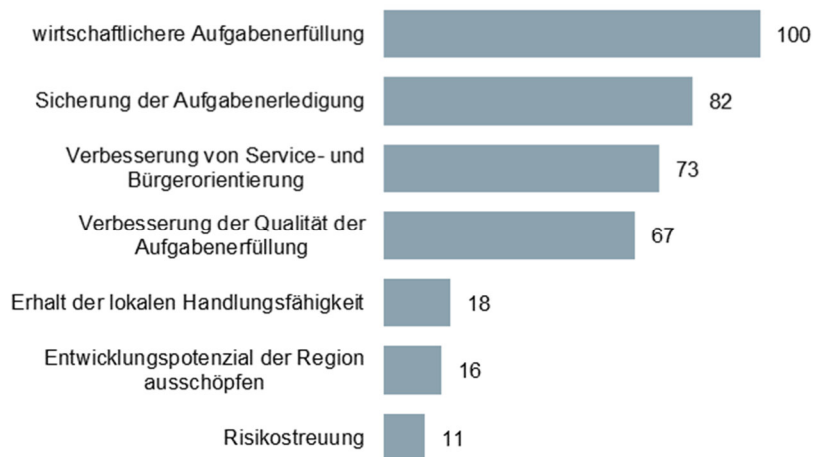
⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Über ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger mit entsprechender Gremienstruktur wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Vorteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist weiterhin, dass darin klare Richtlinien für Handlungen und Entscheidungen festgelegt werden können.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



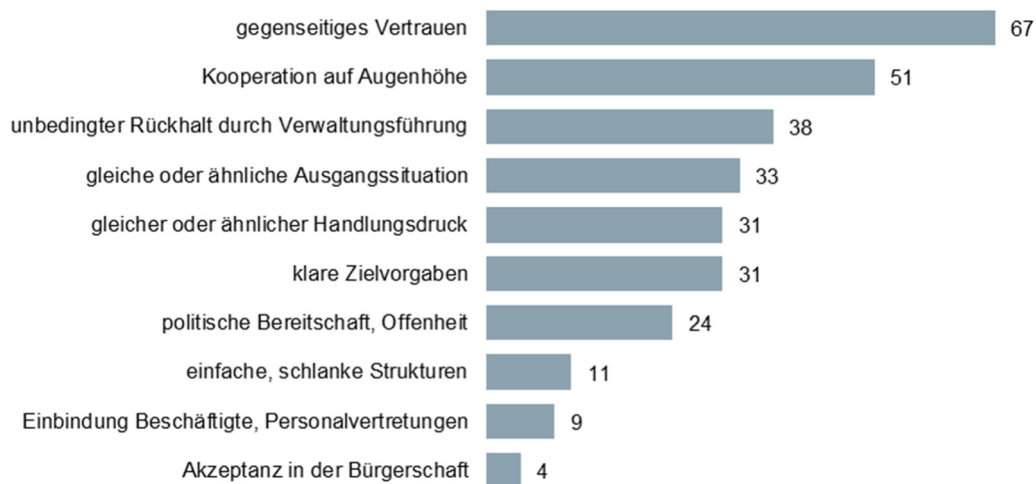
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

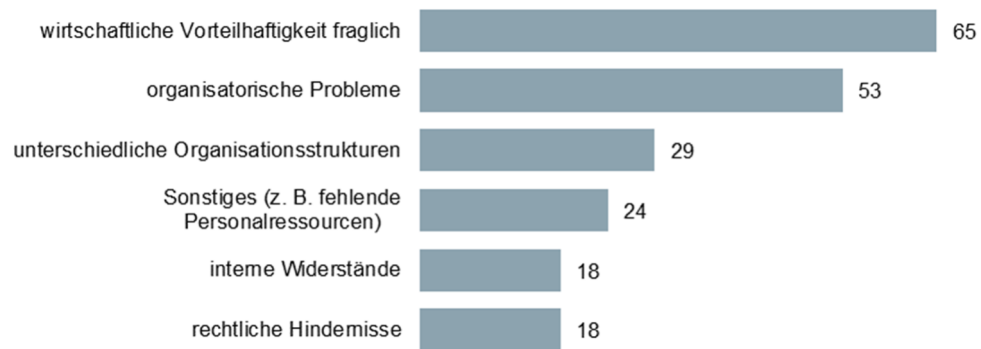


Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren gegenseitiges Vertrauen, die Kooperation auf Augenhöhe sowie ein unbedingter Rückhalt durch die Verwaltungsführung. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. eine gleiche oder ähnliche Ausgangssituation.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit liegt bisher bei der Frage der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit sowie bei organisatorischen Problemen.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg im Prüfungsbiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die gpaNRW sieht bei der **Gemeinde Langenberg** auch weiterhin Handlungsbedarf bei der bestehenden **Haushaltssituation**. Die Gemeinde erzielt zwar im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023 größtenteils Jahresüberschüsse, allerdings sind diese teilweise auch auf die Verwendung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zurückzuführen.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 plant Langenberg ausschließlich negative Jahresergebnisse, welche auch bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums zu einer genehmigungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage führen. Dabei ist die **Haushaltsplanung** der Gemeinde spürbar abhängig von der Entwicklung der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer, der Kreisumlage, aber insbesondere auch von den Aufwandssteigerungen im Bereich der Personalaufwendungen. Langenberg steuert dem bereits mit ersten Konsolidierungsbemühungen entgegen.

Die Gemeinde Langenberg konnte in den vergangenen Jahren ihre Ausgleichsrücklage insgesamt zwar stärken und die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bewältigen. Allerdings bleiben mit Blick auf die Zukunft die Unwägbarkeiten, die sich unter anderem aus dem andauernden Ukraine-Krieg, dem Konflikt in Nahost und dem Klimawandel ergeben. Die finanziellen Folgen und Belastungen zu prognostizieren bleibt damit weiterhin für die Gemeinde schwierig.

Die Gemeinde Langenberg verfügt über eine vergleichsweise gute **Eigenkapitalausstattung**. Die Gemeinde positioniert sich mit ihren Eigenkapitalquoten 1 und 2 in allen Jahren überdurchschnittlich. Inwiefern diese Positionierung bei den geplanten Defiziten zu halten sein wird, bleibt abzuwarten.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** Konzern der Gemeinde Langenberg einschließlich des Abwasserwerks sind im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich. Die Analyse der Altersstruktur des gemeindlichen **Vermögens** zeigt im Bereich der Turn- und Schwimmhalle sowie den Verkehrsflächen weiterhin Handlungsbedarf. Dies lässt auf Reinvestitionsbedarfe schließen,

welche die Gemeinde bereits im Blick hat bzw. in den laufenden Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Haushaltssteuerung

Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat die Gemeinde Langenberg verbindlich geregelt. Dabei überträgt die Gemeinde regelmäßig höhere investive **Ermächtigungen** in die Folgejahre als die Vergleichskommunen. Zugleich ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen im Betrachtungszeitraum deutlich zurückgegangen. Der Gemeinde gelingt es im Prüfzeitraum nicht, die geplanten Investitionsvolumina umzusetzen. Die Gemeinde Langenberg merkte, an, dass sie die Ermächtigungsübertragungen mittlerweile deutlich senken konnte.

Die Gemeinde Langenberg hat, mit Blick auf das kleine Kreditportfolio, bisher keine grundlegenden und strategischen Festlegungen für ihr **Kreditmanagement** fixiert. Aus Sicht der gpaNRW sollte jedoch jede Kommune auf mögliche Kreditaufnahmen vorbereitet sein. Daher sollte die Gemeinde grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Dies gilt ebenfalls für den Bereich des **Anlagemanagements**. Die Gemeinde Langenberg hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Allerdings haben sich aus der Finanzlage im Betrachtungszeitraum keine Anlagemöglichkeiten ergeben. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat sich Langenberg noch nicht gegeben.

1.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

1.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Besteht eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:

- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der investiven Ermächtigungsübertragungen um?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordern?

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

In der Anlage dieses Teilberichts liefern ergänzende Tabellen zusätzliche Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen aus der aktuellen Prüfung das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.4 Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg hat in den vergangenen Jahren teilweise Jahresüberschüsse erzielt. Angesichts der für die kommenden Jahre durchweg geplanten negativen Jahresergebnisse und der damit einhergehenden Verringerung der allgemeinen Rücklage besteht jedoch aktuell ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern.

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum einer Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft erfüllt folgende Kriterien:

- *Der Haushaltsstatus sollte die Handlungsfähigkeit einer Kommune nicht durch die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer Verringerung der allgemeinen Rücklage einschränken. Dazu muss der Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW jetzt und zukünftig ausgeglichen sein.*
- *Das Eigenkapital sollte positiv sein. Eine Kommune darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt. Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.*
- *Hohe Schulden und Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.*

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse Langenberg 2017 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2023	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2024	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI

* Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2016. Daher beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2017.

** Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die **Gemeinde Langenberg** hat bis einschließlich 2018 ihre Gesamtabchlüsse aufgestellt und bestätigt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 macht die Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung gemäß §116a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Gebrauch und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

1.4.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Langenberg ist durch ihren genehmigungsfreien Haushalt uneingeschränkt handlungsfähig.

Haushaltsstatus* Langenberg 2017 bis 2024

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt		X	X		X	X		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt	X			X			X	X

* Der Haushaltsstatus in den Ist-Jahren bis 2023 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus in den Plan-Jahren ab 2024 am Haushaltsplan.

Der Haushalt der Gemeinde Langenberg unterliegt zum Zeitpunkt der Prüfung keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Jahresergebnisse und Rücklagen Langenberg in Tausend Euro 2023 bis 2027*

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Tausend Euro	-145	-1.571	-2.169	-1.854	-1.496

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	5.785	4.214	2.046	192	0,00
Verlustvortrag gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 GO NRW	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	20.229	20.229	20.229	20.229	18.925
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	0	0	0	-1.304
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung				6,45
Fehlbetragsquote in Prozent	0,56	6,04	8,87	8,32	7,32

* bis 2023: Ist, ab 2024: Plan

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich im Hinblick auf die aktuell erzielten und geplanten Ergebnisse nicht. Aufgrund der frühzeitigen Aufstellung und Bekanntmachung des Haushaltsplans 2024 hat die **Gemeinde Langenberg** die Möglichkeit des Verlustvortrages bei der Haushaltsplanaufstellung noch nicht nutzen können.

Im Rahmen der Genehmigung des Haushaltes 2024 hat der Kreis Gütersloh als Aufsichtsbehörde, unter der Prämisse des geplanten vollständigen Aufbrauchens der Ausgleichsrücklage in 2026, bereits die Entwicklung geeigneter Konsolidierungsmaßnahmen erbeten. Durch den doch wiederum deutlich besseren Jahresabschluss 2023 von -145.000 Euro (geplant -0,9 Mio. Euro) kommt ein vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage nun erst im Haushaltsjahr 2027 zum Tragen. Die Notwendigkeit jetzt schon geeignete Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen zu müssen, bleibt jedoch bestehen.

Nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“ sind die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

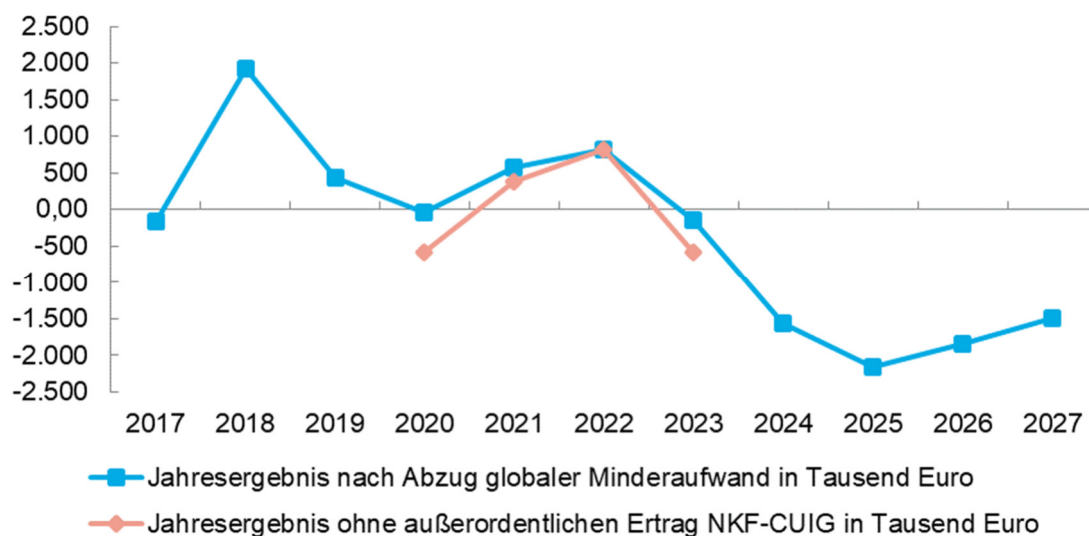
Eine Isolierung der haushaltsmäßigen Belastung und damit die Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrages ist im Haushaltsplan 2024 nicht mehr möglich. Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 weist eine Bilanzierungshilfe von insgesamt 1,17 Mio. Euro aus. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Weiterhin besteht die Möglichkeit im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Im Ergebnisplan für die Jahre 2026 und 2027 hat die Gemeinde Langenberg jeweils einen entsprechenden Abschreibungsbetrag in Höhe von 24.800 Euro veranschlagt.

1.4.2 Ist-/ Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde kann in vier von sieben Jahren ausgeglichene Haushalte darstellen bzw. Jahresüberschüsse generieren. Zukünftig geht die Gemeinde von einer schlechter werdenden Haushaltslage aus und plant durchgängig Defizite. Diese führen voraussichtlich bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums zu einer genehmigungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Jahresergebnisse sowie Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2027*



* bis 2023: IST, ab 2024: PLAN

Nach dem NKF-CUIG⁷ hat die **Gemeinde Langenberg** die pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben hat die Gemeinde Langenberg in drei von vier möglichen Jahren Gebrauch von der Möglichkeit gemacht und insgesamt rund 1,17 Mio. Euro isoliert. Die einzelnen Jahresergebnisse stehen in der Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichts.

In den Ist-Jahren von 2017 bis 2023 realisierte die Gemeinde Langenberg summierte Jahresüberschüsse von rund 3,4 Mio. Euro. Damit konnte sie ihre Jahresergebnisse gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen um insgesamt 8,4 Mio. Euro verbessern. Die ursprünglichen Haushaltsansätze sahen Defizite in Höhe von insgesamt rund fünf Mio. Euro vor.

⁷ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Die Gründe für die Ergebnisverbesserungen sind vielfältig. Neben gestiegenen Erträgen (meist deutliche höhere Gewerbesteuererträge), erzielte die Gemeinde Langenberg auch immer wieder nennenswerte Erträge aus Grundstücksverkäufen. Inwiefern sich diese Verkaufserträge in den nächsten Jahren noch realisieren lassen, bleibt abzuwarten. Die Gemeinde steht unter Berücksichtigung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold vor der Herausforderung, weiterhin neue Grund- und Gewerbestücke auszuweisen.

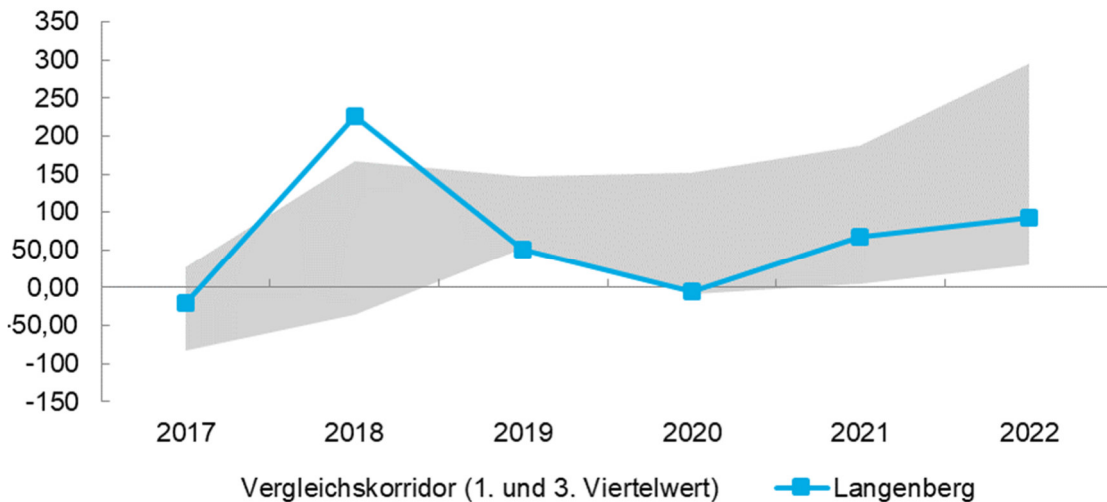
Aufwandsseitig musste die Gemeinde Langenberg in allen Jahren doch teilweise deutlich höhere ordentliche Aufwendungen hinnehmen, als geplant. Dabei konnten im Bereich der Transferaufwendungen jährlich Minderaufwendungen erzielt werden. Alle anderen Aufwandspositionen liegen dagegen im Betrachtungszeitraum zum Teil deutlich über den geplanten Ansätzen. Allen voran die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit rund 3,8 Mio. Euro über dem Planansatz, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen mit rund zwei Mio. Euro.

Die Ansatzüberschreitungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich dabei aus der Bildung von Rückstellungen für die erhöhte Heranziehung von Umlagen nach § 37 Abs. 5 KomHVO. Voraussetzung ist, dass bei der Kommune ungewöhnlich hohe Steuereinzahlungen für die erhöhte Heranziehung ursächlich sind. Hintergrund ist, dass sich die (hohen) Steuereinzahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr auf die zu zahlende Umlage auswirken. Die Gemeinde Langenberg hat von dieser Möglichkeit in den Jahren 2019, 2022 und 2023 Gebrauch gemacht. Die Auflösung der Rückstellungen in Folgejahren hat dementsprechend entlastende Wirkung auf das jeweilige Haushaltsjahr.

Durch die durchweg vorsichtige und zurückhaltende Ertragsplanung, sowie die in vielen Teilen sehr umsichtige Aufwandsplanung konnte die Gemeinde jedoch die entstandenen Mehraufwendungen zum Planansatz in vielen Jahren decken.

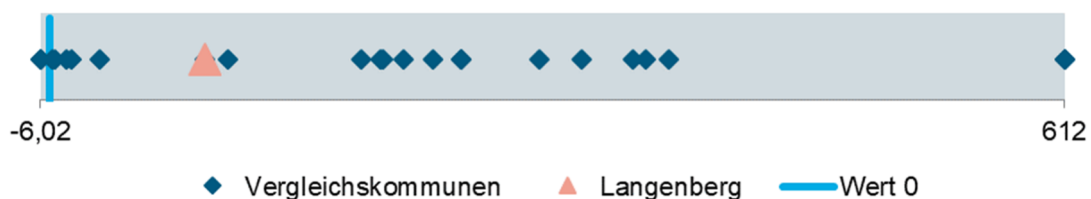
Interkommunal verglichen positioniert sich die Gemeinde Langenberg bei der Kennzahl „Jahresergebnis je Einwohner“, abgesehen vom Jahr 2018, jeweils unter dem Median:

Jahresergebnis je EW* in Euro 2017 bis 2022⁸



* Einwohnerin bzw. Einwohner

In den interkommunalen Vergleich des Jahres 2022 sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Ein analoges Bild ergibt sich ebenfalls für die Positionierungen bei der Kennzahl Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG je EW in Euro.

Zukünftig plant die Gemeinde Langenberg durchgängig Haushaltsdefizite ein. Für das Haushaltsjahr 2024 erwartet sie ein negatives Ergebnis (Fehlbetrag) von rund 1,6 Mio. Euro. Mit Blick auf die bereits zuvor angesprochene Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen (hier: Kreisumlage) konnte die Gemeinde hier bereits Entlastung schaffen. Ohne diese Rückstellung hätte sich für das Haushaltsjahr 2024 ein negatives Jahresergebnis von 2,7 Mio. Euro ergeben.

Auf der Aufwandsseite ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr (IST 2023) Aufwandssteigerungen bei den Personalaufwendungen von + 19,3 Prozent. Hier schlägt der Tarifabschluss aus April 2023 durch, sowie auch entsprechende Erhöhungen der Dienstbezüge bei Beamten. Dazu kommt ein einkalkulierter Stellenmehrbedarf von 2,5 Stellen. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ergeben sich lediglich Erhöhungen zum Jahresabschluss 2023 von rund

⁸ Für das interkommunale Vergleichsjahr 2023 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht genügend Vergleichswerte vor.

zwei Prozent und bei den Transferaufwendungen von rund 16,8 Prozent. Die Mehraufwendungen im Bereich der Transferaufwendungen werden allerdings, wie bereits beschrieben, durch die gebildete Rückstellung in 2023 teilweise abgedeckt werden können.

Auf der Ertragsseite ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen eine Steigerung von fast 17 Prozent. Hier erwartet die Gemeinde Langenberg unter anderem Landeszuweisungen für die Aufstellung energetischer Quartierskonzepte sowie für die Umsetzung der im Radverkehrskonzept enthaltenen kurzfristigen Maßnahmen. Dazu kommt eine deutliche Erhöhung der sonstigen ordentlichen Erträge bedingt durch die geplante Auflösung der im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 zu bildenden Aufwandsrückstellung für die zu zahlende Kreisumlage. Dieser stehen aber, wie bereits beschrieben, auch entsprechende Aufwendungen gegenüber. Dazu plant die Gemeinde Ertragssteigerungen im Bereich der Steuern.

Insgesamt können jedoch die geplanten Steigerungen auf der Ertragsseite die geplanten Belastungen bei den Aufwendungen nicht kompensieren. Die Gemeinde plant demnach zukünftig durchgängig Defizite, welche es durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren gilt.

Einen Einfluss auf die Höhe der Steuererträge und die Jahresergebnisse haben die festgelegten Steuerhebesätze. Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Langenberg mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze in von Hundert 2024

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Langenberg	259	501	416
Mittelwert im Kreis Gütersloh	243	456	398
Mittelwert kleine kreisangehörige Kommunen	339	552	444
Fiktiver Hebesatz GFG 2024	259	501	416
Fiktiver Hebesatz GFG 2025	262	505	416

In Folge der Grundsteuerreform 2025, ändern sich die Bewertungsgrundlagen in den Kommunen massiv. Die vom Finanzamt festgelegten Messbeträge wurden komplett neu ermittelt. Die gemeindlichen Steuern werden auf Grundlage dieser Messbeträge erhoben.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform musste die Gemeinde Langenberg ebenfalls eine Anpassung der Hebesätze vornehmen. Die Hochrechnungen der Gemeinde Langenberg ergaben bei unveränderten Hebesätzen ein Defizit bei den Grundsteuereinnahmen von einer halben Mio. Euro.

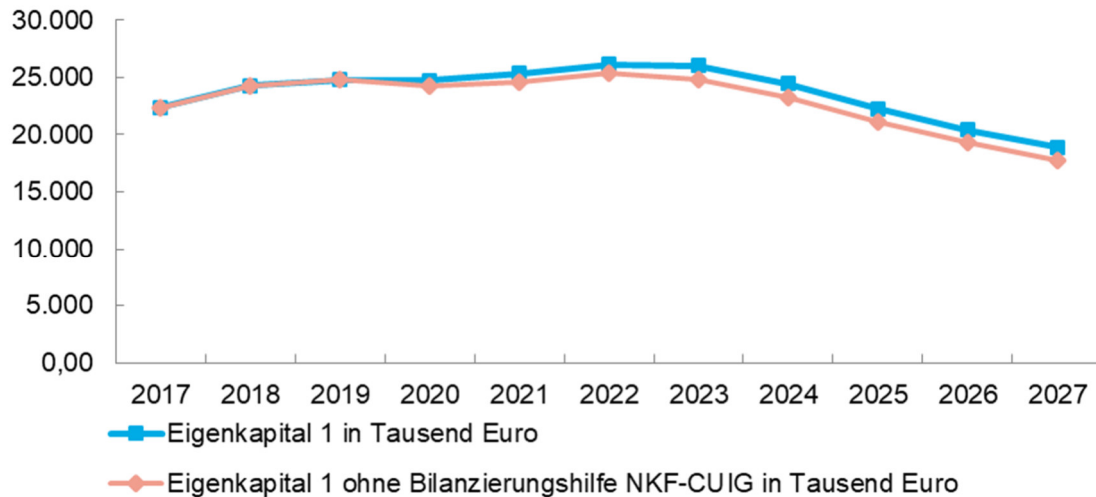
Politik und Verwaltung haben lange und ausgiebig nach einer Lösung gesucht um das Defizit so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine faire Belastungsverteilung zu erzielen. Letztendlich hat man sich für eine Anpassung der Hebesätze für beide Grundsteuerteile (Grundsteuer A 285 v.H. und Grundsteuer B 665 v.H.) entschieden. Zusätzlich wurde eine Anpassung der Gewerbesteuer (422 v.H.) beschlossen, um das Defizit auszugleichen.

Die Auswirkungen der tatsächlichen und geplanten Jahresergebnisse auf das Eigenkapital beschreibt das folgende Kapitel „1.4.3 Eigenkapital“.

1.4.3 Eigenkapital

- Die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Langenberg ist überdurchschnittlich. Dennoch ist der zukünftig geplante Eigenkapitalverzehr unverkennbar.

Eigenkapital Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2027*



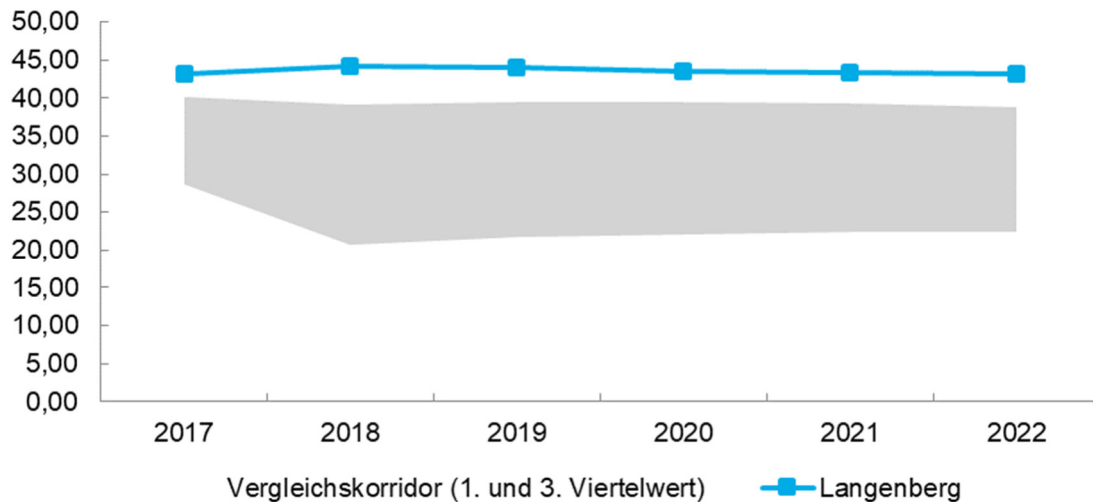
* bis 2023: IST, ab 2024: PLAN

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 5 der Anlage dieses Teilberichts.

In der Summe haben die Jahresergebnisse 2017 bis 2023, zuzüglich der allgemeinen Verrechnung gemäß § 43 Abs. 3 KomHVO, dem Eigenkapital der **Gemeinde Langenberg** im Betrachtungszeitraum rund 3,5 Mio. Euro zugeführt. Ab 2024 plant die Gemeinde Langenberg ausschließlich negative Jahresergebnisse. Bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums geht die Gemeinde daher von Jahresdefiziten in Höhe von insgesamt 7,1 Mio. Euro aus.

Die Gemeinde Langenberg verfügt insgesamt zum Zeitpunkt der Prüfung über eine überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote 1 ist dabei höher als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die im Betrachtungszeitraum erzielten Jahresergebnisse sind allesamt in die Ausgleichsrücklage geflossen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 beträgt diese 5,8 Mio. Euro. Sollten sich die geplanten Entwicklungen realisieren, wird die Gemeinde Langenberg nach den aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen⁹ bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen.

Dennoch ist der dargestellte Eigenkapitalverzehr unverkennbar. Die Gemeinde Langenberg hat darauf bereits reagiert und die fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen. Diese ist bereits tätig geworden und hat erste Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet und eingeleitet. So ist im Juli dieses Jahres die öffentliche Gemeindebücherei aufgelöst worden. Zudem werden im aktuellen Haushaltsjahr pauschale Kürzungen von 25 Prozent bei bestimmten freiwilligen Leistungen (z.B. Zuschüsse für Schul- und Kulturveranstaltungen) vollzogen, sofern nicht gegenüber Dritten bereits Verpflichtungen eingegangen wurden.

⁹ Änderung des § 95 Abs. 2 GO NRW, sowie des § 76 Abs. 1 Go NRW im Rahmen des 3. NKFWG verkündet am 15.03.2024

Weitere Eigenkapitalkennzahlen 2022

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in Prozent	42,38	-1,13	21,98	33,97	38,34	58,64	21
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	77,74	49,04	59,17	66,93	72,84	87,12	21
Eigenkapitalquote 2 ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in Prozent	77,47	48,12	58,87	66,62	72,20	87,08	21
Ausgleichsrücklage je EW	682	0,00	414	682	1.042	1.945	21

Die Gemeinde Langenberg gehört im gesamten Betrachtungszeitraum zu den Kommunen mit einer vergleichsweise höheren Eigenkapitalquote 1 und 2. Langenberg hat in allen Vergleichsjahren höhere Eigenkapitalquoten als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Im Zeitverlauf bleiben die Quoten verhältnismäßig konstant. Dies ist bedingt durch gleichmäßige Steigerung des Eigenkapitals und der Bilanzsumme im Betrachtungszeitraum (knapp 17 Prozent).

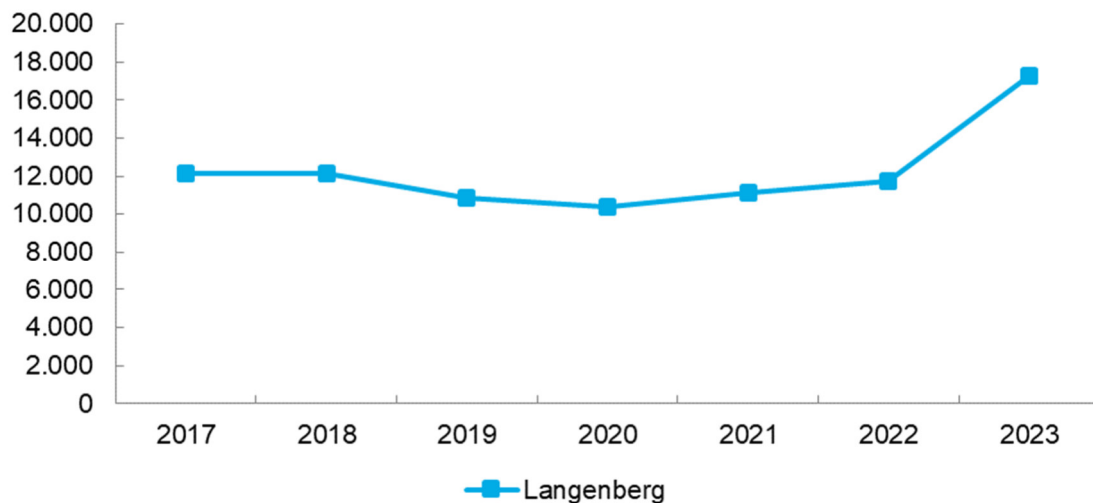
Auch nach Abzug der außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG verbleiben die Eigenkapitalquoten über dem interkommunalen Durchschnitt.

1.4.4 Verbindlichkeiten und Vermögen

- Die Gemeinde Langenberg bilanziert vergleichsweise geringere Gesamtverbindlichkeiten Konzern. Dazu tragen auch die unterdurchschnittlichen Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts bei. Reinvestitionsbedarfe ergeben sich weiterhin bei den Sport- und Schwimmhallen sowie den Verkehrsflächen.

1.4.4.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2023



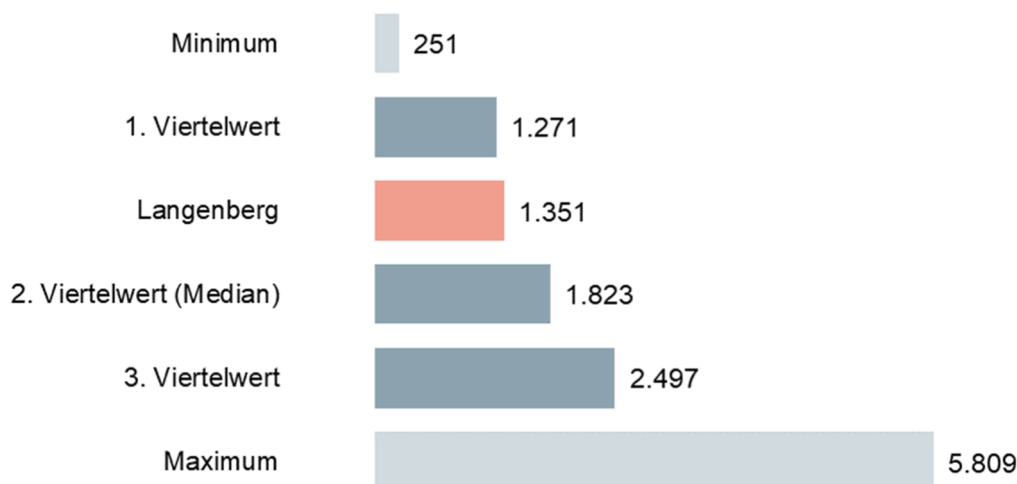
Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2017 und 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der Gemeinde Langenberg verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2023 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Die Gesamtverbindlichkeiten setzen sich bis 2022 zu über 90 Prozent aus den Verbindlichkeiten des Sondervermögens Abwasserwerk Langenberg zusammen. Diese bestehen nach Konsolidierung im Wesentlichen aus Investitionskrediten.

Der Kernhaushalt bilanziert jährlich zwischen drei und vier Mio. Euro Verbindlichkeiten. Dem stehen aber auch Ausleihungen gegen das Sondervermögen (internes Darlehen) in Höhe von 2,25 bis 2,57 Mio. Euro gegenüber. Ab 2023 erhöhen sich dann die Verbindlichkeiten der Gemeinde Langenberg spürbar. Die Gemeinde muss neue Investitionskredite in Höhe von vier Mio. Euro aufnehmen.

Die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts ergeben sich somit aus den Krediten für Investitionen (rund 53 Prozent), sowie aus den erhaltenen Anzahlungen mit zuletzt 36 Prozent. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen umfassen sämtliche Kredite von Kreditinstituten. Darin enthalten sind auch die Kreditverbindlichkeiten aus dem Programm „NRW Bank Gute Schule 2020“ in Höhe von zuletzt 293.000 Euro (2023). Bezogen auf den Einwohner ergibt sich für die Gesamtverbindlichkeiten Konzern für das Jahr 2022 folgende Positionierung:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



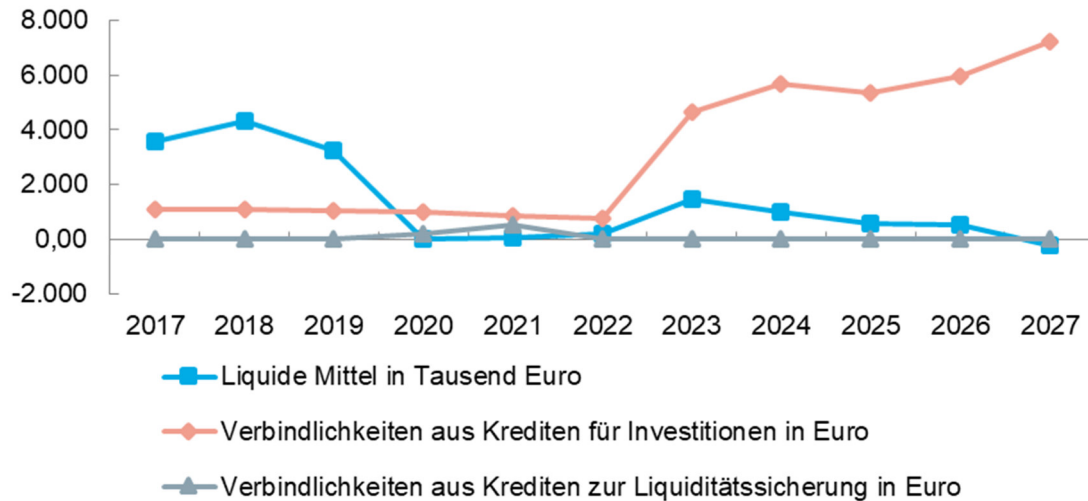
Im gesamten Betrachtungszeitraum positioniert sich die Gemeinde Langenberg jeweils unter bzw. am Median im interkommunalen Vergleich. Dies ist wiederum auf die deutlich unterdurchschnittlichen Positionierungen des Kernhaushaltes zurückzuführen:

Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes in Euro 2022

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Investitionskredite je Einwohner	87,92	36,40	259	631	1.153	3.142	22
Liquiditätskredite je Einwohner	0,00	0,00	0,00	12,57	402	3.247	22
Verbindlichkeiten je Einwohner	435	251	989	1.592	2.671	5.526	22

In Anbetracht der Kreditaufnahme in 2023 von vier Mio. Euro und den geplanten Kreditaufnahmen bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums bleibt abzuwarten, inwiefern die Gemeinde Langenberg diese Positionierung halten kann.

Investitionskredite, Liquiditätskredite und liquide Mittel Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2027*



* bis 2023: IST, ab 2024: PLAN

Die einzelnen Positionen der Investitionskredite, Liquiditätskredite und liquiden Mittel stehen in Tabelle 8 der Anlage dieses Teilberichts.

Die Gemeinde Langenberg konnte ihre investiven Auszahlungen in vier von sieben Haushaltsjahren durch die investiven Einzahlungen in Verbindung mit zumeist positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit decken. Dies bildet auch den Grundstein für die unterdurchschnittliche Positionierung im Bereich der Verbindlichkeiten je Einwohner. Dazu kommt, dass die Gemeinde im Betrachtungszeitraum kaum Liquiditätskredite bilanziert. Unterjährige Kreditaufnahmen kann sie meist im Folgejahr tilgen.

Deutlich zu erkennen sind aber auch die finanziellen Einbußen, welche sich insbesondere in den Corona-Jahren ergeben haben. Die hier fehlenden positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und zusätzlich negativen Salden aus Investitionstätigkeit musste die Gemeinde zwar nicht über neue Kreditaufnahmen auffangen, allerdings gingen diese zu Lasten ihrer liquiden Mittel.

Eine weitere große Position in den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes bilden die erhaltenen Anzahlungen (2023: 3,10 Mio. Euro). Als erhaltene Anzahlungen werden in der Regel Zuweisungen des Landes oder des Bundes für Investitionen gebucht, die noch nicht in der Anlagenbuchhaltung aktiviert worden sind. Die Gemeinde Langenberg bilanziert hier "angesparte" pauschale Zuweisungen des Landes in Höhe von rund 1,29 Mio. Euro die noch keinen Vermögensgegenständen zugeordnet wurden. Erst wenn zum späteren Zeitpunkt die Vermögensgegen-

stände durch die Gemeinde angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind die entsprechenden Sonderposten zu bilden und die erhaltenen Anzahlungen darin umzubuchen. Die Sonderposten werden dann meist analog zu den entsprechenden Abschreibungen des Anlagegutes aufgelöst und entlasten diese somit. Darüber hinaus werden hier Zuschüsse für noch nicht abgeschlossene Projekte wie der Neubau des Feuerwehrgeräthauses Langenberg oder die Sanierung der Mehrzweckhalle bilanziert.

1.4.4.2 Vermögen

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW Daten aus der letzten überörtlichen Prüfung für die Gebäude und Straßen heran. Darüber hinaus führt die gpaNRW Interviews zum aktuellen Zustand des kommunalen Vermögens mit den entsprechend zuständigen Fachbereichen.

In der letzten Prüfung standen erhöhte Anlagenabnutzungsgrade und zunehmend drohende Substanzverluste bei den Sporthallen und Verkehrsflächen im Fokus der Gemeinde, welche ein Risiko für die finanzwirtschaftliche Entwicklung, sowie die zukünftigen Haushaltsungleiche darstellte.

Handlungsbedarfe sieht die Gemeinde Langenberg aktuell insbesondere im Bereich der Turn- und Schwimmhalle. Dabei hat man hier bereits gezielte Investitionen geplant und begonnen. Da ist primär die umfassende Sanierung der Mehrzweckhalle zu nennen, welche aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Ein weiteres Projekt in diesem Bereich soll die für 2024/2025 angedachte Planung einer neuen Schwimmhalle sein. Die Umsetzung ist für die Jahre 2026 bis 2028 angedacht und wird aktuell mit 9,9 Mio. Euro Baukosten geschätzt. Dies ist eine erhebliche Investition, welche allerdings nur mit entsprechend positiv beschiedener Förderung durchgeführt wird.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Langenberg im Betrachtungszeitraum Investitionen im Bereich der Schulgebäude getätigt. Hier waren keine bilanziellen Vermögensverluste zu verzeichnen. Zudem steht aktuell noch die Flachdachsanierung der Konrad-Zuse-Schule aus, welche für 2025 geplant ist.

Auch im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude hat die Gemeinde Langenberg konkrete Neu- und Reinvestitionen in ihr Gebäudevermögen vorgenommen bzw. geplant. Zu nennen sind hier der Neubau Bauhof in 2019, die Um- und Erweiterungsarbeiten am Rathaus in 2020 und 2021 sowie die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrgeräthauses in Benteler in 2022. Aktuell läuft zudem noch der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Langenberg.

Mit Blick auf den Eckjahresvergleich (2017 zu 2023) kann Langenberg ihre Bilanzvermögen im Bereich der Verkehrsflächen zwar erhalten (+345.000 Euro). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der Vermögenserhalt auch auf die vielen Neubastraßen aufgrund neu erschlossener Bau- und Gewerbegebiete zurückzuführen ist. Die laufenden Ermächtigungsübertragungen in

diesem Bereich und auch die Instandhaltungsrückstellung im Bereich der Gehwege sind ein Indiz, dass noch mehr in das bestehende Verkehrsvermögen investiert werden müsste bzw. die geplanten Investitionen im laufenden Jahr nicht abgearbeitet werden konnten und teilweise noch ausstehen.

Die körperliche Inventur der Straßen erfolgt alle fünf Jahre mit Hilfe eines externen Unternehmens. Die letzte Straßenzustandserfassung wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Im Ergebnis musste die Gemeinde ihre Restnutzungsdauern in vielen Abschnitten nach unten korrigieren. Dies untermauert die Annahme, dass Langenberg noch nicht in ausreichender Höhe in ihr bestehendes Verkehrsvermögen investiert.

Insgesamt sind jedoch die Bemühungen der Gemeinde deutlich erkennbar, den Substanzverlusten entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang wird hierzu auf das Kapitel 1.5.1 Ermächtigungsübertragungen verwiesen. Darüber hinaus plant die Gemeinde auch weiterhin investive Maßnahmen in die bestehenden Vermögensgegenstände. Langenberg ist bestrebt mit zeitnah durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und Instandhaltungen für eine Wertstabilität im Gebäudebereich Sorge zu tragen.

1.5 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, wie die Kommune mit dem Instrument der investiven Ermächtigungsübertragungen umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagemanagement getroffen hat.

1.5.1 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Gemeinde Langenberg über dem interkommunalen Durchschnitt. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen im Betrachtungszeitraum zurückgegangen. Der Gemeinde gelingt es aktuell nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen.

Eine Kommune sollte ihre Haushaltsansätze sorgfältig planen und Investitionsauszahlungen so realistisch wie möglich veranschlagen. Zudem sollte die Kommune nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt haben.

Die **Gemeinde Langenberg** hat ihre Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen im Mai 2013 unter Zustimmung des Rates geregelt. Hiernach sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar. Bei Investitionen, welche im Haushaltsjahr nicht begonnen werden bzw. die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen nicht in Anspruch genommen würden, können die Ermächtigungen ohne Einschränkung übertragen werden. Des Weiteren wird dem Rat jährlich eine Übersicht mit den

Übertragungen vorgelegt. Die Gemeinde Langenberg praktiziert dies meist im Frühjahr des darauffolgenden Haushaltsjahres.

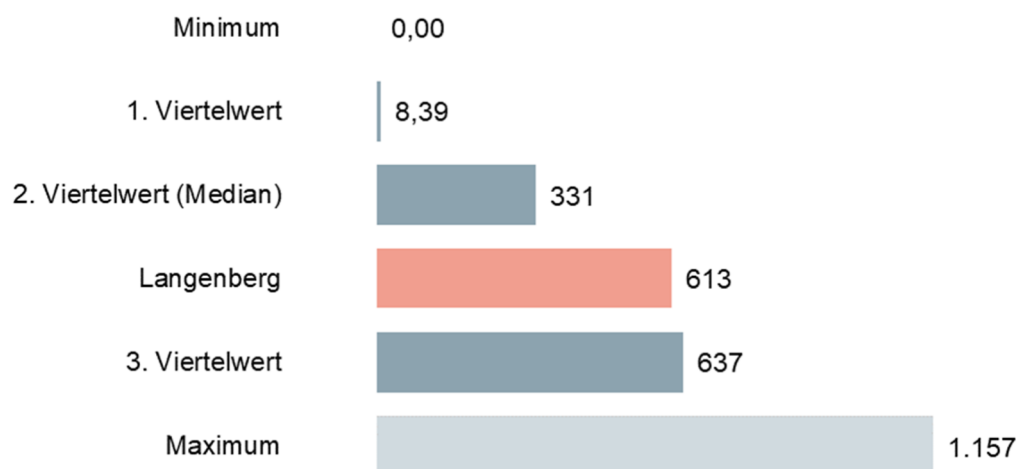
In den folgenden Tabellen stellen wir die Höhe der Ermächtigungen dar, die die Gemeinde Langenberg im investiven Bereich übertragen hat. Des Weiteren zeigen wir auf, wie sich die Ansätze hierdurch erhöht haben und zu welchem Anteil diese von der Gemeinde in Anspruch genommen wurden.

Investive Auszahlungen Langenberg 2017 bis 2023

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsansatz in Tausend Euro	2.076	5.802	3.273	5.960	3.296	5.137	10.602
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	1.859	1.799	3.381	2.861	4.903	5.329	5.459
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	89,5	31,0	103,3	48,0	148,8	103,7	51,5
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	3.935	7.601	6.654	8.821	8.199	10.467	16.061
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	47,2	23,7	50,8	32,4	59,8	50,9	34,0
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	1.997	4.411	4.018	4.175	2.776	3.515	6.607
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	50,7	58,0	60,4	47,3	33,9	33,6	41,1

In den Jahren 2017 bis 2023 hat die Gemeinde Langenberg investive Auszahlungsermächtigungen von jährlich durchschnittlich 3,7 Mio. Euro übertragen. Zuletzt mit steigender Tendenz. Mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen übertragen in allen Jahren des Betrachtungszeitraum niedrigere investive Auszahlungsermächtigungen je Einwohner.

Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro 2022

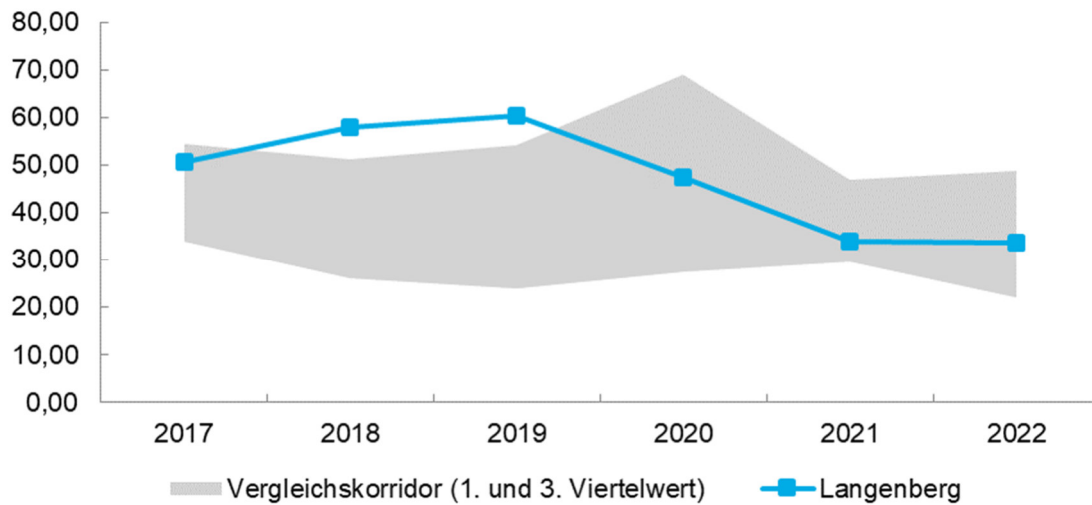


Der Vergleich enthält Werte von 17 Kommunen.

Ihre investiven Auszahlungsermächtigungen kann die Gemeinde Langenberg zuletzt immer weniger umsetzen. Dies gilt insbesondere für die Jahre 2021 und 2022. Hier konnte die Gemeinde Langenberg weder die Ermächtigungsübertragungen noch die geplanten Haushaltsansätze vollständig abarbeiten. Dies führt letztendlich auch zu den steigenden Ermächtigungsübertragungen in den letzten Jahren.

Somit ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 auch unterdurchschnittliche Grade der Inanspruchnahme. In den Vorjahren konnte die Gemeinde jeweils deutlich überdurchschnittliche Positionierungen erzielen.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2017 bis 2022



Als Gründe für den zuletzt doch rückläufigen Grad der Ansatzinanspruchnahme nennt die Gemeinde planungsbedingte, personelle, vertragliche, zuwendungsrechtliche und/oder technische Probleme. Diese führen oft zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen. Beispielhaft ist hier sicherlich die Baumaßnahme Mehrzweckhalle zu nennen. Die nun bereits über mehrere Jahre im Haushalt abzubilden und auch immer wieder jährlich zu übertragen war.

Grundsätzlich dürfen nach § 13 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

→ Empfehlung

Ziel der Gemeinde Langenberg sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.

Die Gemeinde Langenberg führt dazu aus, dass mit Beendigung der beiden Großprojekte Feuerwehr Langenberg und Sanierung Mehrzweckhalle die Ermächtigungsübertragungen ab 2024 wieder deutlich geringer ausfallen. Laut Aussage der Gemeinde konnten die investiven Ermächtigungsübertragungen um mehr als ein Drittel reduziert werden. Gleichzeitig kann die Gemeinde einige Sondersachverhalte im Bereich der Wirtschaftswege (fehlende Endabrechnung Fahrradweg Kreis) nicht final abschließen.

Die Gemeinde Langenberg konnte ihre investiven Auszahlungen in allen Jahren finanzieren. Neue Investitionskredite nimmt die Gemeinde nur auf, wenn sie investive Auszahlungen nicht anderweitig finanzieren kann.

1.5.2 Kredit- und Anlagemanagement

1.5.2.1 Kreditmanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg hat, mit Blick auf das geringe Kreditportfolio, bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

Eine Kommune sollte den Handlungsrahmen und die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Insbesondere Zinsänderungsrisiken und Klumpenrisiken sollte sie dabei im Blick behalten. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Langenberg 2023

Kennzahlen	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro*	4.639
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	0
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	7
Anzahl Kreditgeber	3

* Davon aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ rund 0,3 Mio. Euro

Die **Gemeinde Langenberg** hat vergleichsweise geringe Verbindlichkeiten aus Krediten. Dabei konnte die Gemeinde bis einschließlich 2022 ihre Investitionskredite kontinuierlich abbauen. Im Jahr 2023 musste dann ein neuer Investitionskredit über vier Mio. Euro aufgenommen werden. Im Einzelfall potenziell riskante Finanzierungsinstrumente wie Derivate und Fremdwährungskredite enthält das Portfolio nicht.

Die Gemeinde hat bisher, aufgrund des geringen Kreditportfolios, keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement (z.B. Dienstanweisung oder Richtlinie) festgelegt. In einer solchen Richtlinie sollte unter anderem der Wille des Rates der Gemeinde Langenberg dokumentiert sein, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen. Für das bestehende Kreditportfolio verfolgt die Gemeinde Langenberg die Zielsetzung, dass Investitionen in langfristiges Anlagevermögen über Kreditaufnahmen mit möglichst langen und zeitgleich zinsgünstigen Zinsbindungen erfolgen sollen. Auch wenn die Gemeinde Langenberg beabsichtigt, ihr Kreditmanagement weiterhin wie beschrieben auszurichten und riskante Finanzierungsinstrumente zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ Empfehlung

Der Gemeinde Langenberg wird empfohlen sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite in fremder Währung, Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Langenberg kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Langenberg in Gänze oder auszugsweise

als Vorlage heranziehen kann.¹⁰ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹¹

Die Gemeinde Langenberg hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Sie wendet die vorgenannten Mindestinhalte jedoch in der Praxis bereits in Teilen an.

So orientiert sich die Gemeinde bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Im Betrachtungszeitraum erfolgte maximal eine Kreditaufnahme pro Jahr. Hierüber unterrichtet bzw. beteiligt die Verwaltung die politischen Gremien im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.

Zu den Entscheidungsbefugnissen und zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen. In Langenberg haben sich diesbezüglich feste Abläufe und Verantwortlichkeiten etabliert. Die abschließende Entscheidung über eine Kreditaufnahme trifft die Bürgermeisterin der Gemeinde Langenberg in Abstimmung mit dem Kämmerer. Nach erfolgter Kreditaufnahme werden der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeinderat über die Kreditaufnahme (Kreditinstitut, Laufzeit, Zinsbindung, Zinssatz, etc.) informiert. Die Entscheidung dokumentiert die Verwaltung schriftlich und nimmt die entscheidungserheblichen Unterlagen zur Akte. Auskünfte zum Portfolio und den einzelnen Kreditverträgen kann Langenberg unmittelbar erteilen.

1.5.2.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Anlageentscheidungen standen in Anbetracht der Höhe der liquiden Mittel im Betrachtungszeitraum nicht an. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Langenberg sich bisher nicht gegeben.

Eine Kommune sollte einen Handlungsrahmen für ihr Anlageportfolio schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Kommune sollte insbesondere regeln, welche Anlageinstrumente die Verwaltung nutzen und welche Risiken sie gegebenenfalls eingehen darf. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen Langenberg in Tausend Euro zum 31.12.2023

Kennzahlen	2023
Liquide Mittel	1.477
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0

¹⁰ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹¹ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Kennzahlen	2023
Wertpapiere des Anlagevermögens	271
davon Anteile am Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe	235
Ausleihungen	2.327
davon Anteil Ausleihungen am Sondervermögen Abwasserwerk Langenberg	2.254

Die **Gemeinde Langenberg** hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt.

Langenberg hält überschüssige Liquidität überwiegend auf den Geschäftskonten. Die angespannte Finanzlage hat im Betrachtungszeitraum nicht dazu geführt, dass Langenberg überschüssige Liquidität langfristig anlegen konnte. Die Verfügbarkeit von Geldmitteln und die Sicherheit von Anlagen haben für die Gemeinde höchste Priorität.

Zudem bilanziert die Gemeinde Langenberg eine Ausleihung gegenüber ihrem Sondervermögen dem Abwasserwerk Langenberg in Höhe von rund 2,25 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um ein internes Darlehen an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, welche schon vor Beginn des Betrachtungszeitraumes bestand.

Jede Kommune sollte sich in eigener Verantwortung und unter Beteiligung des Rates Rahmenbedingungen für die mögliche Anlage von Kapital schaffen. Strategische Festlegungen und Ziele sollte sie dokumentieren.

Analog zum Kreditmanagement sollte eine Kommune auch für Geld- und Kapitalanlagen Verfahrensweisen und Entscheidungskompetenzen regeln. Die konkrete Ausgestaltung einer Anlagerichtlinie ist individuell an die strategische Ausrichtung der Gemeinde anzupassen und kann sich auf grundlegende Aspekte beschränken.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Langenberg sollte grundlegende Rahmenbedingungen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. einen zulässigen Anlagerahmen, Verfahrensregeln und Entscheidungskompetenzen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse kann die Gemeinde Langenberg ihre Festlegungen auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:
 - Die Inkaufnahme niedriger oder negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.

- Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
- Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum **Geltungsbereich der** Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter **Anlageinstrumente**. Die Gemeinde kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten bzw. die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹² können Vorgaben getroffen werden.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die die Gemeinde in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

¹² Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Haushaltssituation

	Feststellung	Seite
Haushaltssituation		
F1	Die Gemeinde Langenberg hat in den vergangenen Jahren teilweise Jahresüberschüsse erzielt. Angesichts der für die kommenden Jahre durchweg geplanten negativen Jahresergebnisse und der damit einhergehenden Verringerung der allgemeinen Rücklage besteht jedoch aktuell ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern.	29

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – Haushaltssteuerung

	Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung				
F1	Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Gemeinde Langenberg über dem interkommunalen Durchschnitt. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen im Betrachtungszeitraum zurückgegangen. Der Gemeinde gelingt es aktuell nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen.	18	E1 Ziel der Gemeinde Langenberg sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	20
F2	Die Gemeinde Langenberg hat, mit Blick auf das geringe Kreditportfolio, bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	21	E2 Der Gemeinde Langenberg wird empfohlen sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.	22

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F3	Die Gemeinde Langenberg hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Anlageentscheidungen standen in Anbetracht der Höhe der liquiden Mittel im Betrachtungszeitraum nicht an. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Langenberg sich bisher nicht gegeben.	49	E3	Die Gemeinde Langenberg sollte grundlegende Rahmenbedingungen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. einen zulässigen Anlagerahmen, Verfahrensregeln und Entscheidungskompetenzen.	24

Tabelle 3: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Langenberg 2016	Langenberg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	105,9	103,5	88,4	100,6	107,7	113,1	123,0	21
Eigenkapitalquote 1	43,6	43,1	4,9	22,4	34,9	38,8	58,8	21
Eigenkapitalquote 2	76,2	77,7	49,0	59,2	66,9	72,8	87,1	21
Fehlbetragsquote	./.	./.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	34,8	31,4	19,2	31,4	35,7	44,7	53,4	21
Abschreibungsintensität	10,7	10,4	7,6	9,1	10,1	10,9	12,6	20
Drittfinanzierungsquote	64,3	62,4	38,3	60,1	62,0	74,3	90,0	18
Investitionsquote	149,2	164,6	77,4	113,1	176,5	239,7	399,3	20
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	97,2	114,3	81,0	88,8	98,7	101,9	114,9	20
Liquidität 2. Grades	84,5	76,3	22,1	62,1	107,8	207,0	952,6	20
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	65	5	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					

Kennzahlen	Langenberg 2016	Langenberg aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	8,0	5,1	1,7	5,6	8,7	13,3	17,9	20
Zinslastquote	0,4	0,1	0,0	0,2	0,4	0,7	2,0	21
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	63,3	72,6	44,5	50,2	53,9	64,7	72,6	17
Zuwendungsquote	11,4	8,5	5,2	11,9	17,6	26,3	36,7	21
Personalintensität	15,0	16,7	11,6	15,0	16,7	17,9	22,7	21
Sach- und Dienstleistungsintensität	18,9	18,9	9,6	16,2	18,9	22,3	38,3	21
Transferaufwandsquote	49,7	44,2	30,6	39,1	43,2	47,4	53,3	21

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 4: Jahresergebnisse und Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2027*

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis	-165	1.922	434	-43	578	812	-145	-1.571	-2.169	-1.854	-1.496
Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG	-165	1.922	434	-582	373	812	-575	-1.571	-2.169	-1.854	-1.496

* bis 2023: IST, ab 2024: PLAN

Tabelle 5: Eigenkapital Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2023

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenkapital	22.393	24.317	24.794	24.761	25.339	26.157	26.014
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	22.393	24.317	24.794	24.761	25.339	26.157	26.014
außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG	0	0	0	539	744	744	1.173
Eigenkapital 1 ohne außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	22.393	24.317	24.794	24.222	24.596	25.413	24.841
Sonderposten für Zuwendungen	11.492	11.771	12.261	12.775	13.290	13.812	14.711
Sonderposten für Beiträge	5.332	6.094	7.066	7.807	7.589	7.226	6.690
Eigenkapital 2	39.218	42.182	44.120	45.343	46.218	47.195	47.415
Eigenkapital 2 ohne außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	39.218	42.182	44.120	44.804	45.475	46.451	46.242
Bilanzsumme	51.914	55.104	56.403	56.818	58.507	60.706	66.433

Tabelle 6: Eigenkapital 1 und Eigenkapital 1 ohne außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2027*

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Eigenkapital	22.393	24.317	24.794	24.761	25.339	26.157	26.014	24.443	22.274	20.420	18.925
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	22.393	24.317	24.794	24.761	25.339	26.157	26.014	24.443	22.274	20.420	18.925

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG	0,00	0,00	0,00	539	744	744	1.173	1.173	1.173	1.149	1.124
Eigenkapital 1 ohne außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	22.393	24.317	24.794	24.222	24.596	25.413	24.841	23.269	21.101	19.272	17.801

* bis 2023: IST, ab 2024: PLAN

Tabelle 7: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Langenberg in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022	2023
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	3.867	3.013	3.637	3.786	8.607
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	169	194	194	195	193
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	31	2	3	3	4
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	2.570	2.504	2.436	2.364	2.254
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	5	5	6
Forderungen gegenüber Sondervermögen	105	92	99	91	74
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	9.871	10.164	10.213	10.622	11.192
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Stadt	10.862	10.384	11.114	11.749	17.277

*Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Langenberg (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Tabelle 8: Schulden Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2023

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anleihen	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.101	1.079	1.030	988	864	764	4.639
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	230	555	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	388	600	496	353	522	670	544
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	241	255	389	587	309	425	327
Erhaltene Anzahlungen	3.882	3.521	1.953	854	1.386	1.927	3.097
Verbindlichkeiten	5.611	5.456	3.867	3.013	3.637	3.786	8.607
Rückstellungen	6.244	6.457	7.413	7.454	7.599	8.614	9.245
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	36	49	21	0	0	0	0
Schulden	11.892	11.961	11.301	10.467	11.236	12.399	17.852
Forderungen	684	874	1.302	1.387	1.718	2.203	2.220
Liquide Mittel	3.560	4.301	3.264	4	67	207	1.477
Effektive Schulden	7.648	6.786	6.735	9.075	9.450	9.990	14.155
Ausleihungen	2.777	2.715	2.650	2.582	2.512	2.439	2.327
Wertpapiere des Anlagevermögens	145	163	188	212	230	253	271
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Erweiterte Effektivverschuldung	4.726	3.908	3.897	6.281	6.709	7.298	11.557

Tabelle 9: Investitionskredite, Liquiditätskredite und liquide Mittel Langenberg in Tausend Euro 2017 bis 2027*

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Liquide Mittel	3.560	4.301	3.264	4	67	207	1.477	983	591	532	-216
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.101	1.079	1.030	988	864	764	4.639	5.670	5.351	5.932	7.213
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	230	555	0	0	0	0	0	0

* bis 2023: IST, ab 2024: PLAN

Tabelle 10: Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2017 bis 2022

Jahr	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2017	50,76	20,39	34,10	49,66	54,41	73,38	8
2018	58,03	16,61	25,52	31,69	52,46	93,52	17
2019	60,38	11,50	23,23	40,83	50,04	92,45	16
2020	47,34	15,62	25,22	45,05	55,85	324	17
2021	33,85	17,19	29,94	36,22	47,68	169	16
2022	33,58	14,59	21,07	33,58	50,85	90,09	17

2. Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Zahlungsabwicklung

Zahlungseingänge liest die Gemeinde Langenberg bisher nicht automatisiert ein. Eine automatisierte Verarbeitung von Einzahlungen reduziert manuelle Arbeiten und ist damit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die benötigten personellen Ressourcen. Aktuell positioniert sich die Gemeinde mit ihren Aufwendungen je Einzahlungen über dem dritten Viertelwert.

Langenberg nutzt die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift im größtmöglichen Umfang und bewirbt das Verfahren proaktiv. Darüber hinaus bestehen aktuell Optimierungspotenziale bei der Nutzung des E-Payments.

Bei der Gemeinde Langenberg ergibt sich eine vergleichsweise höhere Anzahl von neuen ungeklärten Ein- und Auszahlungen, welche zu unnötigen Mehraufwand führt. Um diese Mehraufwendungen in der Zahlungsabwicklung zu reduzieren, sollte die Gemeinde Langenberg auf die gesetzlich vorgeschriebene sofortige Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten achten.

Im Mahnwesen bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Automatisierung und Abläufe. Die Prozessschritte sollten zudem durch schriftlich fixierte Regelungen unterstützt werden.

Die Gemeinde Langenberg hat keine Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erlassen und verstößt damit gegen § 32 KomHVO NRW. Die Gemeinde sollte schnellstmöglich eine gesetzeskonforme Dienstanweisung erlassen und dem Rat zur Kenntnis geben.

Vollstreckung

Mit vergleichsweise geringen Aufwendungen erzielt die Vollstreckungsstelle der Gemeinde Langenberg eine durchschnittliche Anzahl an erfolgreich abgewickelten Vollstreckungsforderungen. Neu entstandene Vollstreckungsforderungen können nicht immer vollumfänglich abgearbeitet werden. Die Erfolgsquote der Vollstreckung liegt in Langenberg unter dem interkommunalen Durchschnitt.

Die Gemeinde Langenberg verzichtet bisher auf die Möglichkeiten, welche sich aus der Abnahme und Auswertung der Vermögensauskunft und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis ergeben würden. Mit der Nutzung könnte sie den Druck auf die Zahlungspflichtigen erhöhen.

2.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

2.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie stützt sich auf ermittelte Kennzahlen zur Beurteilung des Ressourceneinsatzes. Unterstützend betrachtet die gpaNRW Teilprozesse anhand von Checklisten.

Die Prüfung untergliedert sich in die zwei Handlungsfelder

- Zahlungsabwicklung und
- Vollstreckung.

Eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung wird im Rahmen der Prüfung nicht durchgeführt. Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dazu liefert die gpaNRW den Kommunen in der Prüfung eine aktuelle Standortbestimmung und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Eine tiefgreifende Analyse der Kennzahlen der Vollstreckung ist allerdings nicht Gegenstand dieser Prüfung.

2.4 Zahlungsabwicklung

→ Feststellung

Gemessen an der Anzahl der Einzahlungen sind die Personalaufwendungen in der Gemeinde Langenberg überdurchschnittlich hoch. Die fehlende Automatisierung von Einzahlungen führt zu vermeidbarer Mehrarbeit.

Die Zahlungsabwicklung einer Kommune sollte die Einzahlungen auf den Geschäftskonten wirtschaftlich bearbeiten. Dafür ist ein hoher Automatisierungsgrad erforderlich. Nicht zuordenbare Einzahlungen auf den Geschäftskonten sind unverzüglich zu klären. Die Zahlungsabwicklung für Dritte ist wirtschaftlich wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung sind vielfältig. Grundsätzlich ist auch die Vollstreckung der Zahlungsabwicklung zuzuordnen. Die gpaNRW stellt diese Inhalte getrennt dar. Zunächst wird auf die Zahlungsabwicklung eingegangen. Zu den Tätigkeiten i. e. S. zählen wir im Wesentlichen die

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse in der Zahlungsabwicklung,
- Offene-Posten-Verwaltung,
- Überzahlungen und ungeklärte Ein- / Auszahlungen,
- Belegablage und Archivierung für die Zahlungsabwicklung,
- Liquiditätssicherung und kurzfristige Liquiditätsplanung,
- Mahnläufe offener Forderungen sowie
- Verwahrung von Wertgegenständen.

Nicht zu den regelmäßigen Aufgaben der Zahlungsabwicklung zählen wir Tätigkeiten, die der Geschäftsbuchführung zuzuordnen sind und eventuell zentral wahrgenommene Aufgaben (z. B. Stundungen, Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen).

Auf die Tätigkeiten der Vollstreckung wird im Kapitel 2.5 „Vollstreckung“ näher eingegangen.

Als Indikator für die Wirtschaftlichkeit analysiert die gpaNRW zunächst die Aufwendungen und den Personaleinsatz in der Zahlungsabwicklung. Ergänzend werden ausgewählte Prozesse im Forderungsmanagement betrachtet.

2.4.1 Aufwendungen

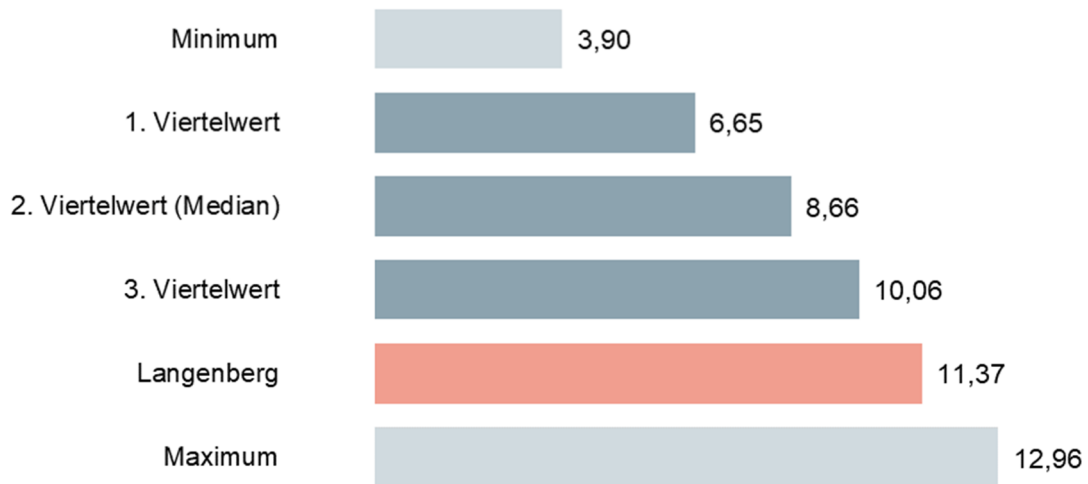
Die **Gemeinde Langenberg** setzte 2023 für die Bearbeitung der Einzahlungen auf den verschiedenen Geschäftskonten **0,69 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung** und **0,05 Vollzeit-Stellen für den Overhead** ein.

Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen¹³ in Höhe von 58.983 Euro in 2023. Für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen werden die KGSt-Pauschalwerte zugrunde gelegt. Darüberhinausgehende Sachaufwendungen wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

¹³ Die Vollzeit-Stellen wurden mit der Datenerfassung bei der Kommune abgefragt. Für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen wurden die KGSt-Pauschalwerte zugrunde gelegt.

Daraus resultieren Aufwendungen je Einzahlung in Höhe von 11,37 Euro. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Langenberg damit wie folgt:

Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung in Euro 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gründe für einen hohen Wert bei den Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung können in hohen Aufwendungen oder einer geringen Anzahl von Einzahlungen begründet sein. Steuerbar für die Gemeinde ist der Personaleinsatz, der auch von Prozessen, Standards und einer Automatisierung abhängig. Auf die Einzahlungen wird im nachstehenden Abschnitt näher eingegangen.

2.4.2 Einzahlungen

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein.

Wir erfassen alle Einzahlungen auf den Geschäftskonten, die eine Kommune zu verwalten hat. Dies umfasst auch die Einzahlungen auf den Geschäftskonten für Dritte im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie für die Abwicklung fremder Finanzmittel. Eine Einzahlung kann mehrere Forderungen betreffen. Auch bei den Lastschriften wird nur der Zahlungseingang des Gesamtpakets als eine Einzahlung berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Geschäftskonten, die in die Bewirtschaftung einer Organisationseinheit übertragen wurden. Ein häufig auftretender Fall ist die Abwicklung von Schulgirokonten oder Scheckzahlungen für Asylbewerber im sozialen Bereich.

Einzahlungen auf den Geschäftskonten Langenberg 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen auf allen Geschäftskonten	6.175	5.466	4.919	5.135	5.188
davon Einzahlungen auf allen Geschäftskonten für Verkehrsordnungswidrigkeiten	16	63	49	117	48
davon Einzahlungen auf allen Geschäftskonten für Dritte	270	216	241	176	2
Lastschriften* in den Lastschriftläufen	14.649	13.545	14.110	14.955	15.010

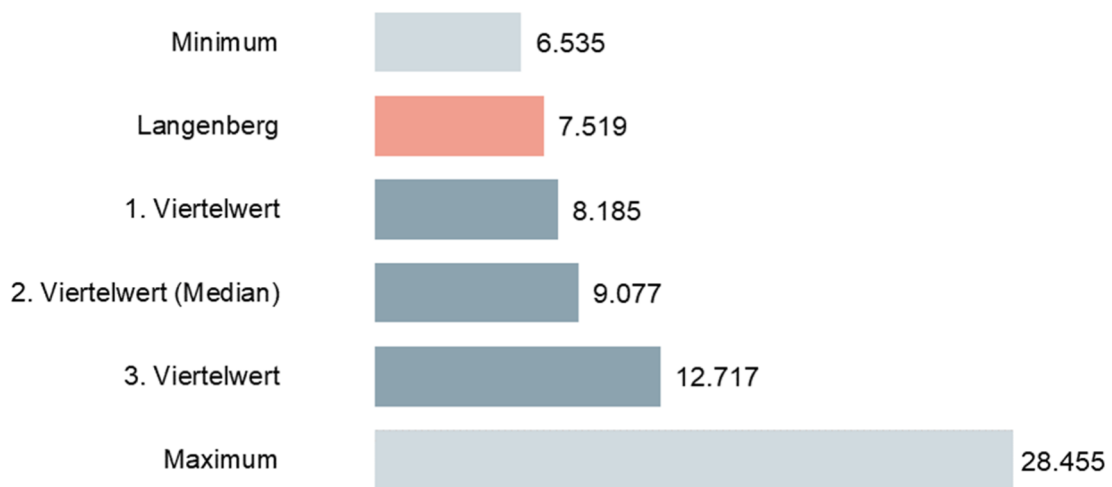
* auf Grundlage vorliegender SEPA-Mandate.

Die Einzahlungen auf allen Geschäftskonten sind nach einem deutlichen Abfall in 2020 und 2021 zuletzt wieder geringfügig gestiegen. Die Einzahlungen in 2020 und 2021 gingen zurück, da in einigen Monaten aufgrund der Pandemie keine Kindergarten- und OGS-Beiträge festgesetzt wurden. Dies galt ebenfalls für die dazugehörigen Verpflegungsgelder. Zudem wurden einige Veranstaltungen nicht durchgeführt.

Von den Einzahlungen entfallen zuletzt unter ein Prozent auf Geschäftskonten für Verkehrsordnungswidrigkeiten. Einzahlungen auf Geschäftskonten für Dritte hat die Gemeinde Langenberg ab 2023 so gut wie keine mehr zu verzeichnen. Bis ins Jahr 2022 hat die Gemeinde Langenberg noch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Vollstreckung des ortansässigen DRK-Kindergartens (Deutsches Rotes Kreuz) übernommen. Diese Aufgabe wurde zum 01. August 2022 dann an den DRK-Kreisverband übertragen, sodass hier in 2023 nur noch Restarbeiten erledigt wurden und nun keine Aufgabenwahrnehmung für Dritte mehr erfolgt. Die Lastschriften in den Lastschriftläufen konnte die Gemeinde im Betrachtungszeitraum, seit der Reduktion zu Beginn der Corona-Pandemie wieder steigern.

Die tägliche Bearbeitung der Einzahlungen stellt die prägende Sachbearbeitung in der Zahlungsabwicklung im engeren Sinne dar. Daher berücksichtigt die gpaNRW sämtliche Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung unabhängig von der einzelnen Aufgabe und stellt sie der Zahl der Einzahlungen gegenüber.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Gemeinde Langenberg werden vergleichsweise wenige Einzahlungen je Vollzeit-Stelle bearbeitet.

Dabei bildet sich diese Kennzahl aus einer vergleichsweise geringen Anzahl von Einzahlungen bei einer gleichzeitig ebenfalls geringeren Anzahl von Stellen in der Sachbearbeitung Zahlungsabwicklung.

Einen erheblichen Einfluss auf diese Kennzahl hat der Automatisierungsgrad in der Zahlungsabwicklung. Ein hoher Anteil an automatisierter Verarbeitung von Einzahlungen vermeidet manuelle Arbeiten und ist damit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die benötigten personellen Ressourcen.

Grad der Automatisierung in der Zahlungsabwicklung 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der automatisiert eingelesenen Daten an den Zahlungseingängen in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	40,00	90,00	17

Die jeweiligen Lastschriftvorschläge werden unter entsprechendem Softwareeinsatz erstellt. Die erstellte Datei wird dann manuell wiederum in eine weitere Software eingelesen und per Datenübertragung an die Bank gesendet. Die dazugehörige Buchung in der Gemeindekasse wird dann ebenfalls manuell gebucht.

Die Gemeinde Langenberg liest demnach bisher keine Zahlungseingänge automatisiert ein. Die Kasse muss täglich manuell die Einzahlungen den passenden Forderungen aus dem Rechnungsworkflow zuordnen. Dafür muss eine Vorkontierung über den zuständigen Sachbearbeiter erfolgt sein, die Finanzbuchhaltung eine Kontierungsüberprüfung vorgenommen haben und die Fachbereichsleitung die Anordnung erteilt haben. erst dann kann eine Buchung erfolgen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Langenberg sollte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, Zahlungseingänge automatisiert zu verarbeiten.

Möglichkeiten, den Anteil zu verbessern und den Arbeitsaufwand zu reduzieren, ergeben sich aus einer

- Steigerung des Anteils der SEPA-Lastschriftmandate,
- Reduzierung der ungeklärten Ein- und Auszahlungen sowie
- Optimierung der Prozesse im Forderungsmanagement.

Auf diese Punkte geht die gpaNRW in den nachstehenden Kapiteln näher ein.

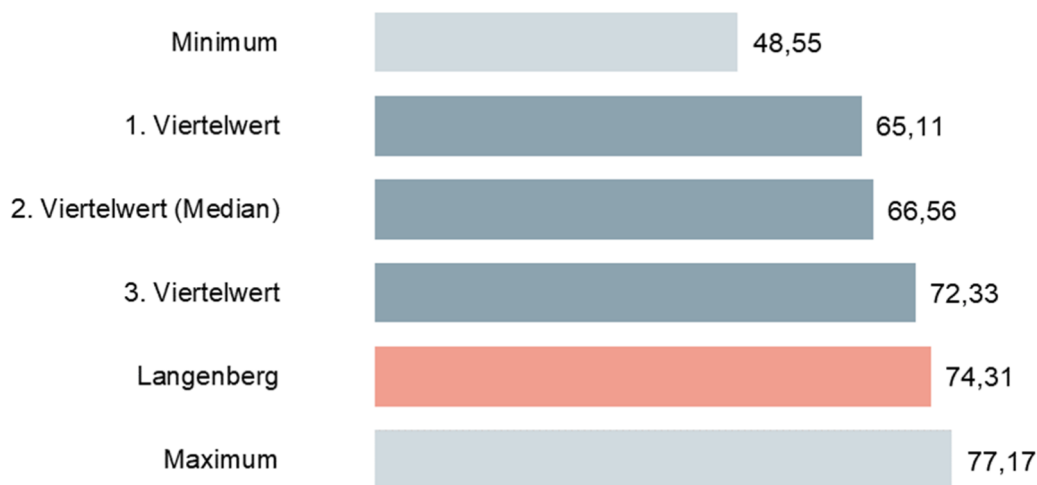
2.4.2.1 SEPA-Lastschrift

- Die Gemeinde Langenberg nutzt bereits die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift und bewirbt das Verfahren proaktiv.

Eine Kommune sollte darauf hinwirken, dass Zahlungspflichtige für wiederkehrende Forderungen SEPA-Lastschriftmandate erteilen. Das Lastschrifteinzugsverfahren erleichtert sowohl dem Zahlungspflichtigen als auch der Kommune die Überwachung der Zahlungen und reduziert die offenen Forderungen.

Ein SEPA-Lastschriftmandat (Single Euro Payments Area) ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung.

Anteil Lastschriften an Einzahlungen in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Gemeinde Langenberg** macht von der Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates Gebrauch.

Der Anteil der Lastschriften an den Einzahlungen ist im gesamten Betrachtungszeitraum (2019 bis 2023) leicht gestiegen und liegt zuletzt bei rund 74 Prozent. Die Gemeinde Langenberg befindet sich damit in allen Jahren über dem Durchschnitt, ab 2022 positioniert sich Langenberg sogar über dem 3. Viertelwert der Vergleichskommunen.

Nach Rücksprache mit der Kassenleiterin sieht diese für die Gemeinde Langenberg kaum weitere Verbesserungsmöglichkeiten. Die Gemeinde bietet bereits in allen erdenklichen Bereichen die Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates an. Auf die Zahlungsmöglichkeit durch Einzug aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats wird bei den wiederkehrenden Forderungen hingewiesen und bei den Änderungsbescheiden zum Beispiel bei den Grundbesitzabgabenbescheiden oder auch Gewerbesteuerbescheiden jeweils ein SEPA-Vordruck beigelegt. Auch bei der Neu festsetzung von Kindergarten- oder OGS-Beiträgen wird automatisch ein SEPA-Vordruck beigelegt.

2.4.2.2 Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

→ Feststellung

Eine vergleichsweise höhere Anzahl von neuen ungeklärten Ein- und Auszahlungen führt zu unnötigen Mehraufwand bei der Gemeinde Langenberg. Die Gemeinde kann damit regelmäßig die gesetzlichen Normen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHVO nicht erfüllen.

Eine Kommune hat nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW die ihr zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen.

Sobald eine Forderung entsteht, sollte daher unverzüglich die Sollstellung durch die jeweilig zuständige Organisationseinheit erfolgen. So ist sichergestellt, dass Forderungen erfasst sind und unnötiger Aufwand vermieden wird. Ungeklärte Zahlungsausgänge sollten eine Ausnahme darstellen.

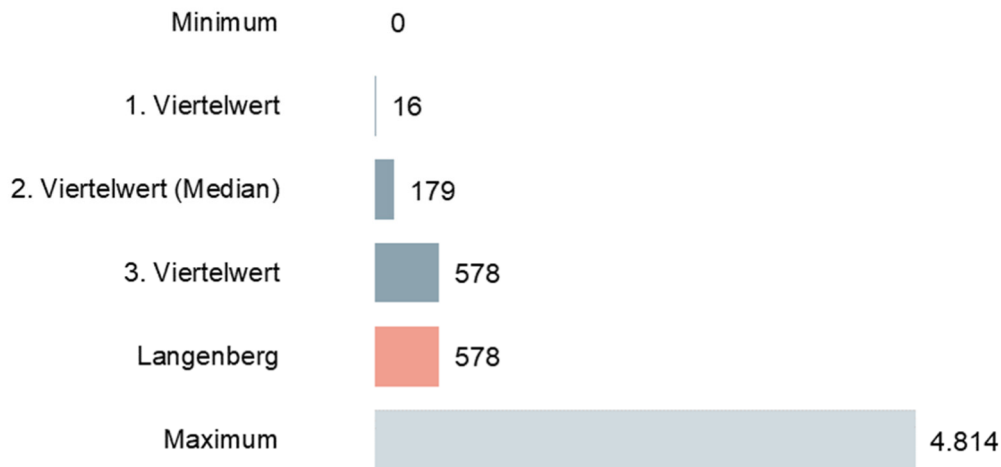
Ungeklärte Ein- und Auszahlungen Langenberg 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Neue ungeklärte Einzahlungen*	300	300	300	300	300
Neue ungeklärte Auszahlungen*	30	30	30	60	50
Bestehende ungeklärte Einzahlungen zum Stichtag	0	0	0	0	0
Bestehende ungeklärte Auszahlungen zum Stichtag	0	0	0	0	0

*nur Schätzwerte

Die Gemeinde Langenberg schätzt, dass sie jährlich rund 300 ungeklärte Einzahlungen zu bearbeiten hat. Der Wert kann nur geschätzt werden, da aufgrund der fehlenden Automatisierung der Kassenvorgänge die Software diese Fälle nicht separiert auswerten kann. Laut Auskunft der Gemeindekasse **Langenberg** werden nicht zum Soll gestellte Einzahlungen unverzüglich, noch am selben Tag, im Hause geklärt. Dafür wird in einem ersten Schritt überprüft ob der dazugehörige Beleg bereits im Rechnungsworkflow erfasst wurde. Wenn dieser dort schon zu erkennen ist, wird der jeweilige Sachbearbeiter gebeten, die Rechnung zu bearbeiten (siehe auch Kapitel 2.4.2 Einzahlungen). Sollte der entsprechende Beleg noch nicht im Rechnungsworkflow sein, so erfolgt zuerst eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter, gefolgt vom einlesen des E-Beleges durch die Finanzbuchhaltung, sowie die entsprechende Vorerfassung. Es folgt die Vorkontierung durch den Sachbearbeiter und die dazugehörige Kontierungsüberprüfung durch die Finanzbuchhaltung. Abschließend erfolgt die Anordnung durch die Fachbereichsleitung und die Buchung der Zahlung kann erfolgen.

Neue ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen 2023*



*Der Schätzwert für Langenberg ist nicht in den interkommunalen Vergleich eingeflossen und wurde nur zur besseren Vergleichbarkeit daneben gestellt.

In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Wie der Vorgangsbeschreibung zu entnehmen ist, bindet nicht nur die Anzahl der Fälle, sondern auch der Vorgang der Einzahlungskklärung erhebliche personelle und zeitliche Ressourcen, welche sich wiederum auch in der überdurchschnittlichen Positionierung der Gemeinde Langenberg bei den Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung widerspiegeln.

Bei den ungeklärten Auszahlungen können ebenfalls die Gemeinde nur Schätzwerte ermitteln. Dabei handelt es sich, nach Angaben der Verwaltung, um nicht zum Soll gestellte Auszahlungen durch Abbuchungen für Kraftfahrzeug-Steuer, Leistungen für Asylbewerber, sowie Auszahlungen von Barschecks.

Die geschätzten ungeklärten Auszahlungen in Langenberg sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Allerdings kommt man auch hier nicht umhin zu sagen, dass die Bearbeitung von ungeklärten Zahlungsausgänge erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen bindet.

Gegebenenfalls lassen sich nicht alle Fallkonstellationen, welche zu ungeklärten Auszahlungen führen, im Vorhinein lösen. Allerdings sind die ungeklärten Auszahlungen aus dem Bereich Kfz-Steuer vermeidbar.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung oder Verbindlichkeit entsteht, hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten zu erfolgen.

2.4.3 Prozessbetrachtungen

Ergänzend zu den zuvor genannten Aspekten nehmen die Prozesse im Forderungsmanagement Einfluss auf den Erfolg in der Zahlungsabwicklung sowie die dafür entstehenden Aufwendungen.

Im Forderungsmanagement geht es insbesondere um die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Das Forderungsmanagement verfolgt daher u. a. das Ziel, Forderungsausfälle zu vermeiden und die Liquidität zu verbessern bzw. langfristig zu sichern. Vorbeugende Maßnahmen zur Entstehung sowie eine lückenlose Überwachung von Forderungen und ein effektives Mahnverfahren tragen maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele bei. Jede Forderung, die beglichen ist, muss nicht weiterverfolgt werden. Neben der Reduzierung des Aufwandes in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung hat dies direkten Einfluss auf die Liquidität der Kommune. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, je schneller die Beitreibung einer Forderung erfolgt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die offene Forderung beglichen wird. Ein gutes Forderungsmanagement beginnt bereits in den dezentralen Organisationseinheiten.

In dieser Prüfung betrachtet die gpaNRW zwei Prozesse. Zum einen den Prozess von der Entstehung einer Forderung bis zur Übergabe an die Vollstreckung und zum anderen den Prozess im Zusammenhang mit E-Payment.

2.4.3.1 Prozess Umgang mit Forderungen

→ **Feststellung**

Für das Mahnwesen der Gemeinde Langenberg bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Automatisierung und Abläufe.

Die Zahlungspflichtigen sollten bei der Zahlung einer Forderung unterstützt werden. Die Durchlaufzeiten im Prozess sollten möglichst kurz und generell einheitlich geregelt sein. Ein Zahlungsziel von bis zu 14 Tagen ist grundsätzlich vertretbar. Mit Entstehung der Forderung ist eine Sollstellung zu veranlassen.

Eine Kommune sollte fällige Forderungen zeitnah verfolgen. Dafür sollte die Kommune mindestens monatliche, automatisierte Mahnintervalle einrichten. Die Übergabe der offenen Forderung an die Vollstreckung sollte ebenfalls automatisiert mit einem zweiten Mahnintervall erfolgen. Unnötige Prozessschritte sollten vermieden werden.

In der Prüfung beschränkt sich die gpaNRW auf den Teilprozess von der Entstehung der Forderungen bis zur ggf. notwendigen Übergabe an die Vollstreckung. Dabei liegt der Fokus auf einigen wesentlichen Aspekten, die in vorangegangenen Prüfungen aufgefallen sind und häufig Optimierungspotenzial bieten.

Fristen und Mahnintervalle Langenberg

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Tage zwischen Zahlungsaufforderung und Fälligkeit der Forderung	individuell zwischen 10,00 und 30,00 Tagen	10,00	14,00	17,50	23,25	34,00	20
Tage zwischen Fälligkeit der Forderung und Berücksichtigung für den Mahnlauf	14,00	3,00	9,75	14,00	14,00	60,00	20
Tage zwischen den Mahnläufen	14,00	7,00	14,00	14,00	30,00	90,00	20
Tage zwischen erstem Mahnlauf und Übergabe an die Vollstreckung	14,00	14,00	14,00	14,00	21,50	30,00	19

Die **Gemeinde Langenberg** hat für ihre Forderungen unterschiedliche Zahlungsziele festgelegt. Diese variieren zwischen zehn und dreißig Tagen je nach Forderungsart. Wurde die Forderung nicht innerhalb dieses Zeitintervalls beglichen wird diese nach weiteren 14 Tagen für den Mahnlauf berücksichtigt. Eine Zahlungserinnerung verschickt die Gemeinde nicht. Nach erfolgreichem Mahnlauf vergehen weitere 14 Tage. Verstreicht diese Frist ohne Zahlungseingang oder Kontaktaufnahme des Schuldners geht die Forderung in die Vollstreckung über.

Der beschriebene Prozess zeigt, dass die Gemeinde Langenberg ihre fälligen Forderungen grundsätzlich zeitnah verfolgt. Der Vorgang ist allerdings nicht automatisiert und so können die Mahnläufe als auch der Übergang an die Vollstreckung durch urlaub- und krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten auch verzögert erfolgen. Unnötige Prozessschritte wie z.B. Zahlungserinnerungen vermeidet die Gemeinde.

Verbindliche Regelungen zum Prozess von der Entstehung einer Forderung bis zur Vollstreckung bestehen bei der Gemeinde Langenberg nicht. Dies führt dazu, dass es keine einheitliche zentrale Vorgabe hinsichtlich eines Zahlungsziels gibt. Sie variieren in Bezug auf die Forderungsart. Auch die Pflicht zur Veranlassung einer Sollstellung könnte Inhalt solcher Regelungen sein. Alternativ könnte die Gemeinde Sollstellungen systembedingt an die Bescheiderstellung knüpfen. Dies würde wiederum auch Einfluss auf den bereits beschriebenen Mehraufwand im Rahmen der ungeklärten Ein- und Auszahlungen haben (siehe auch Kapitel 2.4.2.2 Ungeklärte Ein- und Auszahlungen)

→ Empfehlung

Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Mahnintervalle automatisiert einrichten und die Einführung einheitlicher Zahlungsziele prüfen. Die Prozessschritte sollten zudem durch schriftlich fixierte Regelungen unterstützt werden.

Ergänzende Kennzahlen Mahnwesen in Prozent Langenberg 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Mahnungen an Einzahlungen	18,02	0,00	9,07	11,00	13,59	18,61	20
Erfolgsquote Mahnungen	65,56	38,01	55,56	67,22	80,85	89,49	16

Im Jahr 2023 entfielen in Langenberg auf 5.188 Einzahlungen 935 Mahnungen. Interkommunal musste damit ein hoher Anteil der Forderungen angemahnt werden.

Je mehr Mahnungen erfolgreich erledigt werden, indem die vollständige Zahlung erfolgt, umso weniger belastet wird nachfolgend die Vollstreckung. Die Erfolgsquote Mahnung zeigt auf, wie viele Schuldner auf die Mahnung reagieren, bevor die überfälligen Forderungen an die Vollstreckung übergeben werden. Die Erfolgsquote bei den Mahnungen ist dabei in Langenberg nahe dem Median.

2.4.3.2 Prozess E-Payment

→ Feststellung

In der Gemeinde Langenberg besteht aktuell bei der Nutzung und den Regelungen zum E-Payment noch Optimierungspotenzial.

Eine Kommune hat nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) für elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren anzubieten.

In diesem Zusammenhang sollte die Kommune grundlegende Aspekte regeln und die Möglichkeiten, die das E-Payment bietet, nutzen. Das Angebot von E-Payment sollte in der Verwaltung flächendeckend zur Verfügung stehen und aktiv vorangetrieben werden. Ein Kommune sollte darauf hinwirken, dass Zahlungspflichtige die zur Verfügung stehenden Methoden kennen und nutzen.

Die **Gemeinde Langenberg** nutzt seit Jahren die Möglichkeit des elektronischen Zahlungsverkehrs in allen Bereichen der Verwaltung. Dafür hält die Gemeinde ein zentrales EC-Gerät im Rathaus bereit. Die Bezahlungsmöglichkeit per EC-Karte erfolgt überwiegend im Bürgerbüro und im Standesamt.

Darüber hinaus setzt die Gemeinde Langenberg E-Payment aktuell nicht ein. Der Einsatz weiterer digitaler Bezahlmethoden ist allerdings in Planung. Aktuell sehen die bestehenden Dienstleistungsanweisungen jedoch keine konkreten Regelungen zum E-Payment vor. Dabei ist der Einsatz in nahezu allen Bereichen denkbar und beschränkt sich nicht nur auf die sofortige Zahlung von Leistungen. Mit der Einführung oder dem Ausbau von digitalen Leistungen wird die Gemeinde verpflichtet, das E-Payment auszubauen (siehe hierzu Teilbericht Personal, Organisation und IT).

Digitale Bezahlmethoden tragen dazu bei, dass der Aufwand für die Zahlungspflichtigen gering ist und die Zahlung sofort erledigt werden kann. Das erhöht die Zahlungsbereitschaft und reduziert die Gefahr von vergessenen Zahlungsverpflichtungen. Zudem werden Zahlungen im E-Payment häufig schneller verbucht und die Überschreitung von Fälligkeiten wird reduziert. Die genannten Aspekte können dabei als Ziele fungieren und von der Gemeinde festgelegt werden.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.

Strategische Vorgaben, z. B. in Form von Zielvorgaben, räumen den digitalen Bezahlmethoden eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit. Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse sollte die Gemeinde die nachstehenden Mindestinhalte festlegen:

- Der **Anwendungsbereich** sollte den flächendeckenden Einsatz von E-Payment ermöglichen bzw. mindestens dort vorschreiben, wo auch digitale Leistungen angeboten werden.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres E-Payment sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten z. B. die Erhöhung der Zahlungsbereitschaft und die Minimierung von Mahnungen sein.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Bezahlmethoden** sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden.

Die Gemeinde Langenberg kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung in diesem Bereich gegebenenfalls sinnvoll ergänzen.

2.4.3.3 Ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Langenberg hat keine Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erlassen. Dies verstößt gegen § 32 KomHVO NRW.

Eine Kommune hat gemäß § 32 KomHVO NRW zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung, durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, entsprechende Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Diese sollen vor allem den Umgang mit Zahlungsmitteln, sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherstellen. Die Vorschriften müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vertretungsorgan zur Kenntnis zu geben.

Für den Kassenbereich verfügt die Gemeinde Langenberg über eine Dienstanweisung aus dem Jahr 1977, zuletzt geändert im Jahr 1993. Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, sowie die aktuellen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Inkrafttreten der Kommunalhaushaltsverordnung NRW aus dem Jahr 2018 sind in dieser Dienstanweisung nicht berücksichtigt. Die vorliegende Dienstanweisung ist daher in großen Teilen nicht mehr gültig. Die mangelnde Gültigkeit der Dienstanweisung war bereits in der letzten überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung im Jahr 2011 festgestellt worden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte schnellstmöglich eine gesetzeskonforme Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW erlassen und dem Rat zur Kenntnis geben.

Die Gemeinde Langenberg hat bereits versichert noch in diesem Jahr tätig zu werden.

2.5 Vollstreckung

- Mit vergleichsweise geringeren Aufwendungen erzielt die Vollstreckungsstelle der Gemeinde Langenberg eine angemessene Leistungsdichte bei der erfolgreichen Abwicklung von Vollstreckungsforderungen.

Eine Kommune sollte die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen wirtschaftlich durchführen. Die Anzahl von Vollstreckungsforderungen sollte möglichst geringgehalten werden.

Werden Forderungen nicht beglichen, kann die Kommune diese in der Regel als eigene Vollstreckungsstelle nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) betreiben. Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Vollstreckung nimmt daher die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen in Anspruch.

Zu den Aufgaben der Vollstreckung zählen vor allem die

- Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Innendienst,
- Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Außendienst sowie
- Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw.

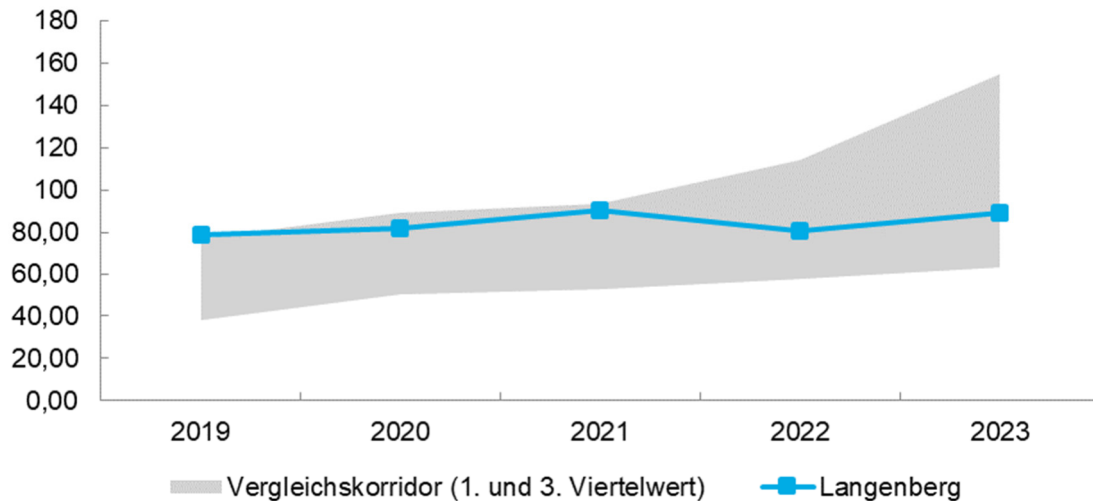
2.5.1 Aufwendungen

Die **Gemeinde Langenberg** setzte 2023 für die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen **0,49 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung und 0,05 Vollzeit-Stellen für den Overhead** ein.

Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen¹⁴ in Höhe von 43.095 Euro in 2023.

Daraus resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung in Höhe von 89,41 Euro. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Langenberg damit wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung in Euro 2019 bis 2023



Der Vergleichskorridor erfasst den Wertebereich der Kommunen zwischen dem ersten und dritten Viertelwert. Oberhalb und unterhalb des Vergleichskorridors liegen die jeweils 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten bzw. niedrigsten Werten.

Die Gemeinde Langenberg positioniert sich im gesamten Betrachtungszeitraum am oder über dem Median. Auffällig ist dabei, dass die Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung in Euro in 2021 ansteigen. In Langenberg ist dies begründet durch einen Rückgang der abgewickelten Vollstreckungsforderungen. Die Gemeinde hat nach eigenen Angaben, zu Zeiten der Corona-Pandemie ihre Vollstreckungsbemühungen den Umständen angepasst.

Zuletzt konnte die Gemeinde dann wieder an die Jahre vor der Pandemie anknüpfen und die abgewickelten Vollstreckungsforderungen steigern. Das führt dann wiederum zu einer Veränderung der Positionierung im interkommunalen Vergleich. In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

¹⁴ Die Vollzeit-Stellen wurden mit der Datenerfassung bei der Kommune abgefragt. Für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen wurden die KGSt-Pauschalwerte zu Grunde gelegt.



2.5.2 Vollstreckungsforderungen

Vollstreckungsforderungen sind alle von der Mahnung in die Vollstreckung übergegangenen Forderungen. Hinzu kommen Forderungen, die nicht gemahnt werden müssen. Jede nicht durch Zahlung beglichene Forderung ist eine einzelne Vollstreckung(haupt)forderung. Alle zur Hauptforderung zählenden Nebenforderungen werden gemeinsam mit der Hauptforderung als eine Vollstreckungsforderung gewertet.

Auch die Vollstreckungsankündigungen sind der Vollstreckung zugehörig. Viele Vollstreckungsstellen informieren mit einer Vollstreckungsankündigung die Zahlungspflichtigen über die weitere mögliche Vorgehensweise.

Die nachstehenden Kennzahlen zu den Vollstreckungsforderungen lassen Rückschlüsse auf die Arbeit in der jeweiligen Kommune zu. Sie zeigen, wie hoch die Belastung in der Vollstreckung ist und ob Rückstände bestehen sowie deren Entwicklung. Wir erfassen die Grundzahlen dafür über mehrere Jahre. Wir stellen die Vollstreckungsforderungszahlen zusätzlich in den interkommunalen Vergleich.

Entwicklung der Vollstreckungsforderungen Langenberg 2019 bis 2024

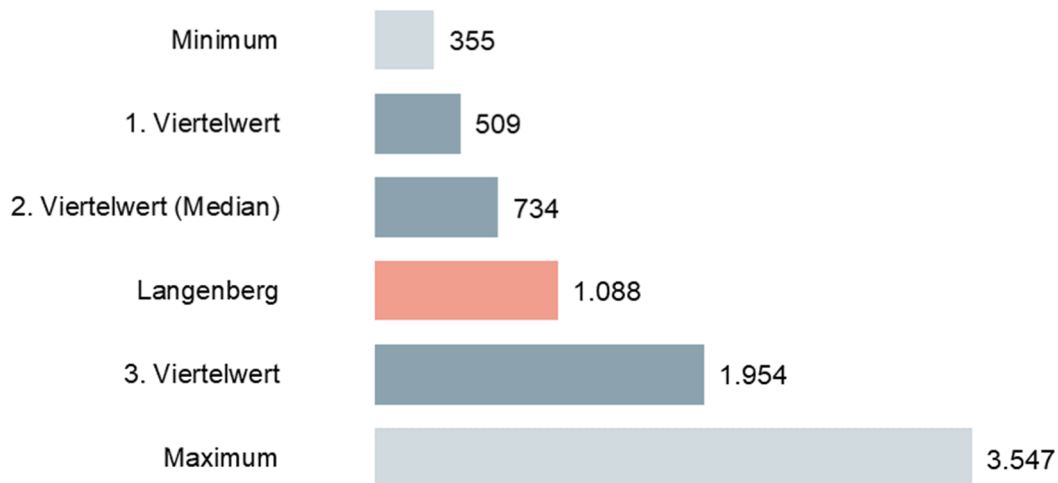
Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bestehende Vollstreckungsforderungen zum 01. Januar	145	177	122	99	63	114
Erhaltene neue Vollstreckungsforderungen	537	440	423	474	533	467
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen	505	495	446	510	482	431
An andere Kommunen abgegebene eigene Forderungen	55	33	42	14	34	57

Bei der Entwicklung der Vollstreckungsforderungen ist die gesetzliche Änderung im Zusammenhang mit den Forderungen des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) zu berücksichtigen. Zum 01. Dezember 2021 wurde der WDR selbst zur Vollstreckungsbehörde. Stufenweise wurde die Aufgabe der Vollstreckung der WDR-Forderungen damit in die Zuständigkeit des WDR übertragen. Zum 01. Januar 2024 ist die Übertragung abgeschlossen. Auch die an die Kommunen in Auftrag gegebenen „Altfälle“ sind von diesen zurückzugeben. Die **Gemeinde Langenberg** hat im Betrachtungszeitraum jährlich zwischen 80 und 100 Aufträge für den WDR bearbeitet. Die Übertragungen der WDR-Forderungen in der Gemeinde Langenberg hat noch bis einschließlich September 2023 stattgefunden. Dies spiegelt sich in den bestehenden Forderungen am 01. Januar des Folgejahres anteilig wider.

2.5.2.1 Neue Vollstreckungsforderungen

Sofern die Mahnung erfolglos war, werden die offenen Forderungen von der Zahlungsabwicklung an die Vollstreckungsstelle weitergeleitet. Diese stellt grundsätzlich bei jeder neuen Forderung Ermittlungen zum Schuldner an und leitet entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen ein. Aufgrund der manuellen und individuellen Sachbearbeitung bedeutet jede neue Forderung im Vergleich zur Zahlungsabwicklung deutlich höheren Personaleinsatz. Ergänzend zu den eigenen Forderungen hat eine Vollstreckungsstelle Amtshilfeersuchen anderer Behörden zu bearbeiten. Nach § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) ist sie dazu verpflichtet. Dies erfolgt ohne eine Gegenleistung in Form einer Gebühr oder Ähnlichem. Aus diesem Grund bezieht die gpaNRW auch die Amtshilfeersuchen in die Analyse ein.

Neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

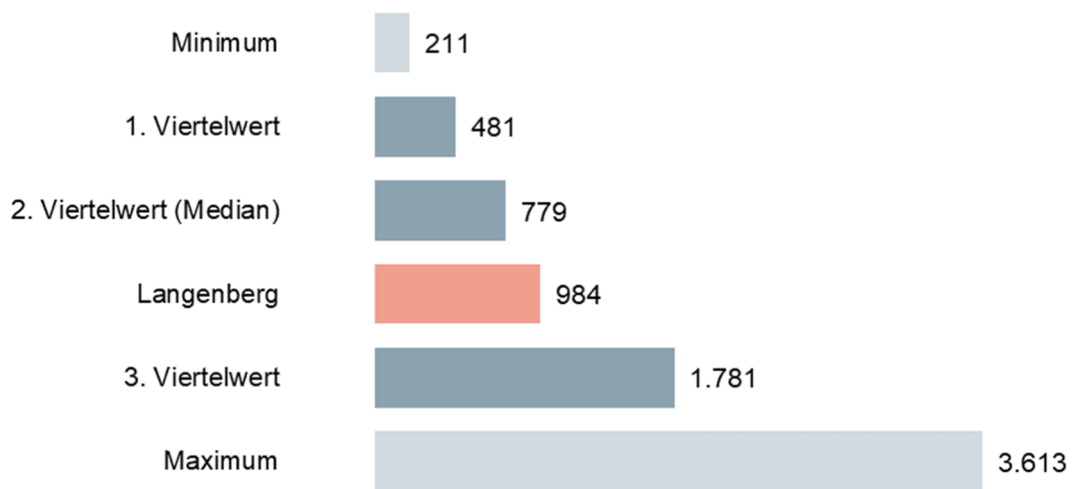


Im interkommunalen Vergleich sind die Mitarbeitenden in der Vollstreckung in der **Gemeinde Langenberg** vergleichsweise stärker belastet als der kommunale Durchschnitt. Dabei könnte die Anzahl der neu erhaltenen Vollstreckungsforderungen geringer ausfallen, wenn es der Gemeinde gelänge, ihre Erfolgsquote im Mahnwesen zu steigern (siehe Kapitel 2.4.3.1 Prozess Umgang mit Forderungen).

2.5.2.2 Abgewickelte Vollstreckungsforderungen

Die Vollstreckungsforderungen können entweder durch vollständige Zahlung oder auf andere Weise abgewickelt werden. Als erfolgreich abgewickelt zählen alle Vollstreckungsforderungen, die durch Direktzahlung, Aufrechnung, Ratenzahlung, Pfändung usw. abgeschlossen wurden. Auf andere Weise erledigt werden Vollstreckungsforderungen durch Niederschlagung, Erlass, Ausbuchung, Rückgabe oder Rücknahme.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Vollstreckung in der **Gemeinde Langenberg** wickelt überdurchschnittlich viele Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ab. Sie erreicht einen Kennzahlenwert über dem Median. Das bedeutet, dass über 50 Prozent der Vergleichskommunen einen niedrigeren Leistungswert aufweisen.

Ergänzende Kennzahlen zu den abgewickelten Vollstreckungsforderungen in Prozent 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil erfolgreich abgewickelte eigene Vollstreckungsforderungen an abgewickelten Vollstreckungsforderungen	53,94	20,08	42,25	55,43	62,41	74,57	18
Anteil Niederschlagungen an abgewickelten Vollstreckungsforderungen	4,98	0,00	0,00	0,00	1,17	8,29	18
Anteil abgewickelte Vollstreckungsforderungen für Amts- und Vollstreckungshilfe an abgewickelten Vollstreckungsforderungen	37,55	19,34	28,82	41,04	53,17	78,28	18

Die Gemeinde wickelt mehrheitlich ihrer offenen Forderungen erfolgreich durch Direktzahlung, Aufrechnung, Ratenzahlung, Pfändung usw. ab. Der Anteil der Niederschlagungen ist in Langenberg verhältnismäßig hoch. Dies spiegelt sich auch in der Erfolgsquote Vollstreckung in Prozent der eigenen Vollstreckungsforderungen in Prozent wieder. In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

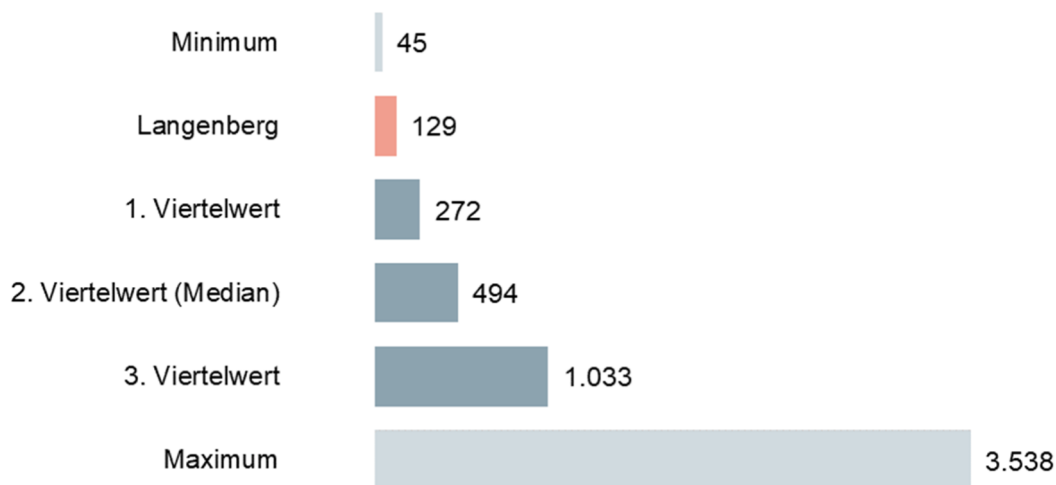
Erfolgsquote Vollstreckung in Prozent 2023



2.5.2.3 Bestehende Vollstreckungsforderungen

Ein hoher Bestand an Vollstreckungsforderungen stellt grundsätzlich eine Belastung für die Beschäftigten in der Vollstreckungsstelle dar. Alle offenen Vollstreckungsforderungen sind zu überwachen und in regelmäßigen Abständen sind neue Ermittlungen anzustellen. Zudem birgt insbesondere ein hoher Anteil an Ordnungswidrigkeiten eine erhöhte Gefahr von Verjährungen. Ziel der Kommune sollte es daher sein, den Bestand möglichst gering zu halten und die personellen Ressourcen wirtschaftlich einzusetzen.

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich positioniert sich **Langenberg** mit dem Bestand der Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in Langenberg in allen Jahren deutlich unterdurchschnittlich. Dabei verhält sich der Bestand an Vollstreckungsforderungen zum 01. eines jeden Jahres leicht schwankend.

Im Ergebnis kann der personelle Bestand die jährlich neu entstehenden Vollstreckungsforderungen abarbeiten, bei geringen Forderungsausfällen.

2.5.2.4 Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung

→ Feststellung

Der Gemeinde Langenberg stehen grundsätzlich die Nutzung des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis zur Verfügung. Beide Möglichkeiten werden aber nicht genutzt um den Zahlungsdruck auf die Zahlungspflichtigen zu erhöhen.

Vermögensauskunftsverfahren und Schuldnerverzeichnis Langenberg 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Selbst abgenommene Vermögensauskunftsverfahren	0	0	0	0	0
Sofortabnahmen	0	0	0	0	0

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Durch Dritte abgenommene Vermögensauskunftsverfahren	0	0	0	0	0
Anordnungen auf Eintragung in das Schuldnerverzeichnis	0	0	0	0	0

Die Gemeinde Langenberg nutzt regelmäßig die Vermögensauskunft als Informationsquelle. Sie verzichtet hingegen bislang gänzlich darauf, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen. Die technischen und personellen Voraussetzungen dafür liegen jedoch vor. Die Gemeinde Langenberg begründet diese Vorgehensweise mit dem damit verbundenen Zeitaufwand.

Generell besteht die Möglichkeit Vollstreckungsschuldner in das **Schuldnerverzeichnis** einzutragen. Doch bisher wird auch das Schuldnerverzeichnis lediglich als Informationsquelle genutzt. Nach § 284 Abs. 9 Abgabenordnung (AO) wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen. Insgesamt hat die Gemeinde allerdings von dieser Möglichkeit im Betrachtungszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte zukünftig die Möglichkeiten des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis nutzen.

Die Gemeinde Langenberg hat in diesem Zusammenhang bereits angekündigt eine entsprechende Prozessbetrachtung durchzuführen und ggfls. personelle oder auch organisatorische Anpassungen vorzunehmen.

2.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - [Handlungsfeld]

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zahlungsabwicklung					
F1	Gemessen an der Anzahl der Einzahlungen sind die Personalaufwendungen in der Gemeinde Langenberg überdurchschnittlich hoch. Die fehlende Automatisierung von Einzahlungen führt zu vermeidbarer Mehrarbeit.	60	E1	Die Gemeinde Langenberg sollte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, Zahlungseingänge automatisiert zu verarbeiten.	65
F2	Eine vergleichsweise höhere Anzahl von neuen ungeklärten Ein- und Auszahlungen führt zu unnötigen Mehraufwand bei der Gemeinde Langenberg. Die Gemeinde kann damit regelmäßig die gesetzlichen Normen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHVO nicht erfüllen.	67	E2	Die Gemeinde Langenberg sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung oder Verbindlichkeit entsteht, hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten zu erfolgen.	69
F3	Für das Mahnwesen der Gemeinde Langenberg bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Automatisierung und Abläufe.	69	E3	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Mahnintervalle automatisiert einrichten und über die Einführung einheitlicher Zahlungsziele prüfen. Die Prozessschritte sollten zudem durch schriftlich fixierte Regelungen unterstützt werden.	70
F4	In der Gemeinde Langenberg besteht aktuell bei der Nutzung und den Regelungen zum E-Payment noch Optimierungspotenzial.	71	E4	Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.	72
F5	Die Gemeinde Langenberg hat keine Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erlassen. Dies verstößt gegen § 32 KomHVO NRW.	72	E5	Die Gemeinde Langenberg sollte schnellstmöglich eine gesetzeskonforme Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW erlassen und dem Rat zur Kenntnis geben.	73
Vollstreckung					
F6	Der Gemeinde Langenberg stehen grundsätzlich die Nutzung des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis zur Verfügung. Beide Möglichkeiten werden aber nicht genutzt um den Zahlungsdruck auf die Zahlungspflichtigen zu erhöhen.	79	E6	Die Gemeinde Langenberg sollte zukünftig die Möglichkeiten des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis nutzen.	80

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die **Gemeinde Langenberg** hat keine eigene zentrale **Vergabestelle**. Stattdessen besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Verl und Rietberg über die Nutzung einer zentralen Vergabestelle. Damit kann sie auf vergaberechtliches Fachwissen zurückgreifen, ohne selbst an verschiedenen Stellen der Verwaltung Vergabefachwissen vorhalten zu müssen. Zudem erfüllt die zentrale Vergabestelle vielfältige Regelungen wie insbesondere die Veröffentlichungs-, Informations- und Dokumentationspflichten des Vergabewesens.

Die Gemeinde Langenberg hat eine **Vergabedienstanweisung**. Diese ist jedoch veraltet und entspricht nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Um einheitliche Verfahrensweisen der Bedarfsstellen sicherzustellen, sollte die Gemeinde ihre Vergabedienstanweisung aktualisieren und um sinnvolle Regelungen ergänzen.

Die Gemeinde Langenberg hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Die Jahresabschlüsse werden von einer wirtschaftsprüfenden Person geprüft. Eine begleitende **Rechnungsprüfung** der Vergaben könnte die rechtskonforme Durchführung unterstützen und die Korruptionsprävention erhöhen.

Die Gemeinde Langenberg erachtet **Korruptionsprävention** als wichtig. Deshalb hat sie eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen, welche jedoch aktualisiert werden sollte. Ihre gesetzliche Verpflichtung, die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen, hat die Gemeinde Langenberg noch nicht erfüllt. Beispielsweise mittels einer Schwachstellenanalyse könnten sie diese Bereiche zeitnah festlegen und stellenbezogene Maßnahmen der Korruptionsprävention bestimmen.

Auch wenn **Sponsoring** bei der Gemeinde Langenberg eine untergeordnete Rolle spielt, hat die Gemeinde Langenberg präventiv eine Dienstanweisung erlassen. Die Dienstanweisung sollte um das Thema Haftung ergänzt werden.

Das **Nachtragswesen** hat die Gemeinde Langenberg nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Nachträge werden nur dezentral betrachtet. Eine zentrale Betrachtung der Nachträge und Lokalisation der Nachtragsgründe kann dazu führen, dass langfristig Nachträge reduziert werden könnten.

3.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Kommune nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

3.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Langenberg aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme

Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.4 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.4.1 Organisatorische Regelungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg nutzt über die interkommunale Zusammenarbeit das Fachwissen der zentralen Vergabestelle der Stadt Rietberg. Damit wird eine gute Grundlage geschaffen. Die Vergabedienstanweisung ist jedoch veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Vergabedienstanweisung

Die **Gemeinde Langenberg** hat am 20. März 2009 eine Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen erlassen. Darin enthalten sind Regelungen zur Wahl der Vergabeart sowie der einzelnen Vergabearten. Seither hat das Vergaberecht eine Vielzahl von Änderungen erfahren, so dass die Dienstanweisung nicht mehr aktuell ist.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Langenberg sollte die Vergabedienstanweisung an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anpassen.

Die gpaNRW bietet auf ihrer Homepage unter: <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspravention> kostenlos eine Musterdienstanweisung Vergabe zum Download an. Diese kann auf die individuellen Bedürfnisse der Verwaltung angepasst werden.

Vergabestelle

Die Gemeinde Langenberg hat eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Rietberg und Verl geschlossen. Auf Basis dessen hat die Stadt Rietberg eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Es besteht eine gemeinsame Dienstanweisung zur Beteiligung der Zentralen Vergabestelle an den Verfahren für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen vom 03. Februar 2020. Diese regelt die Zuständigkeiten zwischen der zentralen Vergabestelle und den Bedarfsstellen und legt fest, dass die zentrale Vergabestelle der Stadt Rietberg ab einem Auftragswert von 25.000 Euro zu beteiligen ist. Unterhalb dieser Wertgrenze werden Aufträge entweder per Direktauftrag oder mit einem Vergabeverfahren vergeben. Soll die Leistung auch unterhalb der Wertgrenze mittels Vergabeverfahren vergeben werden, wird auch dafür die zentrale Vergabestelle beauftragt.

Darüber hinaus gibt es eine weitere interkommunale Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Kreises Gütersloh für bestimmte Leistungen wie beispielweise Reinigungsleistungen oder Strom- und Gaslieferung.

Mangels aktueller Dienstanweisung ist der Mitarbeiterschaft nicht gleichermaßen bekannt, wann und unter welchen Bedingungen die zentrale Vergabestelle einzubinden ist. Dies führt zu unterschiedlichen Verfahrensweisen der Fachstellen und gefährdet die Einhaltung wichtiger Verfahrensschritte. Wir verweisen auf die Empfehlung eine Vergabedienstanweisung zu erlassen. Ein Ablaufdiagramm könnte die Fachstellen dabei unterstützen einen Überblick über die Aufgaben und Zuständigkeiten in dem Vergabeverfahren zu erhalten.

Verfahren

Aufträge werden überwiegend öffentlich ausgeschrieben, auch wenn die Gemeinde Langenberg die hohen Wertgrenzen der kommunalen Vergabegrundsätze NRW für vereinzelte Maßnahmen

nutzt. Dadurch sichert sie sich eine Vielzahl von Angeboten und stärkt damit die wirtschaftliche Beschaffung¹⁵.

Die Zuständigkeiten sind dabei klar geregelt. Die Bedarfsstellen legen den Bedarf fest und erstellen die Leistungsbeschreibung und weitere dazugehörige Unterlagen. Sofern eine Leistung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden soll, benennt die Bedarfsstelle fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bietende. Die Termine werden durch die Bedarfsstelle mit der Vergabestelle der Stadt Rietberg abgestimmt. Die technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote erfolgt über die Bedarfsstelle, während die Schlusswertung der Angebote durch die zentrale Vergabestelle erfolgt. Die Bedarfsstelle erstellt daraufhin den Zuschlag.

Die zentrale Vergabestelle nimmt stichprobenhaft eine Prüfung der Leistungsverzeichnisse durch. Sie ist für alle Arten der Veröffentlichung zuständig. Während der Angebotsfrist werden Fragen von Bietenden von der zentralen Vergabestelle beantwortet. Auf Vorschlag der Bedarfsstelle wird die Vergabeart festgelegt, die zentrale Vergabestelle führt die Submission und die formelle Prüfung der Angebote durch. Nach fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote nimmt die zentrale Vergabestelle die Schlusswertung der Angebote vor. Sodann wird das Wettbewerbsregister abgefragt. Die Absagen werden von der zentralen Vergabestelle erstellt.

Das Vergabewesen ist gezeichnet von vielen Veröffentlichungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Die Einhaltung dieser stellen die Vergabestelle und die Gemeinde Langenberg durch die verpflichtete Verwendung entsprechender Vordrucke sicher. Eine Vergabemanagementsoftware wird nicht verwendet.

3.4.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.¹⁶

➔ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg hat keine begleitende Rechnungsprüfung ihrer Vergaben eingerichtet.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die

¹⁵ Siehe hierzu auch den Bericht nach § 99 BHO über die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpakets II auf die Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen bei den Bauvorhaben des Bundes des Bundesrechnungshofes vom 9. Februar 2012.

¹⁶ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.¹⁷ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge¹⁸ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Bei der **Gemeinde Langenberg** werden die Jahresabschlüsse von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Eine örtliche Rechnungsprüfung hat sie nicht eingerichtet.

Mit den unterschiedlichen Regelungen für Bau-, und Liefer- und Dienstleistungen im nationalen und internationalen Verfahren ist das Vergabewesen komplex. Daneben fordern Fördermittelgebende zusätzliche Bedingungen für die wirtschaftliche Beschaffung. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, droht die Rückforderung von Förderleistungen. Dies kann den Haushalt schwer belasten und dem Ansehen der Kommune schaden.

Öffentliche Aufträge betragen etwa 15 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Damit haben öffentliche Aufträge eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Bedeutung, sowie der Komplexität des Vergabewesens hält die gpaNRW eine regelmäßige Vergabeprüfung für notwendig.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg kann das Vergabewesen stärken und die Korruptionsprävention erhöhen, wenn sie zumindest Vergabemaßnahmen mit Fördermittelbezug einer Rechnungsprüfung unterzieht. Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann dafür eine interkommunale Zusammenarbeit geschlossen werden oder eine fachkundige oder wirtschaftsprüfende Person bestellt werden.

3.5 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Mit einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption hat die Gemeinde Langenberg wesentliche Regelungen in Umgang mit Korruption getroffen. Die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche hat die Gemeinde Langenberg nicht festgelegt.

¹⁷ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

¹⁸ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG¹⁹ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Dienstanweisung

Die **Gemeinde Langenberg** hat am 18. Januar 2008 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden erlassen.

Sie enthält Regelungen zum Umgang mit Belohnungen und Geschenken. Angenommen werden dürfen geringwertige Massenwerbeartikel oder eine übliche und angemessene Bewirtung. Zudem ist geregelt, wie damit umgegangen werden soll, wenn Geschenke aus der Situation heraus nicht abgewiesen werden können. Darüber hinaus werden Mitarbeitende über Korruptionsindikatoren aufgeklärt. Das Vier-Augen-Prinzip ist stets einzuhalten. Dies gilt auch bei der Wahl der Bietendenliste im Falle einer Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Diese Vorgehensweise praktiziert die Gemeinde Langenberg jedoch nicht mehr.

Um die Hemmschwelle der Meldung eines Verdachtsfalls gering zu halten, sollte die Dienstanweisung eindeutig regeln, wer für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist. Es sollte ebenfalls geregelt sein, in welcher Form der Verdachtsfall gemeldet werden soll. Bei der Gemeinde Langenberg werden Verdachtsfälle an Führungskräfte und die Bürgermeisterin gemeldet. Weitere Regelungen zum Meldeweg hat die Gemeinde Langenberg nicht getroffen. Auch unter welchen Voraussetzungen ein Sachverhalt gemeldet werden soll, ist nicht geregelt.

¹⁹ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden aktualisieren und den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.

Die gpaNRW stellt auch zum Thema Korruptionsprävention eine Musterdienstanweisung unter: <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspraevention> zur Verfügung. Darin ist auch das nachfolgende Thema Sponsoring geregelt (siehe Kapitel 3.6. Sponsoring).

korruptionsgefährdete Bereiche

Gemäß § 10 Abs. 2 KorruptionsbG NRW sind Kommunen verpflichtet, die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen. Mittels Schwachstellenanalysen kann das Gefährdungspotenzial einzelner Stellen besser eingeschätzt werden.

In der Dienstanweisung wurden die korruptionsgefährdeten Bereiche allgemein definiert. Danach zählen Stellen bei denen

- Aufträge vergeben werden,
- Vermögensgegenstände veräußert oder erworben werden,
- Konzessionen und Genehmigungen erteilt werden,
- über Auflagen und Bedingungen entschieden werden,
- Steuern, Gebühren und Beiträge erhoben oder erlassen werden,
- öffentliche Zuschüsse und Fördermittel vergeben werden,
- Kontrollen durchgeführt werden,
- Betroffene sanktioniert werden, sowie
- Stellen der Bauüberwachung und Vertragsabwicklung

zu den korruptionsgefährdeten Bereichen. Die besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche wurden jedoch nicht festgelegt. Auch eine stellenbezogene Festlegung fehlt bisher.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche beispielweise mittels Schwachstellenanalyse festlegen.

Die Gemeinde Langenberg hat mitgeteilt, dass sie die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche Zeitnah festlegen wird. Hierzu wird die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 18. Januar 2008 aktualisiert.

Auskünfte über Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Nebentätigkeiten

Nach § 7 KorruptionsbG NRW bestehen Veröffentlichungspflichten für Gremienmitglieder. Bei der Gemeinde Langenberg sind diese Informationen im Ratsinformationssystem zu finden.

Zudem hat die Bürgermeisterin gemäß § 8 KorruptionsbG NRW ihre Nebentätigkeiten gegenüber dem Rat anzuzeigen. Die Nebentätigkeiten sowie Einkünfte daraus, werden regelmäßig dem Rat bekannt gegeben.

3.6 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg hat Sponsoring weitestgehend in einer Dienstanweisung geregelt. Regelungen zur Haftung hat sie noch nicht getroffen.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Unter Sponsoring wird eine Leistung verstanden deren Gegenleistung darin besteht, das Image des Sponsors aufzuwerten. Sponsoring kann als Geldleistung oder in der Gewährung von Sach- oder Dienstleistungen bestehen.

Das Vorkommen von Sponsoring ist dabei vielfältig. Neben kulturellen Veranstaltungen, kommt Sponsoring auch in Bereichen wie Denkmalpflege, Renaturierung oder Bereitstellung von Wasserspendern oder Defibratoren vor. Im Bereich Bildung schafft Sponsoring finanzielle, sachliche und personelle Ressourcen. Damit ist Sponsoring ein wirksames Mittel der nachhaltigen Schulentwicklung und wirkt positiv auf den Praxisbezug schulischer Bildung. In der Entscheidung über Sponsoring sind Schulen nicht frei und auf die Zustimmung des Schulträgers angewiesen²⁰.

Bei der **Gemeinde Langenberg** spielt Sponsoring eine untergeordnete Rolle. Dennoch hat sie Regelungen getroffen, welche in ihrer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden zu finden ist. Neben einer FAQ-Liste wird auch ein Vertragsmuster zur Verfügung gestellt. Eine Regelung zum Umgang mit Kosten, die etwa in Folge von Haftung entstehen können, hat die Gemeinde Langenberg noch nicht getroffen.

²⁰ § 99 Abs. 1 SchulG (Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Langenberg könnte sich vor Folgekosten schützen, die Sponsoring mit sich bringen kann, indem Regelung zur Haftung in der Dienstanweisung getroffen werden.

3.7 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²¹ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Langenberg vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

3.7.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ Feststellung

Die Gemeinde Langenberg weist im interkommunalen Vergleich im Vergleichsjahr 2023 die höchste Abweichung zum Auftragswert auf.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2022 bis 2024

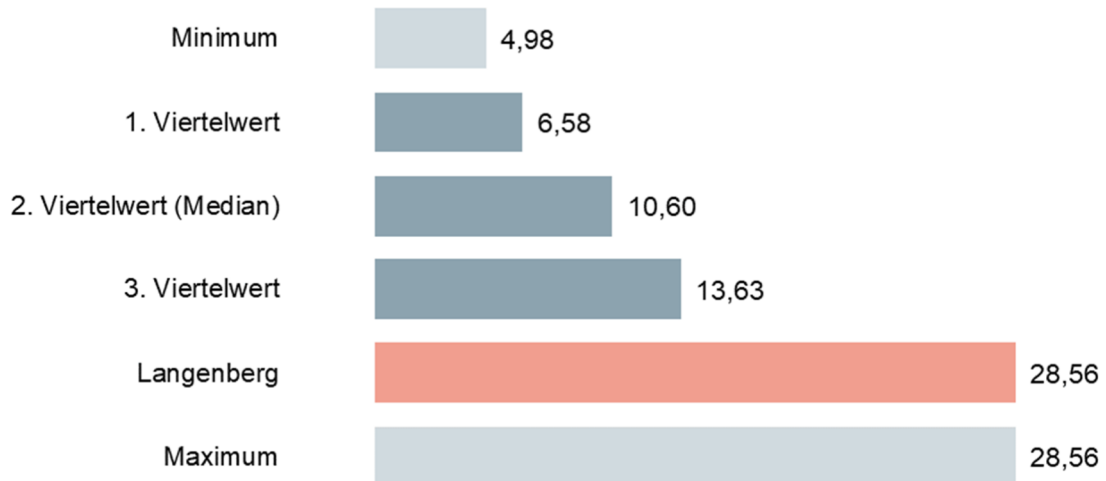
	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	2.362.034	
Abrechnungssummen	2.701.101	
Summe der Unterschreitungen	91.036	3,85
Summe der Überschreitungen	430.103	18,21

Im Vergleichsjahr 2023 hat die **Gemeinde Langenberg** 13 Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte

²¹ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

in Höhe von 394.285 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Langenberg damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 13 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die hohen Abweichungswerte in der Gemeinde Langenberg sind vor allem auf drei Maßnahmen zurückzuführen. So haben sich die Kosten der Dachsanierung der Mehrzweckhalle mehr als verdoppelt. Nach Auskunft der Gemeinde Langenberg wurden im Laufe der Maßnahmendurchführung weitere Sanierungsarbeiten notwendig, so dass letztendlich aus einer Dachsanierung eine Kernsanierung erfolgte. Auch die Tiefbauarbeiten des Neubaus Feuerwehr Benteler haben sich erheblich verteuert.

Beim Bauen im Bestand können Nachträge entstehen, wenn die Grundbasis sich anders darstellt als zunächst angenommen. Trotz Bodengutachten haben sich bei dem Neubau der Feuerwehr Benteler Altlasten rausgestellt, welche eine erhebliche Abweichung vom Auftragswert nach sich zogen. Ebenso bei dem Neubau der Mehrzweckhalle. Hier lag eine andere Bausubstanz vor als angenommen. In allen Fällen hat die Verwaltung reagiert und die Möglichkeit des förmlichen Nachtrags genutzt, um die Zusatzkosten zu beauftragen und in den Haushalt zu stellen.

Auch im Vergleichsjahr 2022 sind die Nachträge bei der Gemeinde Langenberg überdurchschnittlich. Diese liegen mit 14,33 Prozent nahe dem 3. Viertelwert von 15,03 Prozent. Ursächlich waren zwei Maßnahmen die mit 34 Prozent und 62 Prozent höhere Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert lieferten.

Eine weitere Ursache für Abweichungen kann darin liegen, dass die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig und erschöpfend die Leistung beschrieben hat. Dieses Einfallstor kann dafür benutzt werden, dass weitere Leistungen abgerechnet werden können, obwohl diese eigentlich inkludiert sein sollten.

Nachträge belasten nicht nur den Haushalt mit zusätzlichen Mitteln, sondern stellen auch einen zusätzlichen Aufwand für das eingesetzte Personal dar. Neben den Verhandlungen auf der Baustelle müssen Nachtragsangebote geprüft und beauftragt werden. Die Maßnahmenbetrachtung hat gezeigt, dass die Nachtragserteilungen zum Teil beschlussbedürftig waren. Daneben ist das Vergaberecht zu beachten und es muss geprüft und dokumentiert werden, ob der jeweilige Nachtrag vergaberechtlich zulässig ist. Ziel sollte deshalb sein, Nachträge möglichst zu vermeiden.

Die Gemeinde Langenberg könnte ihre Ausschreibungsunterlagen optimieren, indem sie ihre Nachträge strukturiert bewertet. Werden dadurch Gründe für Nachträge ausfindig gemacht, so können zukünftige Ausschreibungsunterlagen angepasst und dadurch Nachträge langfristig reduziert werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg könnte ihre Nachträge auswerten. Dadurch können Lücken in den Ausschreibungsunterlagen lokalisieren und durch Anpassung der Vergabeunterlagen zukünftige Nachträge minimiert werden.

3.7.2 Organisation des Nachtragswesens

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Langenberg hat das Nachtragswesen nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Über Nachträge entscheiden die Bedarfsstellen.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Bei der **Gemeinde Langenberg** entscheiden die Bedarfsstellen über Nachträge. Die Notwendigkeit der Nachträge wird von der fachplanenden Person dokumentiert. In der Regel werden Nachträge formal beauftragt. Regelungen zum Umgang mit Nachträgen hat die Gemeinde Langenberg nicht getroffen.

Dabei bestehen für das Nachtragswesen vielfältige Regelungen im Vergabewesen. So darf bei einem EU-weiten Verfahren für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 132 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Abweichung maximal zehn Prozent betragen. Im nationalen Bereich ist nach § 47 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eine Abweichung bis 20 Prozent erlaubt, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der EU-Schwellenwert nicht erreicht wird.

Im internationalen Verfahren ist für Baumaßnahmen eine Abweichung von 15 Prozent erlaubt, wenn sich dadurch der Auftrag nicht wesentlich ändert. Dieses ergibt sich aus § 132 Abs.3 GBW i. V. m. § 22 Abs. 2 VOB/A EU. Im nationalen Verfahren gibt es für Bauaufträge hingegen keine prozentuale Quote, solange der EU-Schwellenwert nicht erreicht wird. Gemäß § 22 VOB/A i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B ist ein Nachtrag möglich, wenn dieser für die Leistungserfüllung erforderlich ist. Dies setzt jedoch eine entsprechende Dokumentation voraus.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte den Umgang mit Nachträgen in einer Dienstanweisung regeln und wichtige Verfahrensschritte sowie die Dokumentation festlegen.

3.8 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Langenberg die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Langenberg liefern.

→ **Feststellung**

Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Langenberg zeigt Verbesserungspotenzial bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

3.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Langenberg nutzt über die interkommunale Zusammenarbeit das Fachwissen der zentralen Vergabestelle der Stadt Rietberg. Damit wird eine gute Grundlage geschaffen. Die Vergabedienstanweisung ist jedoch veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.	84	E1	Die Gemeinde Langenberg sollte die Vergabedienstanweisung an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anpassen.	85
F2	Die Gemeinde Langenberg hat keine begleitende Rechnungsprüfung ihrer Vergaben eingerichtet.	86	E2	Die Gemeinde Langenberg kann das Vergabewesen stärken und die Korruptionsprävention erhöhen, wenn sie zumindest Vergabemaßnahmen mit Fördermittelbezug einer Rechnungsprüfung unterzieht. Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann dafür eine interkommunale Zusammenarbeit geschlossen werden oder eine fachkundige oder wirtschaftsprüfende Person bestellt werden.	87
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Mit einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption hat die Gemeinde Langenberg wesentliche Regelungen in Umgang mit Korruption getroffen. Die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche hat die Gemeinde Langenberg nicht festgelegt.	87	E3.1	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden aktualisieren und den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.	89
			E3.2	Die Gemeinde Langenberg sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche beispielweise mittels Schwachstellenanalyse festlegen.	89
Sponsoring					
F4	Die Gemeinde Langenberg hat Sponsoring weitestgehend in einer Dienstanweisung geregelt. Regelungen zur Haftung hat sie noch nicht getroffen.	90	E4	Die Gemeinde Langenberg könnte sich vor Folgekosten schützen, die Sponsoring mit sich bringen kann, indem Regelung zur Haftung in der Dienstanweisung getroffen werden.	91

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Nachtragswesen					
F5	Die Gemeinde Langenberg weist im interkommunalen Vergleich im Vergleichsjahr 2023 die höchste Abweichung zum Auftragswert auf.	91	E5	Die Gemeinde Langenberg könnte ihre Nachträge auswerten. Dadurch können Lücken in den Ausschreibungsunterlagen lokalisieren und durch Anpassung der Vergabeunterlagen zukünftige Nachträge minimiert werden.	93
F6	Die Gemeinde Langenberg hat das Nachtragswesen nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Über Nachträge entscheiden die Bedarfsstellen.	93	E6	Die Gemeinde Langenberg sollte den Umgang mit Nachträgen in einer Dienstanweisung regeln und wichtige Verfahrensschritte sowie die Dokumentation festlegen.	94
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Langenberg zeigt Verbesserungspotenzial bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	94	E7.1	Die Gemeinde Langenberg sollte dokumentieren, dass eine Entscheidung über die Auftragserteilung von mindestens zwei Personen getroffen wurde, wenn der Auftragswert bei 500 Euro netto oder mehr liegt.	
			E7.2	Die Gemeinde Langenberg sollte auch die Mängelbeseitigung dokumentieren.	
			E7.3	Die Gemeinde Langenberg sollte bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb die Eignung der zu berücksichtigenden Unternehmen im Vorfeld prüfen und dokumentieren.	
			E7.4	Die Gemeinde Langenberg sollte bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb zumindest ein weit entferntes Unternehmen berücksichtigen, um der regionalen Beschränkung entgegenzuwirken. Alternativ wäre eine ex-ante-Veröffentlichung möglich.	
			E7.5	Die Gemeinde Langenberg sollte die Submission in Form einer Niederschrift gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. §§ 14f. VOB/A dokumentieren. Zudem sollte sie das Submissionsergebnis bei elektronischen Angeboten den Bietenden unverzüglich und bei schriftlichen Angeboten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.	
			E7.6	Die Gemeinde Langenberg sollte die Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 16d VOB/A dokumentieren.	

4. Personal, Organisation und Informationstechnik

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Langenberg im Prüfgebiet Personal, Organisation und Informationstechnik stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 2 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Personal, Organisation und Informationstechnik

Die Gemeinde Langenberg hat 2023 eine **Organisationsuntersuchung** durchführen lassen. Dabei hat sie die Verwaltungsorganisation und vereinzelte Geschäftsprozesse betrachtet. Zudem hat sie im Rahmen der Untersuchung eine Personalbedarfsbemessung vorgenommen. Auf dieser Basis hat die Gemeinde Soll-Stellen für den **erforderlichen Personalbedarf** definiert. Seit dem ersten September 2024 gibt es eine neue Aufbauorganisation mit nun drei Fachbereichen. Dadurch konnte die Verwaltung die Leitungsspanne für die Fachbereichsleitungen verkleinern.

Das **Prozessmanagement** in Langenberg ist im Vergleich zu den meisten anderen betrachteten Kommunen sehr gut und kann zukünftig gewinnbringend für die ganze Verwaltung eingesetzt werden. Dazu sollte Langenberg den beschrittenen Weg konsequent weiterverfolgen und die nötigen Mittel zur Verfügung stellen.

Die Gemeinde Langenberg weist beim Personal einen **Altersdurchschnitt** von 46 Jahren auf. Rund ein Drittel aller Mitarbeitenden wird in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand eintreten. Bereits jetzt sichert die Gemeinde Langenberg ihre Aufgabenerledigung verstärkt im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit in diversen Bereichen. Zusätzlich sollte sie bedarfsorientiert weitere Ausbildungsplätze anbieten.

Ihre **Arbeitsabläufe** hat die Gemeinde Langenberg gut strukturiert und agiert in einigen Bereichen wie z. B. dem IT-Störungsmanagement im Bereich des Maximums. Um für die Zukunft mit ständigen Veränderungen und Projektaufgaben gut aufgestellt zu sein, sollte die Gemeinde Langenberg ihre im Ansatz bestehenden Standards für ein **Projektmanagement** weiterentwickeln.

In Bezug auf den weiteren **Ausbau der Digitalisierung** fehlen der Gemeinde Langenberg aktuell noch konkrete Zielvorgaben für die Umsetzung. Durch fehlende Schnittstellen kommt es vermehrt zu Medienbrüchen und damit zu Mehrarbeit für die Sachbearbeitenden. 2025 soll ein digitaler Aktenplan eingeführt werden und damit das Dokumentenmanagementsystem innerhalb der ganzen Verwaltung nutzbar sein.

4.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Kommune nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

4.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung im Bereich Personal, Organisation und Informationstechnik (IT) ist darauf ausgerichtet, die Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern. Wir prüfen in diesem Zusammenhang, inwieweit die Kommunen Vorkehrungen getroffen haben, um den Herausforderungen zu begegnen, vor denen alle Kommunen gleichermaßen stehen:

- Fachkräftemangel,
- demografischer Wandel,
- gesellschaftlicher Wandel und Generationenwechsel,
- zunehmende und komplexer werdende Aufgaben,
- steigende Anforderungen an die Digitalisierung,
- hohe IT-Sicherheitsanforderungen und
- eine heterogene IT-Landschaft.

Die gpaNRW betrachtet die Themen Personal, Organisation und IT nicht isoliert. Wir verfolgen in dieser Prüfung einen Ansatz, der themenübergreifend Antworten auf folgende Leitfragen geben soll:

- **Zielausrichtung und Handlungsrahmen:** Hat die Kommune hinreichende Ziel- und Planungsvorgaben gemacht, um den zuvor vorgenannten Herausforderungen gerecht werden zu können?
- **Personalressourcen:** Welche Personalressourcen und -strukturen stehen der Kommune zur Verfügung, um die eigenen Ziele zu erreichen?
- **Organisation von Arbeitsabläufen:** Hat die Kommune Arbeitsläufe so organisiert, dass Personal- und IT-Ressourcen möglichst zielgerichtet eingesetzt werden?

- **Digitalisierungsniveau:** Was hat die Kommune durch die Verzahnung von Personal, Organisation und IT im Bereich der Digitalisierung bereits erreicht?

Diese Prüfung hat den Charakter eines sog. „Schnellchecks“. Das heißt, dass die gpaNRW auf eine vertiefende, umfassende Betrachtung verzichtet. Wir beschränken uns stattdessen auf wenige, ausgewählte Aspekte und Indikatoren, um die vorgenannten Leitfragen zu beantworten. Dabei handelt es sich um Aspekte, die für jede Kommune unabhängig von ihrer Größenordnung für ein effektives und effizientes Verwaltungshandeln wesentlich sind. Wir bewerten diese Aspekte im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und zeigen gegebenenfalls bestehende Risiken auf. Über den interkommunalen Vergleich erhalten die Kommunen zudem in allen Prüfungsaspekten eine Standortbestimmung.

Im Rahmen der Prüfung im Prüfgebiet Personal, Organisation und IT erhebt die gpaNRW die erforderlichen Bewertungsgrundlagen. Dies erfolgt über strukturierte Datenabfragen, Fragebögen und standardisierte Interviews zu einzelnen Themenfeldern. Die zu den Wertungskriterien gebildeten Erfüllungsgrade und Kennzahlen bilden den Ausgangspunkt unserer Analysen. Beim Erfüllungsgrad bewertet die gpaNRW inwieweit eine Kommune die Anforderungen unserer Sollvorstellung umsetzt. Wir drücken den Erfüllungsgrad in einem Prozentwert aus. Den Erfüllungsgrad stellt die gpaNRW zur Standortbestimmung auch im interkommunalen Vergleich dar.

4.4 Zielausrichtung und Handlungsrahmen

Zukunftsfähig zu sein bedeutet insbesondere, dem demografischen Wandel so zu begegnen, dass die Verwaltung jederzeit handlungsfähig bleibt. Risiken für die Handlungsfähigkeit der Verwaltungen ergeben sich vor allem aus ihrer Personalstruktur, in der z. B. ältere Beschäftigte überwiegen (alterszentrierte Personalstruktur). Hier droht der Verlust von Personal durch starke Verrentungs- und Pensionierungswellen. Nicht nur der Verlust von Fach- und Erfahrungswissen sowie Fähigkeiten muss in der Folge bewältigt werden, sondern auch die zunehmenden und komplexer werdenden Aufgaben durch das verbleibende Personal. Für den öffentlichen Dienst wird es zunehmend schwieriger, anforderungsgerechtes Personal zu gewinnen und dauerhaft zu halten.

Die Digitalisierung auf Basis gut organisierter Prozesse kann die Probleme zwar nicht alleine lösen, bietet aber die notwendige Grundlage, diesen zu begegnen. So können beispielsweise

- Personalabgänge durch digitalisierte, optimierte Prozesse zumindest in Teilen kompensiert werden,
- Abläufe durch dokumentierte, strukturierte und digitale Prozessabläufe gesichert werden,
- Wissen und spezielle Fachkenntnisse durch Archivierungs- und Dokumentenmanagementsysteme erhalten und schneller verfügbar gemacht werden sowie
- digitale Arbeitsangebote die Kommune als Arbeitgeberin noch attraktiver machen.

Dabei sind die Kommunen in der formalen und inhaltlichen Gestaltung ihrer Zielausrichtung grundsätzlich frei. Sie können ihre individuellen Stärken nutzen sowie Maßnahmen planen, um

vorhandene Schwächen auszugleichen und Chancen zu ergreifen, um die Risiken zu minimieren.

Letztendlich muss die organisatorische und konzeptionelle Arbeit der Kommune aber auch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die gpaNRW prüft daher zu ausgewählten Teilaspekten, inwiefern die Kommune bereits zweckmäßige Maßnahmen plant oder ergriffen hat.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Langenberg hat durch die Organisationsuntersuchung im Jahr 2023 und den Aufbau eines Prozessmanagements eine gute Grundlage für die Zukunft geschaffen. Die Personalplanung und Aufgabenerledigung regelt die Verwaltung zielorientiert und pragmatisch. Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung fehlen der Gemeinde noch Zielvorgaben, um die Umsetzung zu konkretisieren.

Eine Kommune sollte wesentliche strategische Entscheidungen treffen bzw. Planungsvorgaben machen und dokumentieren, an denen die Personalressourcen, die IT sowie die erforderliche Arbeitsorganisation ausgerichtet werden können. Dies bedingt, dass jederzeit alle entscheidungs- und planungsrelevanten Informationen adäquat zur Verfügung stehen. Daraus leiten wir Einzelanforderungen für nachstehende Teilaspekte ab:

- Personalplanung: Um Fluktuationen wirkungsvoller begegnen zu können, sollte eine Kommune mittelfristig ihr Personal konkret planen. Dabei sollte sie die Themen Personalbedarf, Personalqualifizierung, Personalbeschaffung und Personalfreistellung einbeziehen.
- Aufgabenerledigung: Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung sollte eine Kommune regelmäßig Aufgabenkritik betreiben. Sie sollte insbesondere überprüfen, welche Aufgaben sie langfristig weiterhin selbst erledigen kann. Sie sollte in diesem Zusammenhang reflektieren, in welchen Bereichen z. B. Kooperationen oder Auslagerungen sinnvoll sind, um den eigenen Personaleinsatz zielgerichtet zu steuern.
- Prozessgestaltung: Eine Kommune sollte ein gemeinsames Prozessverständnis aller Beteiligten schaffen, um ihre Ressourcen gebündelt zielgerichtet einzusetzen. Dazu sollte sie verbindlich beschreiben, welche Ziele sie mit der Betrachtung von Verwaltungsprozessen verfolgt. Zu diesen Zielen sollte auch die Prozessoptimierung zählen. Eine Kommune sollte insbesondere festlegen, welchen Prozessen Priorität eingeräumt wird.
- IT-Betrieb und digitale Transformation (Digital Governance): Eine Kommune sollte ihre IT und die digitale Transformation an konkreten Zielvorgaben ausrichten und diese regelmäßig fortschreiben. Sie sollte den Weg zur Zielerreichung festlegen und die Einhaltung kontinuierlich überprüfen, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können.
- IT-Sicherheit: Eine Kommune sollte Entscheidungen über technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage einer fundierten Risikoanalyse treffen, um bedarfsgerecht agieren zu können. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und deren Folgen auseinandersetzt. Daraus sollte sie Maßnahmen ableiten, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Intervention gerichtet sind.

Zu den vorgenannten Einzelanforderungen haben wir alle Vergleichskommunen befragt, um daraus ermitteln zu können, inwieweit die Kommune bereits die entscheidungs- und planungsrelevanten Informationen adäquat zur Verfügung stellen kann. Aus diesen Kriterien setzt sich entsprechend die Bewertung in einem Erfüllungsgrad zusammen.

Die **Gemeinde Langenberg** ordnet sich im Gesamtvergleich wie folgt ein:

Erfüllungsgrad Zielausrichtung und Handlungsrahmen in Prozent 2024

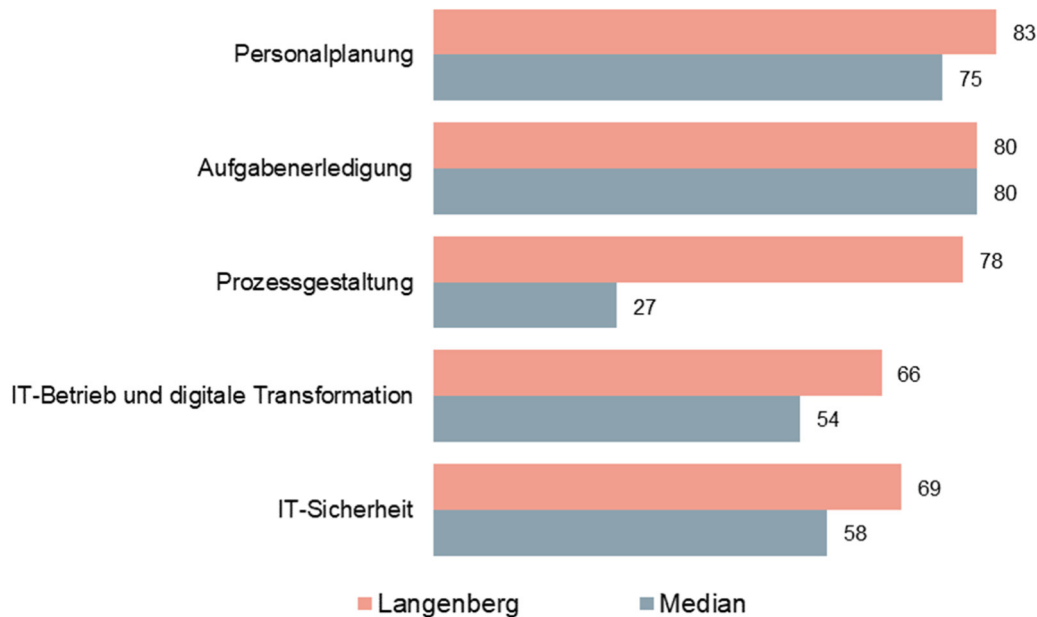


In diesen interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Ein Vergleich der Teilerfüllungsgrade zeigt Optimierungsmöglichkeiten bezogen auf die Einzelanforderungen auf:

Teilerfüllungsgrade Zielausrichtung und Handlungsrahmen in Prozent 2024



Im Vergleich zu anderen Kommunen schneidet die Gemeinde Langenberg im Bereich der Prozessgestaltung sehr gut ab, aber auch hier gibt es wie in allen anderen Bereichen Verbesserungspotenzial. Gerade in den Bereichen IT-Betrieb und der digitalen Transformation sowie IT-Sicherheit sind noch Möglichkeiten zur Verbesserung vorhanden. Durch eine gezielte Priorisierung des Prozessmanagements könnte die Stadt die jeweiligen Potenziale möglicherweise schneller ausschöpfen.

Um die **Aufgabenerledigung** auch zukünftig zu gewährleisten, übt die Gemeinde Langenberg regelmäßig Aufgabenkritik, vergibt Aufgaben an Dritte oder arbeitet mit anderen zusammen (siehe hierzu Kapitel 4.5.1. Personalquoten). Dazu hat die Verwaltung im Rahmen der Organisationsuntersuchung die vorhandenen Aufgaben kritisch betrachtet, strukturiert gebündelt und den einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden die im Haushaltsplan aufgeführten Aufgaben durch die einzelnen Fachbereiche regelmäßig kritisch betrachtet. Eine daraus abgeleitete und festgelegte Priorisierung der Aufgaben erfolgt bei der Gemeinde Langenberg bisher jedoch nicht. Gerade in finanziell schwierigen Zeiten bietet eine solche Priorisierung der Gemeinde eine Entscheidungsgrundlage für Konsolidierungsmaßnahmen. Daneben kommt der Verwaltung in Krisenzeiten eine zentrale Rolle als Teil der kritischen Infrastruktur zu. Die Verwaltung muss die Funktionsfähigkeit der wichtigsten Aufgaben sicherstellen. Es muss geklärt sein, wo die vorhandene Ressourcen Personal und Ausstattung zweckmäßig und zielführend eingesetzt werden oder welche anderen Akteure diese Aufgaben wahrnehmen können. Der IT Dienstleister der Gemeinde Langenberg plant einen priorisierten Wiederanlaufplan der bereitgestellten Leistungen. Dies könnte die Gemeinde Langenberg zukünftig als Grundlage für eine eigene Priorisierung nutzen.

Qualitäts- und Leistungsstandards hat die Gemeinde Langenberg noch nicht flächendeckend etabliert. In einigen Bereichen sind bereits Ansätze vorhanden. So sichert die Verwaltung zu, dass sie Rechnungen innerhalb einer bestimmten Frist begleicht. Ziel ist es, dass die Gemeinde

als verlässlicher Partner in der Wirtschaft agiert und sie zusätzlich mögliche Skontofristen nutzt. Beim Bauhof bestehen ebenfalls Leistungsstandards zu Pflege- und Reinigungsplänen im Gemeindegebiet.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte die zu erledigenden Aufgaben priorisieren und nach Möglichkeit Qualitäts- und Leistungsstandards festlegen. Damit fördert sie zielgerichtet den eigenen Personaleinsatz. Die Ergebnisse der Personalbedarfsbestimmung aus der Organisationsuntersuchung kann sie hierzu fortschreiben.

Die gute **Prozessgestaltung** in Langenberg schafft die Voraussetzungen für eine Optimierung und Digitalisierung der einzelnen Prozesse sowie ein zentrales Wissensmanagement. Davon kann zukünftig die gesamte Verwaltung profitieren. Zur Prozessanalyse und Prozessaufnahme verwendet die Gemeinde Langenberg ein Fachprogramm. Bei der Betrachtung von Prozessen verfolgt sie das Ziel der Optimierung und Digitalisierung des jeweiligen Prozesses. Eine Prozesslandkarte als Überblick über alle vorhandenen Verwaltungsprozesse hat die Verwaltung bisher nicht.

Um den Aufwand für die Analyse und Modellierung der Verwaltungsprozesse zu minimieren, hat sich die Gemeinde Langenberg mit anderen Kommunen zusammengeschlossen. Diese Zusammenarbeit sollte Langenberg weiter fortsetzen, da sie einen Mehrwert für alle Beteiligten bringt. Vorrangiges Ziel der Beteiligten ist es, die vorhandenen Verwaltungsprozesse zu optimieren und in der Folge zu digitalisieren. Die Vereinheitlichung der Prozesse in allen Kommunen kann Synergieeffekte bei der Digitalisierung, dem Personal und der eingesetzten Fachsoftware ermöglichen.

Bisher fehlen Zielvorgaben wie ein Zeitplan mit priorisierter Reihenfolge für die Prozessanalysen. Auch ist bisher kein fester Stellenanteil für das Prozessmanagement in der Verwaltung festgelegt. Damit lassen sich die erforderlichen Ressourcen nicht ableiten oder planen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte klare formalisierte Ziele für die Prozessaufnahme festlegen und auf dieser Grundlage die vorhandenen Prozesse priorisieren, aufnehmen und möglichst optimieren. Für die Aufgabe des Prozessmanagements sollte die Gemeinde bedarfsgerechte Stellenanteile schaffen, damit die regelmäßige Prozessaufnahme und eine kontinuierliche Prozessoptimierung gesichert sind.

Nachdem die Aufgaben festgelegt und die Prozesse beschrieben sind, muss eine Gemeinde das erforderliche Personal für ihre laufende Handlungsfähigkeit bestimmen und bereitstellen. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung hat die Gemeinde Langenberg die mittel- und langfristige Altersfluktuation ermittelt. Diese Analyse sollte sie regelmäßig aktualisieren, um die **Personalplanung** effektiv zu steuern. Darüber hinaus berücksichtigt die Personalabteilung auch andere Fluktuationsgründe wie befristete Verträge, Mutterschutz und Elternzeiten bei der Personalplanung.

Fallzahlen und Laufzeiten hat die Gemeinde ebenfalls im Rahmen der Organisationsuntersuchung erfasst und die vorhandenen Stellen quantitativ bemessen lassen. Stellenbewertungen erfolgen bisher nur anlassbezogen und durch Externe. Die Personalabteilung berücksichtigt regelmäßig zukünftige Anforderungen an den Personalbedarf. So ist es für sie beispielsweise selbstverständlich, dass die Ausweisung neuer Baugebieten künftig den Personalbedarf beim

Bauhof erhöhen wird. Diese ganzheitliche Betrachtung der Zusammenhänge wird zwar nicht jedes Problem lösen können, ermöglicht es der Gemeinde aber, vorhandene Mittel bestmöglich und zukunftsorientiert einzusetzen.

Ein strukturiertes Verfahren zur Einrichtung und Löschung von IT-Berechtigungen gibt es bei der Gemeinde Langenberg bisher nicht. Die Meldungen der einzelnen Fachbereiche an den IT-Administrator erfolgen mündlich oder schriftlich auf unterschiedlichen Wegen. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass Zugriffe fristgerecht gelöscht werden und nicht weiter genutzt werden. Zudem besteht bei Lizenzen ein finanzielles Risiko, da einzelne Lizenzen womöglich Kosten verursachen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte ein formalisiertes Verfahren zur Einrichtung und Löschung von IT-Berechtigungen einrichten, um rechtliche und finanzielle Risiken zu minimieren.

Neben dem eingesetzten Personal ist die IT-Ausstattung einer Gemeinde für die Handlungsfähigkeit ausschlaggebend. Bei der Gemeinde Langenberg werden die meisten IT-Anwendungen von einem externen Dienstleister bereitgestellt. Einzelne Fachanwendungen administriert der IT-Administrator im Fachbereich Bürgerservice und Interne Dienste. Das Potenzial, was sich durch eine zielgerichtete Informationstechnik (IT) und klar gesteuerter digitaler Transformation (**Digital Governance**) ergeben, schöpft die Gemeinde Langenberg bereits gut aus, auch wenn sie hier noch weiteres Potenzial hat.

Projektpläne im Bereich der Digitalisierung sind vorhanden und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Bei der IT-Ausstattung und dem IT-Betrieb gibt es hingegen keine klaren Zielvorgaben und Projektpläne. Dadurch lassen sich die erforderlichen Ressourcen nicht ableiten und planen. Insofern fehlt es an entsprechenden Entwicklungsplänen des IT-Betriebs und der IT-Ausstattung sowie langfristigen Zielen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte für die Informationstechnik Zielvorgaben formalisieren und zeitlich konkretisieren. Um die Einhaltung dieser Ziele gewährleisten zu können, sollte sie zudem einen Projektplan aufstellen.

Im Bereich der IT-Sicherheit besteht bei der Gemeinde Langenberg noch Optimierungspotenzial. Einige wichtige strategische Vorgaben und Prozesse hat die Stadt bereits mittels Dienstweisung oder in anderer, geeigneter Form dokumentiert. Allerdings fehlen in verschiedenen Prüfbereichen noch wichtige Dokumentationen. Hier sind insbesondere die fehlende IT-Sicherheitsleitlinie und das IT-Sicherheitskonzept zu erwähnen. Im Bereich der Notfallvorsorge hingegen sind bereits einige Maßnahmen formalisiert, aber noch nicht in ein umfassendes Konzept eingearbeitet. Sowohl das IT-Sicherheitskonzept, als auch das Notfallvorsorgekonzept sind zurzeit nach Angaben der Verwaltung bereits in Arbeit.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte ihre IT-Sicherheits- und Notfallkonzeption umfassend dokumentieren.

4.5 Personalressourcen

Die zu erwartenden starken altersbedingten Personalfluktuationen innerhalb der Verwaltung und die Veränderungen des kommunalen Leistungsangebotes erfordern einen zielgerichteten Umgang mit den Personalressourcen. Steigende Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit hat auch, dass es den Kommunen gelingt, mit dem zukünftig vorhandenen Personal auf sich verändernde Aufgaben flexibel reagieren zu können. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren – beispielsweise Nachbarkommunen – rückt hier in den Fokus.

→ Feststellung

Die Altersfluktuation ist in den nächsten Jahren hoch. Ein Drittel aller Mitarbeitenden tritt in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand ein. Ohne geeignete Maßnahmen stellt dies ein erhebliches Risiko für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dar.

Eine Kommune sollte über bedarfsgerechte Personalressourcen mit einer ausgewogenen Altersstruktur verfügen, um eine dauerhafte Aufgabenerledigung und adäquate Vertretungsmöglichkeiten sicherzustellen.

4.5.1 Personalquoten

Um die gesamtpersonalwirtschaftliche Ist-Situation der **Gemeinde Langenberg** im Vergleich darstellen zu können, haben wir zum Stichtag 30. Juni 2023 die aggregierten Kennzahlen

- Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 Einwohner als Personalquote 1 und
- Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 Einwohner als Personalquote 2 ermittelt.

Die Berechnungsschritte zu den Personalquoten sind diesem Teilbericht als Anlage beigelegt.

Personalquoten 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	4,69	4,31	5,56	6,62	7,42	10,96	27
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	4,63	3,86	4,84	5,61	6,25	6,83	27

Die Personalquoten eignen sich für eine erste Einschätzung der Personalausstattung im Zeitverlauf und im Vergleich zu anderen Kommunen. Sie werden beeinflusst durch das individuelle Leistungsangebot an Aufgaben, Standards und Prozessen sowie die Trägerschaft bzw. Kooperation von Leistungen. Aufgrund der Aggregationsebene kann aus ihr kein konkreter Personalbedarf bzw. –überhang abgeleitet werden. Hierfür sind konkrete Personalbedarfsbestimmungen bzw. Leistungskennzahlen erforderlich. Den bedarfsgerechten Personalbedarf hat die Gemeinde Langenberg durch die Organisationsuntersuchung für ihre Verwaltung bestimmt (siehe Kapitel 4.4 Zielerreichung und Handlungsrahmen).

Aus den Altwerten von 2016 (siehe Anlage 1) im Vergleich zu den aktuellen Werten 2023 ergeben sich folgende Veränderungs-Prozentsätze bzw. Erhöhungen.

Veränderung Kennzahlenwerte 2016 gegenüber 2023 – Gemeinde Langenberg

Bezeichnung	Veränderung in Prozent
EW*	4,44
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	27,69
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	27,18

* Einwohnerinnen bzw. Einwohner

Die Erhöhungen bei den Personalquoten in der Gemeinde Langenberg bewegen sich in einem vergleichsweise höheren Rahmen. Bei den bislang bereits durch die gpaNRW geprüften kleinen kreisangehörigen Kommunen bis 10.000 Einwohnern ist ein Anstieg im Median von rund 23 Prozent bei den aktuellen Personalquoten gegenüber der Personalquoten der letzten Prüfung aufgrund von Aufgabenzuwächsen/-veränderungen durchaus der Regelfall. Bei der Gemeinde Langenberg sind im Eckjahresvergleich Stellenmehrungen im den Bereichen Feuerwehr, Bauverwaltung, Digitalisierung, Ordnungsamt und Klimamanagement erfolgt.

Wir haben in den Personalquoten bereits einige Bereiche, die nicht „Kernverwaltung“ im engeren Sinne sind, bereinigt. Auch in einigen anderen – nicht bereinigten – Bereichen setzen die Kommunen eigenes Personal ein, um die Aufgaben zu erledigen. Dies wirkt sich in den individuellen Kennzahlen entsprechend aus. Die nachfolgende Aufstellung stellt einige dieser Bereiche dar, die wir für den Vergleich zusätzlich als informatorische Größe erfasst haben:

Eigener Personaleinsatz in Vollzeit-Stellen (absolut) für ausgewählte Aufgabenbereiche 2023

Aufgabe	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Bauhof	8,15	2,45	8,15	11,00	14,14	18,00	25
Grundschulen (nur eigenes Personal zur Ganztagsbetreuung)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,28	10,16	25
Musikschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	25
Büchereien	0,68	0,00	0,00	0,00	0,05	1,00	25
Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	1,95	25
Sportstätten und Bäder	0,64	0,00	0,08	0,64	2,23	5,21	25

Die Gemeinde Langenberg ist hier in vielen Bereichen unauffällig, da sie entweder kein Personal oder unterdurchschnittlich viel Personal benötigt.

Sie zeigt hier lediglich Besonderheiten in den Bereichen Bücherei sowie bei Sportstätten und Bäder auf. Hier hält die Verwaltung mehr Personal vor als die meisten Kommunen.

Die Gemeinde verfügte bis Mitte 2024 über eine Gemeindebücherei, die im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen in die Schulbücherei überführt wird. Zukünftig unterstützt die Gemeinde die Aufgabenerledigung im Bereich der Bücherei nur noch mit einer geringfügig Beschäftigten. Damit wird sich der Personalanteil für die Aufgabe Bücherei verringern.

Zudem verfügt die Gemeinde Langenberg mit einer Mehrzweckhalle und einer Schwimmhalle über eigene Sportstätten.

Neben den eigenen Personalressourcen können Aufgaben auch mit anderen Akteuren wie z. B. anderen Kommunen oder Dritten erledigt werden. Das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit nutzt die Gemeinde Langenberg bereits und sie hat auch Aufgaben an Dritte ausgelagert. Beispielsweise arbeitet die Gemeinde im Prozessmanagement mit dem Kreis Gütersloh und anderen Gemeinden und Städten im Kreis Gütersloh zusammen (siehe Kapitel 4.4. Zielerreichung und Handlungsrahmen). Die Gemeinde Langenberg hat zudem eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Rietberg und Verl geschlossen und eine zentrale Vergabestelle bei der Stadt Rietberg eingerichtet. Dadurch wird das vorhandene Fachwissen von allen genutzt und Vertretungsregelungen lassen sich besser gewährleisten.

Im Rahmen dieser Prüfung sammelt die gpaNRW über eine online-Abfrage die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele zur interkommunalen Zusammenarbeit. Ein Überblick über die gewonnenen Erkenntnisse findet sich im Vorbericht. Hieraus kann die Gemeinde Langenberg weitere Handlungsmöglichkeiten und/oder –perspektiven ableiten.

Die Vergabe von Leistungen an Dritte hat die Gemeinde ebenfalls im Blick. Die Lohnbuchhaltung hat Langenberg an das Rechenzentrum ausgelagert und auch die Pflege und der Unterhaltung des Friedhofs erfolgt mithilfe einer Friedhofsgärtnerei. Seit Dezember 2024 hat die Stadt die Bearbeitung der Beihilfe der Mitarbeitenden ebenfalls extern vergeben.

Durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder die Vergabe von Leistungen an Dritte kann die Gemeinde Langenberg versuchen weiter vorhandene Ressourcen noch effektiver einzusetzen.

4.5.2 Stellenbesetzung

Grundsätzlich gibt der Stellenplan einer Kommune neben einer Übersicht der Ist-Besetzung auch Auskunft darüber, welche Zahl an Soll-Vollzeit-Stellenanteilen benötigt wird. Den Abgleich dieser Soll-Zahl mit der tatsächlichen Ist-Besetzung stellen wir als Stellenbesetzungsquote nachfolgend dar:

Stellenbesetzungsquote 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Ist-Vollzeit-Stellen Verwaltung an Soll-Vollzeit-Stellen Verwaltung in Prozent	100	83,41	91,71	95,50	97,41	103	23

Die Gemeinde Langenberg hat im Jahr 2023 alle 43,25 Soll-Stellen zum Stichtag 30.06.2023 besetzt. Dies entspricht einer Stellenbesetzungsquote von 100 Prozent. Die Gemeinde kann alle ihre Stellen besetzen.

4.5.3 Altersstruktur

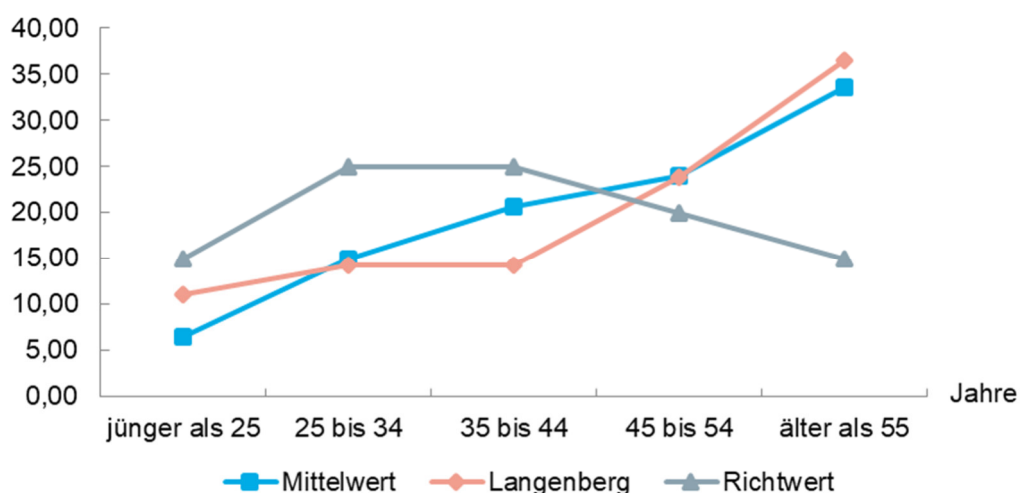
Eine vollständige Altersstrukturanalyse ist die unerlässliche Basis für die Abstimmung einzusetzender personalwirtschaftlicher Instrumente. Auf ihr kann die Kommune beispielsweise realistische Fluktuationsprognosen aufsetzen.

Altersdurchschnitt 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Durchschnittsalter Mitarbeitende in Jahren	46,00	42,53	45,08	45,98	47,04	49,00	23

Die prozentuale Verteilung der einzelnen Altersgruppen der Mitarbeitenden insgesamt verdeutlicht die nachfolgende Grafik:

Altersstruktur 2023



Zum Stichtag 30. Juni 2023 sind bei der Gemeinde Langenberg insgesamt 63 Mitarbeitende beschäftigt. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt bei 46 Jahren. Es gibt eine mit 23 Personen sehr große Gruppe von Mitarbeitenden, die innerhalb der nächsten zehn Jahre in den Ruhestand eintritt. Die Anzahl an jungen Mitarbeitenden unter 35 Jahren ist mit 16 Personen zum Stichtag 30. Juni 2023 etwas höher als in der Vergleichsgruppe, aber nicht einmal halb so groß wie die Gruppe der Mitarbeitenden über 45 Jahren.

Das Risiko der zu erwartenden Altersfluktuation ist der Gemeinde durch die Organisationsuntersuchung bewusst. Durch die Vergabe an Dritte oder die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen verringert die Gemeinde das bestehende Risiko zukünftig nicht mehr handlungsfähig zu sein. Dennoch müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Risiken des Fachkräftemangels und des Generationenwechsels zu begegnen. Die Gemeinde kann neben den Fachkräften am Arbeitsmarkt selbst ausbilden oder Quereinsteiger einstellen. Gerade mit Blick auf den Generationenwechsel ergeben sich auch Möglichkeiten für jüngere Mitarbeitende, da diesen mittel- sowie langfristige Perspektiven aufgezeigt und diese länger an die Gemeinde Langenberg gebunden werden können. Weitere Ausführungen zum Personalmanagement sind im Kapitel 4.6.1 Personalmanagement beschrieben.

→ **Empfehlung**

Um weiter handlungsfähig zu bleiben, sollte die Gemeinde Langenberg dem Handlungsbedarf aus ihrer Altersstruktur begegnen. Hierzu kann sie bei einem festgestellten Bedarf rechtzeitig eine interne oder externe Nachfolgeregelung für die Stellen-Nachbesetzung treffen.

Bisher kann die Gemeinde Langenberg ihren Personalbedarf am Arbeitsmarkt decken. Allerdings wird der Fachkräftemangel zunehmen und deshalb sollte Personal ausreichend und frühzeitig gewonnen werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte das Angebot an Ausbildungsplätzen unter Berücksichtigung der ermittelten Altersfluktuation erhöhen, um ausreichend junge Mitarbeitende zu gewinnen.

Die Gemeinde bietet keine Ausbildungsplätze für Mitarbeitenden im gehobenen Dienst an. Verwaltungswirte und Verwaltungsfachangestellte erhalten bei Bedarf aber die Möglichkeit den Verwaltungslehrgang 2 zu absolvieren. Dies führt zu einer längeren Bindung des Personals und ermöglicht es der Gemeinde, dem eigenen Personal Perspektiven zu geben.

4.5.4 Querschnittsaufgaben

Zu den von einer Kommune zu erledigenden Querschnittsaufgaben rechnen wir insbesondere

- Kämmerei und Finanzbuchhaltung sowie sonstiges Finanzmanagement,
- Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie sonstiges Personalmanagement,
- Informationstechnik.

Der Personaleinsatz im Finanzbereich kann dabei eher in Bezug zu den Einwohnern gesehen werden; für die Aufgaben der Personal- und Organisationsangelegenheiten kommt eher ein Bezug zu den Mitarbeitenden in Betracht. Daher stellen wir den Personaleinsatz der drei vorgenannten Bereiche zusammengefasst in Bezug zu beiden Größen dar.

Querschnittsaufgaben Personal, Organisation, Informationstechnik, Finanzen 2023

Kennzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen je MA	0,08	0,05	0,07	0,08	0,10	0,24	23
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW	0,58	0,50	0,70	0,91	1,10	1,56	23

Die zusammengefasste Darstellung der Aufgaben Personal, Organisation, Informationstechnik, Finanzen erfolgt bei den Kommunen bis 10.000 Einwohnenden, weil die Aufgaben häufig in Personalunion erledigt werden und die teilweise nur sehr geringen Einzel-Anteile schwierig für einen genauen Vergleich zu schätzen sind. Zudem wird der Bereich der Informationstechnik stark von dem Grad der Auslagerung bzw. Aufgabenerledigung über einen externen Dienstleister (Rechenzentrum) beeinflusst. Die Gemeinde Langenberg bildet bei den eingesetzten Vollzeit-Stellen für Querschnittsaufgaben bezogen auf die Zahl der Mitarbeitenden den Median unter den Vergleichskommunen ab – bezogen auf die Zahl der Einwohnenden positioniert sie sich unterhalb des ersten Viertelwertes. Die Positionierung zeigt somit unabhängig von der Bezugsgröße einen vergleichsweise geringen bis mittleren eigenen Personaleinsatz im Bereich der Querschnittsaufgaben. Als Beispiel für eine leistungsbezogene Standortbestimmung verweisen wir auf den Teilbericht Zahlungsabwicklung und Vollstreckung. Hier betrachten und bewerten wir den Personaleinsatz und die Prozesse in diesen Bereichen.

4.6 Organisation von Arbeitsabläufen

Ein wesentliches Instrument, um die Personal- und Sachressourcen bestmöglich auf die Verwaltungsziele auszurichten, ist die planvolle Organisation von Arbeitsabläufen. Dabei geht es auch darum, Abläufe soweit wie möglich zu standardisieren. Denn Standardisierung trägt dazu bei

- den Zeit- und Ressourcenaufwand zu minimieren,
- eine gleichbleibende Arbeitsqualität zu gewährleisten,
- Fehler zu reduzieren,
- erforderliche Kommunikation abzusichern,
- Einarbeitungen zu erleichtern und
- rechtliche Risiken zu minimieren.

Dazu ist es erforderlich, dass verbindliche Vorgaben für die Durchführung notwendiger Arbeitsschritte gemacht und kommuniziert werden. Dies kann auch Zeitvorgaben, Qualitätsstandards

und Verantwortlichkeiten beinhalten. Die Einhaltung solcher Vorgaben kann technisch unterstützt werden, indem eine Kommune beispielsweise Workflow-Management-Systeme einsetzt oder eine geeignete Software für die Prozessautomatisierung nutzt.

Organisatorische Maßnahmen rund um den Einsatz von Personal- und IT-Ressourcen sowie deren technische Unterstützung sind Gegenstand des Personalmanagements bzw. des IT-Managements. Die gpaNRW prüft, inwiefern die Kommunen in diesen Bereichen Maßnahmen ergriffen haben.

Insgesamt stellt sich das Ergebnis für die **Gemeinde Langenberg** im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Erfüllungsgrad Organisation von Arbeitsabläufen in Prozent 2024

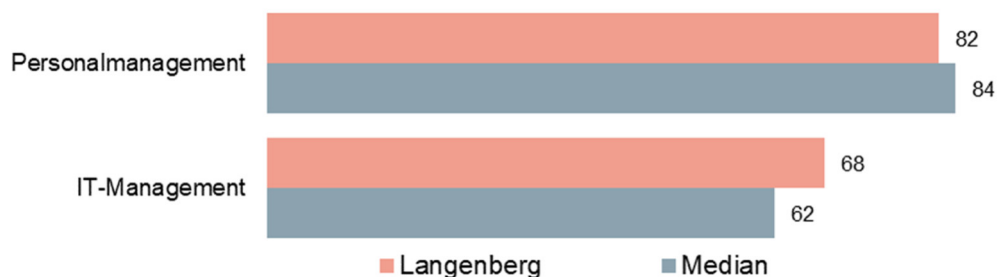


In diesen interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Diesem Ergebnis liegen folgende Teilergebnisse zugrunde:

Teilerfüllungsgrade Organisation von Arbeitsabläufen in Prozent 2024



Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre detaillierten Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Themen sowie etwaige Ansatzpunkte, diese zu optimieren.

4.6.1 Personalmanagement

Dem Personalmanagement kommt mit Blick auf die Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung eine besondere Bedeutung zu. Es ist die entscheidende Schnittstelle zwischen der Aufgabenanalyse einerseits und den darauf fußenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen andererseits. Es ist verantwortlich für die Lieferung der personalwirtschaftlichen Daten auf Grundlage der Altersstrukturanalysen und Fluktuationsprognosen sowie die sich anschließende Personalbedarfsplanung. Das Personalmanagement muss dabei der zukünftigen Aufgabenstruktur und den Personalanforderungen bei der Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung gerecht werden.

Gerade in kleinen Kommunen sind aber z. B. die Möglichkeiten der Personalgewinnung eingeschränkt, wenn es um Attraktivitätsfaktoren wie beispielsweise das Entgelt- und Besoldungsniveau oder die Aufstiegsmöglichkeiten im Vergleich zu großen Verwaltungsorganisationen geht. Dennoch müssen kleinere Verwaltungen nicht immer das Nachsehen haben. Vielmehr geht es darum, die vorhandenen Instrumente zur Personalgewinnung zielgruppenorientiert einzusetzen und so genannte „weiche“ Faktoren wie Sinngehalt der Arbeit, flexible Arbeitszeiten und -formen, kurze Arbeitswege, moderne Personalführung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszubauen, da diese aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und Generationenwechsels immens an Bedeutung gewonnen haben.

Seine Aufgaben kann das Personalmanagement dabei nur erfüllen, wenn es von Anfang an kontinuierlich in den Planungs- und Entwicklungsprozess eingebunden ist. Daraus resultierend ist ebenso eine Ableitung und Implementierung zweckmäßiger personalwirtschaftlicher, organisatorischer und technischer unterstützter Arbeitsabläufe bzw. Prozesse notwendig. Aus Sicht der gpaNRW ist es daher mit Blick auf den Personalzugang sinnvoll, sich auf die unterschiedlichen Zielgruppen im Sinne von Nachwuchskräften, Fachkräften oder Quereinsteigenden auszurichten und bei der Personalbindung die Entwicklungsperspektiven im Blick zu behalten. Bei Personalabgängen, die nicht dem Erreichen der Altersgrenze oder einer Erwerbs-/Dienstunfähigkeit geschuldet sind, hat die Kommune ebenfalls Handlungsoptionen.

- Die Gemeinde Langenberg setzt ab Dezember 2024 ein Fachverfahren für ein strukturiertes Bewerbermanagement ein. Zudem gibt es diverse Arbeitshilfen im Bereich des Personalmanagements.

Eine Kommune sollte Instrumente zur Personalgewinnung zielgruppenorientiert einsetzen und den Personalbestand systematisch weiterentwickeln, um handlungsfähig zu bleiben. Dazu sollte eine Kommune das Personalmanagement insbesondere in den Bereichen Personalzugang, Personalbindung und Personalabgang durch entsprechende Rahmenvorgaben und Arbeitshilfen unterstützen.

Der Gemeinde Langenberg ist bewusst, welche Bedeutung dem Personalmanagement zukommt. Durch die Organisationsuntersuchung hat die Gemeinde eine gute Grundlage für zukünftige Entscheidungen und sollte die Ergebnisse der Untersuchung konsequent analysieren und Maßnahmen umsetzen.

Um potenzielle Auszubildende anzusprechen, beteiligt sich die Gemeinde an Ausbildungsmessen. Dadurch ist sie auch als möglicher späterer Arbeitgeber für dann ausgebildete Fachkräfte präsent.

Jährlich bietet die Gemeinde einen Ausbildungsplatz für Verwaltungsfachangestellte an. Zudem bestehen weitere Ausbildungsmöglichkeiten zur Fachkraft für Abwassertechnik und zum Straßenwärter. Diese Ausbildungsberufe werden von der Gemeinde Langenberg nur alle drei Jahre angeboten. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.5 Personalressourcen erwähnten Altersstruktur und der bevorstehenden Ruhestandswelle, erscheint dies im Bereich der Verwaltung als zu gering. Eine Erhöhung der Ausbildungsplätze führt erst mittelfristig zu mehr eigenem ausgebildeten Personal, da die Ausbildung in der Regel drei Jahre dauert. Dies sollte die Gemeinde Langenberg berücksichtigen.

Gerade bei mehreren Ausbildungsstellen in einem Ausbildungsberuf haben andere Kommunen positive Erfahrungen gemacht, wenn sie zwei Ausschreibungstermine angeboten haben. Beispielsweise werden zwei vorhandenen Ausbildungsstellen für Verwaltungsfachangestellte so ausgeschrieben, dass eine dieser Stellen im Jahr vor dem Einstellungsjahr ausgeschrieben wird (Klassiker) und die andere Stelle erst zu Beginn des Einstellungsjahres ausgeschrieben wird. Es hat sich gezeigt, dass man damit mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen erreicht. Zum Teil bewerben sich an dem späteren Termin Personen die vorher ein Studium angefangen haben und sich dann doch für eine Ausbildung entscheiden. Zudem ist eine Kommune durch zwei Termine länger in den jeweiligen Medien oder Bewerbungsplattformen präsent.

Stellenausschreibungen gestaltet die Personalabteilung so, dass sich auch Quereinsteiger auf entsprechende Stellen bewerben können. In Mitarbeitergesprächen besprechen Vorgesetzte und Mitarbeitende mögliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese werden dann bedarfsgerecht durch die Personalabteilung veranlasst.

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es bei der Gemeinde Langenberg zunächst keine Fachsoftware für ein strukturiertes Bewerbermanagement. Ab Dezember 2024 setzt sie eine Software ein, und bildet hierüber auch das gesamte Bewerbungsverfahren darüber ab. Auch Bisher arbeitet die Verwaltung strukturiert und nutzte zur Auswahl von neuen Mitarbeitenden bereits eine eigene Bewerbermatrix. Die Personalabteilung und der jeweilige Fachbereich legen vor der Auswahl entsprechende Wertungskriterien und Gewichtungen fest.

Neue Mitarbeitende sollen sich möglichst schnell als Teil des Teams fühlen. Dafür bereiten der IT-Administrator und die jeweilige Fachabteilung den Arbeitsplatz vor. Hardware und Software bzw. die nötigen Zugriffsrechte stellt hierfür die IT bereit. Die Personalabteilung sendet ca. eine Woche vor dem ersten Arbeitstag einen Brief mit dem Ablauf des ersten Tages an neue Mitarbeitende. Im Zuge des einzuführenden Bewerbungsmanagementsystems sollte die Gemeinde Langenberg darauf achten, dass die Kommunikation mit den Bewerbern digital möglich ist und dies konsequent nutzen, um Medienbrüche zu verringern.

Zusätzlich könnte die Gemeinde Langenberg den neuen Mitarbeitenden eine Willkommensmappe mit den wichtigsten Informationen und Ansprechpartnern bereitstellen. Dadurch haben diese später immer die Möglichkeit nochmals die entsprechenden Informationen nachzulesen. Andere Kommunen bieten für ihre Mitarbeitenden eine App als Informationsmedium an. In dieser App sind alle relevanten Anweisungen, Tarifverträge, Beschreibungen und Informationen zur jeweiligen Verwaltung enthalten.

Planbare Personalfreistellungen bereitet die Gemeinde bestmöglich vor. Im Idealfall erfolgt eine Besetzung der Vakanz bereits vor dem eigentlichen Freiwerden der Stelle und ermöglicht so eine Einarbeitung und Weitergabe von Wissen durch das vorhandene Personal. Aktuell sind

alle Soll-Stellen besetzt und ermöglichen durch diese pragmatische und gute Maßnahme den Wissenstransfer. Ob dies zukünftig eine Möglichkeit ist, ist nicht klar, da es voraussichtlich schwierig sein wird genügend Personal in dieser Größenordnung zu gewinnen.

Ein strukturierter Offboarding-Prozess mit formalisierten Vorgaben und Zuständigkeiten ist erstellt worden. Die Personalabteilung hat beispielsweise eine Checkliste zur Rückgabe von Verwaltungseigentum. Eine Checkliste für vorher an die Mitarbeitenden ausgegebenen Verwaltungsgegenstände fehlt und damit fehlt die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Verwaltungsgegenstände. Eine solche Checkliste könnte durchaus schnell aus der vorhandenen Checkliste für die Rückgabe der Verwaltungsgegenstände erstellt werden.

Austrittsgespräche sind nicht vorgesehen, finden aber regelmäßig statt. Dies sollte mit Blick auf die Anerkennung der geleisteten Arbeit zukünftig immer erfolgen.

Die Gemeinde verbessert im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements schrittweise die Arbeitsplatzergonomie und bietet den Mitarbeitenden Angebote zur Förderung ihrer Gesundheit an. Dazu gehören beispielsweise höhenverstellbare Tische sowie Bewegungskurs und jährliche Gesundheitstage.

4.6.2 IT-Management

Das IT-Management fokussiert sich auf die Planung, Koordination und Kontrolle aller Aktivitäten im Bereich der Informationstechnik. Es hat das Ziel, die IT-Ressourcen effizient und effektiv zu nutzen, um die mittel- und langfristigen Ziele der Verwaltung zu unterstützen. Die gpaNRW prüft, inwieweit bereits Strukturen und standardisierte Arbeitsabläufe vorhanden sind, die klare Verantwortlichkeiten, Rollen und Rahmenbedingungen beinhalten.

→ Feststellung

Im Bereich des IT-Managements ist die Gemeinde Langenberg insbesondere beim Störungsmanagement bereits sehr gut aufgestellt – beim Projektmanagement, Lizenzmanagement und Anforderungsmanagement hat sie dagegen noch Optimierungspotenzial.

Eine Kommune sollte Steuerungsstrukturen und -prozesse etablieren, die eine wirtschaftliche und anforderungsgerechte IT-Bereitstellung und eine zielgerichtete Umsetzung von Digitalisierungsprojekten gewährleisten. Daraus leiten wir folgende Einzelanforderungen ab:

- Projektmanagement: *Eine Kommune sollte Standards zur systematischen Überwachung von Projektständen, der Kosten sowie der Qualität definiert haben, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.*
- Anforderungsmanagement: *Eine Kommune sollte gewährleisten, dass alle verwaltungsweiten Anforderungen an IT-Systeme unter Berücksichtigung strategischer Zielvorgaben zentral gesteuert werden, um die Ressourcen zielorientiert einzusetzen.*
- Lizenzmanagement: *Eine Kommune sollte sicherstellen, dass Softwarelizenzen verwaltungsweit bedarfsgerecht und rechtskonform eingesetzt werden, um Risiken zu begrenzen.*

- **Störungsmanagement:** *Eine Kommune sollte alle Störfälle, die in Zusammenhang mit IT auftreten, systematisch dokumentieren, klassifizieren und auswerten, um daraus Handlungsbedarf ableiten zu können.*

Die Gemeinde Langenberg betreibt die meisten IT-Anwendungen über einen externen Dienstleister. Einzelne Fachanwendungen administriert zusätzlich die Abteilung Interne Dienste. Hierzu zählen Anwendungen für die Schulen der Gemeinde, den Bauhof und die städtische Kläranlage.

Über ein zentrales **Projektmanagement** verfügt die Gemeinde Langenberg bisher nicht. Standards, Vorgaben oder Rahmenbedingungen zum Projektmanagement gibt es im Bereich der Digitalisierung. Die Verantwortlichen gliedern die einzelnen Projektphasen, bestimmen Teilnehmer, setzen für diese Schwerpunkte, legen Aufgaben fest und dokumentieren die jeweilige Projektphase in einer Projektunterlage. Die Projektgruppe bespricht in regelmäßigen Sitzungen die Projektfortschritte und legt die nächsten Aufgaben fest. Abweichungen im Projektverlauf werden so durch die Projektleitung frühzeitig erkannt. Diese kann den Abweichungen gezielt gegensteuern oder Anpassungen am Projektverlauf vornehmen. Dadurch kann die Verwaltung das Risiko minimieren, dass Zeitziele und Ressourcen nicht eingehalten werden, bevor das Projekt abgeschlossen ist oder das Projektziel selbst nicht erreicht wird.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte die bereits in Teilen der Verwaltung vorhandenen Standards und Vorgaben zur Durchführung und Überwachung von Projekten zentral nutzen.

Besser ist die Gemeinde im **Anforderungsmanagement** aufgestellt. IT-Anforderungen bewertet der IT-Administrator zentral. Als Bewertungskriterien hat die Verwaltung festgelegt, dass neue Hardware oder Software mit dem vorhandenen System kompatibel sein muss und die Mitarbeitenden müssen diese mobil nutzen können.

Die Gemeinde Langenberg hat keinen strukturierten Prozess zur Meldung von IT-Anforderungen geregelt. Mitarbeitende können über verschiedenste Wege IT-Anforderungen an die IT richten. Durch diesen unstrukturierten Prozess besteht das Risiko, dass Anforderungen nicht, verspätet oder sogar mehrfach bearbeitet werden. Zudem ist durch diesen Prozess eine einheitliche Dokumentation nicht möglich oder wird zumindest erschwert. Durch eine Meldung der IT-Anforderungen per E-Mail oder über einen Workflow an ein zentrales Postfach wäre der Prozess für die Mitarbeitenden der IT klar und eindeutig geregelt sowie zusätzlich dokumentiert. Die Umsetzung könnte durch die IT ebenfalls per Mail an den jeweiligen Mitarbeiter dokumentiert werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte einen verbindlichen Prozess zur IT-Anforderung erstellen, um zu gewährleisten, dass alle IT-Anforderungen kurzfristig umgesetzt und dokumentiert werden.

Bei der Gemeinde Langenberg ist ein gutes **Lizenzmanagement** vorhanden. Der Großteil der Lizenzen für die eingesetzten Fachverfahren werden vom Dienstleister bereitgestellt und beschafft. Für die wenigen eigenen Lizenzen nutzt die Stadt kein unterstützendes Fachverfahren. Über die Anlagenbuchhaltung kann die IT-Abteilung die gekauften Lizenzen auswerten. Der IT-Administrator gleicht vierteljährlich die gekauften und tatsächlich installierten Lizenzen ab. Ein

Abgleich, ob die installierten Lizenzen auch eingesetzt werden, erfolgt durch den IT-Administrator nur anlassbezogen. Die Gemeinde plant eine Client-Management-Lösung anzuschaffen, um damit einen zentralen Überblick über alle an einem Arbeitsplatz installierten Lizenzen zu erhalten. Zudem lassen sich über dieses System auch die einzelnen Zugriffsberechtigungen abbilden und durch installieren oder deinstallieren der Programme steuern. Die jeweiligen Vertragsunterlagen zu einzelnen Lizenzen legt die Verwaltung im zentralen Vertragsregister ab. Eine Ausnahme bilden hier die Lizenzen, denen kein Wartungs- oder Mietvertrag (Jahreslizenzen) zugrunde liegt. Diese führt die Stadt nur als Anlage in der Anlagenbuchhaltung. Die Gemeinde sollte zur Übersichtlichkeit auch die Jahreslizenzen im Vertragsregister aufnehmen. Dadurch wären alle Unterlagen zu Lizenzen in einem System hinterlegt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte regelmäßig einen Abgleich der erworbenen und tatsächlich genutzten sowie benötigten Lizenzen durchführen, um diese wirtschaftlich und vor allem rechtskonform einzusetzen.

Das **Störungsmanagement** der Gemeinde Langenberg gibt keinen Anlass für Empfehlungen. Die Gemeinde sowie der Dienstleister werten Störungen aus und dokumentieren diese. Die Mitarbeitenden kennen die Abläufe zur Meldung von Störungen und Qualitätsstandards zwischen dem Dienstleister und der Gemeinde Langenberg sind auch festgelegt.

4.7 Digitalisierungsniveau

Die gpaNRW stellt im Folgenden dar, inwieweit die Arbeit in ausgewählten Bereichen der Verwaltung bereits digital erfolgt. Daraus leiten wir das Digitalisierungsniveau ab, um über die Wirksamkeit der seitens der Kommune getroffenen personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen urteilen zu können. Denn die enge Verzahnung von Personal, Organisation und IT ist entscheidend, um die Potenziale der Digitalisierung optimal zu nutzen und eine erfolgreiche digitale Transformation zu gewährleisten. Dies erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise und eine vorausschauende Ausrichtung auf die Veränderungen, die die Digitalisierung mit sich bringt.

Digitalisierung ist nicht nur in technischer Hinsicht eine Herausforderung, sondern stößt vor allem auch organisatorisch und personell an Grenzen. Dabei hat der Abbau von Medienbrüchen im Wege der Verwaltungsdigitalisierung sowohl hinsichtlich der Dauer als auch mit Blick auf die einzuhaltende Qualität kommunaler Dienstleistungsprozesse einen positiven Einfluss. Mittelbar können die Kommunen so auch die Folgen des demografischen Wandels abmildern.

Für alle Kommunen ist es daher erstrebenswert, die digitale Transformation auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus voranzutreiben.

→ **Feststellung**

Bei der Digitalisierung der betrachteten Prozesse bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten insbesondere in der medienbruchfreien Bearbeitung von Verwaltungsleistungen. Für das vorhandene Dokumentenmanagementsystem fehlt noch ein Aktenplan für alle Bereiche der Verwaltung. Die Verwaltung plant diesen in 2025 einzuführen.

Eine Kommune sollte bei einzelnen Verwaltungsleistungen, über das Online-Angebot hinaus, auch eine möglichst medienbruchfreie bzw. medienbrucharne Bearbeitung gewährleisten.

Eine Kommune sollte bereits Fortschritte bei der Einführung der elektronischen Aktenführung in der gesamten Verwaltung vorweisen können, um eine wesentliche Grundlage für das digitale Arbeiten zu besitzen.

Die **Gemeinde Langenberg** ordnet sich im Gesamtvergleich wie folgt ein:

Digitalisierungsniveau in Prozent 2024

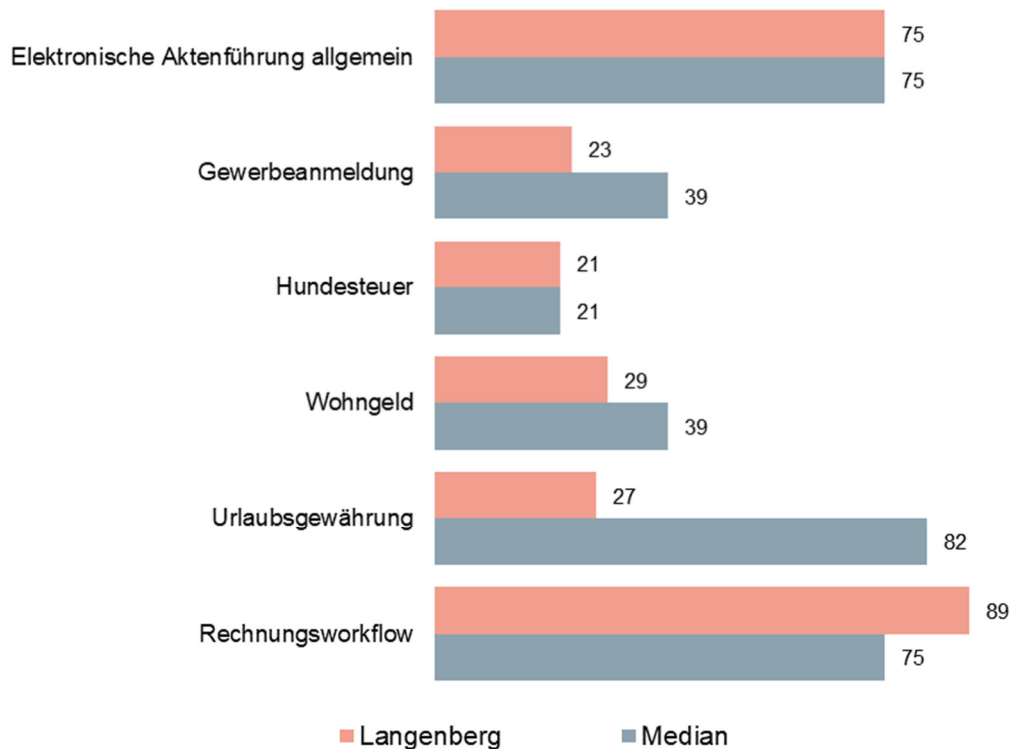


In diesen interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das Digitalisierungsniveau setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Digitalisierungsniveau im Detail in Prozent 2024



Bei der Gemeinde Langenberg zeigt sich, dass die Auswahl der einzelnen Prozesse große Auswirkungen auf den Erfüllungsgrad Digitalisierungsniveau haben kann. Die meisten Kommunen haben den Prozess der Urlaubsgewährung bereits gut digitalisiert. Dadurch schließen diese im Erfüllungsgrad Digitalisierungsniveau deutlich besser ab. Dennoch ist auch ohne den Prozess Urlaubsgewährung ersichtlich, dass bei der Gemeinde Langenberg in den meisten Bereichen noch Verbesserungspotenzial besteht.

Die Voraussetzungen für eine digitale Verwaltung hat die Gemeinde Langenberg mit dem vorhandenen Dokumentenmanagementsystem bereits geschaffen. Dieses ist bisher noch nicht flächendeckend im Einsatz, da noch der elektronische Aktenplan fehlt. Diesen will die Gemeinde 2025 erstellen und so ermöglichen, alle Unterlagen auch digital zu bearbeiten und zu dokumentieren.

Bei den betrachteten Prozessen fehlen in der Regel die Schnittstellen zu den eigenen Fachanwendungen, die Mitarbeitenden müssen die Daten übertragen und teilweise nachprüfen. Die damit einhergehenden Medienbrüche führen zu einem höheren Aufwand.

Eine Ausnahme bildet hier der Prozess Rechnungsworkflow. Die Gemeinde hat den Prozess bereits analysiert und digitalisiert. Rechnungen werden über eine Schnittstelle in den Rechnungsworkflow eingespielt und dem zuständigen Mitarbeitenden zugeleitet. Dieser gibt noch fehlende Daten ein und prüft die vorhanden eingespielten Daten. Bis auf diese Schritte erfolgt die Bearbeitung innerhalb der Verwaltung digital.

Der Gemeinde Langenberg ist bewusst welches Potenzial in der Digitalisierung der vorhandenen Verwaltungsprozesse liegt. Die Umsetzung muss sich, wie bei jedem Verwaltungshandeln, dennoch am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit orientieren. Die Gemeinde betrachtet deshalb auch immer den Kosten-Nutzen der einzelnen umzusetzenden Prozesse, um die vorhandenen Mittel möglichst effizient einzusetzen. Zur effektiven Steuerung hat die Gemeinde die Stelle der Digitalisierungsbeauftragten geschaffen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Prozesse weiter digitalisieren und Medienbrüche abbauen, um so kunden- sowie mitarbeiterorientierter zu arbeiten. Hierzu sollte sie wie geplant einen digitalen Aktenplan erstellen.

4.8 Anlage: Berechnungsschritte Personalquoten

Ausgangswerte Personalquotenberechnung

Grundlage ist die mit Datum vom 20.03.2024 von der Kommune zur Verfügung gestellte Personalliste sowie für die Bereinigungsschritte die zusätzlich von der Kommune ausgefüllte Datenerfassung.

Der Ausgangswert bzw. die nachfolgenden Ausgangswerte zur Personalquotenberechnung haben wir dabei bereits um die Stellenanteile reduziert, die auf Auszubildende oder Personal in der Freizeitphase etc. entfallen.

Ausgangswerte zur Personalquotenberechnung

Bezeichnung	2016	2023
Vollzeit-Stellen Verwaltung auf Grundlage der Personalliste - Stichtag 30.06.	37,38	47,16
Vollzeit-Stellen (z. B. GmbH, Sondervermögen, etc.) auf Grundlage weiterer Personalliste(n) - Stichtag 30.06.	0,00	0,00

Personalquote 1

Bereinigung 1 für die Berechnung der Personalquote 1

Bezeichnung	2016	2023
Rat und Fraktionen	0,00	0,00
Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00
soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegebedürftige)	0,00	0,00
soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	0,00	0,00
Krankenhäuser	0,00	0,00
Kur- und Badeeinrichtungen	0,00	0,00
Elektrizitätsversorgung	0,00	0,00
Gasversorgung	0,00	0,00
Wasserversorgung	0,00	0,00
Fernwärmeversorgung	0,00	0,00
Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	0,00	0,00
Abfallwirtschaft	0,77	0,77
Abwasserbeseitigung	4,31	4,73
Straßenreinigung	0,66	0,00
ÖPNV	0,00	0,00
Friedhofs- und Bestattungswesen	0,25	0,26
Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,20

Bezeichnung	2016	2023
Wirtschaftsförderung	0,00	0,16
Märkte	0,31	0,00
Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00
Vermögensverwaltungsgesellschaften, Sparkassen, sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00
Tourismus	0,00	0,16
Summe Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 1	6,30	6,12

Berechnung Personalquote 1

Bezeichnung	2016	2023
Vollzeit-Stellen auf Grundlage der Personalliste(n) 30.06.	37,38	47,16
abzüglich Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 1	6,30	6,12
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 1	30,76	41,04
Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	8.375	8.747
Vollzeit-Stellen je 1.000 Einwohner = Personalquote 1	3,67	4,69

Personalquote 2

Zur Ermittlung der Personalquote 2 haben wir die Stellenbasis der Personalquote 1 um weitere Stellenanteile wie folgt bereinigt:

Bereinigung 2 für die Berechnung der Personalquote 2

Bezeichnung	2016	2023
Gebäudereinigung	0,09	0,00
Brandschutz	0,18	0,54
Rettungsdienst	0,00	0,00
Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	0,00	0,00
Eigene kommunale Tageseinrichtungen für Kinder	0,00	0,00
Summe Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 2	0,27	0,54

Berechnung Personalquote 2

Bezeichnung	2016	2023
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 1	30,76	41,04
abzüglich Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 2	0,27	0,54
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 2	30,49	40,50
Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	8.375	8.747
Vollzeit-Stellen je 1.000 Einwohner = Personalquote 2	3,64	4,63

4.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024- Personal, Organisation und Informationstechnik

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zielausrichtung und Handlungsrahmen					
F1	Die Gemeinde Langenberg hat durch die Organisationsuntersuchung im Jahr 2023 und den Aufbau eines Prozessmanagements eine gute Grundlage für die Zukunft geschaffen. Die Personalplanung und Aufgabenerledigung regelt die Verwaltung zielorientiert und pragmatisch. Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung fehlen der Gemeinde noch Zielvorgaben, um die Umsetzung zu konkretisieren.	100	E1.1	Die Gemeinde Langenberg sollte die zu erledigenden Aufgaben priorisieren und nach Möglichkeit Qualitäts- und Leistungsstandards festlegen. Damit fördert sie zielgerichtet den eigenen Personaleinsatz. Die Ergebnisse der Personalbedarfsbestimmung aus der Organisationsuntersuchung kann sie hierzu fortschreiben.	103
			E1.2	Die Gemeinde Langenberg sollte klare formalisierte Ziele für die Prozessaufnahme festlegen und auf dieser Grundlage die vorhandenen Prozesse priorisieren, aufnehmen und möglichst optimieren. Für die Aufgabe des Prozessmanagements sollte die Gemeinde bedarfsgerechte Stellenanteile schaffen, damit die regelmäßige Prozessaufnahme und eine kontinuierliche Prozessoptimierung gesichert sind.	103
			E1.3	Die Gemeinde Langenberg sollte ein formalisiertes Verfahren zur Einrichtung und Löschung von IT-Berechtigungen einrichten, um rechtliche und finanzielle Risiken zu minimieren.	104
			E1.4	Die Gemeinde Langenberg sollte für die Informationstechnik Zielvorgaben formalisieren und zeitlich konkretisieren. Um die Einhaltung dieser Ziele gewährleisten zu können, sollte sie zudem einen Projektplan aufstellen.	104
			E1.5	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre IT-Sicherheits- und Notfallkonzeption umfassend dokumentieren.	104

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Personalressourcen					
F2	Die Altersfluktuation ist in den nächsten Jahren hoch. Ein Drittel aller Mitarbeitenden tritt in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand ein. Ohne geeignete Maßnahmen stellt dies ein erhebliches Risiko für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dar.	105	E2.1	Um weiter handlungsfähig zu bleiben, sollte die Gemeinde Langenberg dem Handlungsbedarf aus ihrer Altersstruktur begegnen. Hierzu kann sie bei einem festgestellten Bedarf rechtzeitig eine interne oder externe Nachfolgeregelung für die Stellen-Nachbesetzung treffen.	109
			E2.2	Die Gemeinde Langenberg sollte das Angebot an Ausbildungsplätzen unter Berücksichtigung der ermittelten Altersfluktuation erhöhen, um ausreichend junge Mitarbeitende zu gewinnen.	109
Organisation von Arbeitsabläufen					
F3	Im Bereich des IT-Managements ist die Gemeinde Langenberg insbesondere beim Störungsmanagement bereits sehr gut aufgestellt – beim Projektmanagement, Lizenzmanagement und Anforderungsmanagement hat sie dagegen noch Optimierungspotenzial.	114	E3.1	Die Gemeinde Langenberg sollte die bereits in Teilen der Verwaltung vorhandenen Standards und Vorgaben zur Durchführung und Überwachung von Projekten zentral nutzen.	115
			E3.2	Die Gemeinde Langenberg sollte einen verbindlichen Prozess zur IT-Anforderung erstellen, um zu gewährleisten, dass alle IT-Anforderungen kurzfristig umgesetzt und dokumentiert werden.	115
			E3.3	Die Gemeinde Langenberg sollte regelmäßig einen Abgleich der erworbenen und tatsächlich genutzten sowie benötigten Lizenzen durchführen, um diese wirtschaftlich und vor allem rechtskonform einzusetzen.	116
Digitalisierungsniveau					
F4	Bei der Digitalisierung der betrachteten Prozesse bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten insbesondere in der medienbruchfreien Bearbeitung von Verwaltungsleistungen. Für das vorhandene Dokumentenmanagementsystem fehlt noch ein Aktenplan für alle Bereiche der Verwaltung. Die Verwaltung plant diesen in 2025 einzuführen.	116	E4	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Prozesse weiter digitalisieren und Medienbrüche abbauen, um so kunden- sowie mitarbeiterorientierter zu arbeiten. Hierzu sollte sie wie geplant einen digitalen Aktenplan erstellen.	119

5. Gremienarbeit - Auszug Grund- und Kennzahlen

5.1 Inhalte, Ziele und Methodik

In der aktuellen überörtlichen Prüfung betrachtet die gpaNRW das Aufgabenfeld „Gremienarbeit“ in 35 kleinen kreisangehörigen Kommunen unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. In weiteren 18 Kommunen dieser Größenordnung erheben wir als Auszug hieraus ausgewählte Grund- und Kennzahlen. Mit der Darstellung möchten wir den Kommunen eine flächendeckende Standortbestimmung bei den wesentlichen Grund- und Kennzahlen ermöglichen.

5.2 Grund- und Kennzahlen

Die nachfolgenden Grund- und Kennzahlen erhebt die gpaNRW als Auszug für die Gremienarbeit.

5.2.1 Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW haben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unterschiedliche Ausgestaltungen in der Gremienstruktur. Zu den Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) können die Ratsmitglieder auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger bestellen. Dabei darf die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (vgl. § 58 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)). Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) ein Sitzungsgeld sowie weitere Auslagen wie z.B. Fahrkosten und Verdienstausschlag entsprechend der EntschVO NRW.

5.2.2 Gebildete Ausschüsse

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Die gpaNRW erhebt die Gesamtzahl der freiwilligen und pflichtigen Fachausschüsse.

5.2.3 Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohnerin bzw. Einwohner (EW)

Die Kommunen leisten für die Gremienarbeit verschiedene Aufwendungen entsprechend der EntschVO NRW. Die EntschVO NRW beschreibt die pflichtigen Aufwendungen (z.B. Aufwandsentschädigungen) und die freiwilligen Aufwendungen (z.B. Reise- und Fahrkosten). Im Weiteren steht die Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen im pflichtgemäßen Ermessen der kommunalen Vertretung aus dem kommunalen Haushalt.

Die Kennzahl stellt die Aufwendungen für die Gremienarbeit im Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern dar. Diese Kennzahl enthält die reinen Aufwandsentschädigungen gemäß der EntschVO NRW. Darunter fallen z. B. die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie zusätzliche Aufwandsentschädigungen an Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende, ehrenamtliche Vertretungen der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten etc. Weiterhin sind hier Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen enthalten.

5.2.4 Anforderungen aus dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“

Die nachfolgende Erhebung stellt die Vorgaben aus dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“²² dar. Die Darstellung der Kennzahlen sowie die Sachstandserhebung „Erfüllung Mindestausstattung Fraktionszuwendungen“ sind zusammenhängend zu betrachten:

- Sockelbetrag je Fraktion in Euro,
- Kopfbetrag je Mitglied in Euro,
- eine Sachstandserhebung Erfüllung Mindestausstattung Fraktionszuwendungen.

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen. Die Verwaltung kann sie nicht einseitig bestimmen.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen. Gleichzeitig legt er aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ Mindeststandards fest, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren regelt der Erlass die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel. Die Vertretungskörperschaft bestimmt also nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuwendungshöhe. Bei der Festsetzung der Mittel hat sie allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,

²² <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung erfolgt.

5.2.5 Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern 2019 bis 2023

Eine erhöhte Anzahl von Anträgen je Sitzung erfordert enorme Zeitressourcen für die Bearbeitung der Anträge und bindet dadurch erhebliche Personalressourcen. Gleichzeitig erhöhen sich durch eine hohe Anzahl von Anträgen die Tagesordnungspunkte sowie die zeitliche Spanne einer Gremiensitzung.

5.3 Grund- und Kennzahlen Gremienarbeit

Grund- und Kennzahlen Gremienarbeit 2023

Grund-/ Kennzahlen	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Gremienstruktur							
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger	23	2	18	27	33	47	34
Gebildete Ausschüsse	6	5	5	6	7	8	14
Aufwendungen							
Aufwendungen Gremienarbeit je EW ²³ in Euro	13,72	11,12	13,03	13,95	15,30	21,17	34
Fraktionszuwendungen							
Sockelbetrag je Fraktion in Euro	88,00	0,00	0,00	220	390	900	34
Kopfbetrag je Mitglied in Euro	87,60	0,00	60,00	92,04	153	240	33

²³ EW = Einwohnerin bzw. Einwohner

Mindestausstattung Fraktionen gemäß Erlass 2023

Anforderung	Langenberg	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	24 von 31
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Ja	13 von 31
IT-Ausstattung (Büroräume)	Nein	4 von 31
Sachmittel Büroausstattung	Nein	4 von 31
Print- und Onlinemedien	Nein	12 von 31
Mitgliedschaften	Nein	9 von 31
Beratungsleistungen	Ja	4 von 31

Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern 2019 bis 2023

Anzahl	Langenberg	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern	43	3	17	43	89	148	33

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de